

Studienjahrgang MA Krim XV, Kriminologie, Kriminalistik
und Polizeiwissenschaften

Masterarbeit:

**Strukturelle fremdenfeindliche Gesinnung, Rassismus
und der Umgang mit Multiethnizität in deutschen Poli-
zeibehörden – Eine Sachstandserhebung bisheriger Un-
tersuchungen**

Erstgutachterin: Dr. Jutta Dinca

Zweitgutachter: Prof. Dr. Rafael Behr

Vorgelegt von:

Bettina Pullmann

Matrikelnummer 108118201850

bettina-pullmann@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
2 Theroetische Grundlagen: Fundierungen und Definitionen der Untersuchungsgegenstände und Besonderheiten der Organisation und des Berufs der Polizei	13
2.1 Definitionen und theoretische Fundierungen der Untersuchungsgegenstände	13
2.1.1 Forschungsfeld Polizei.....	14
2.1.2 Rechtsextremismus	17
2.1.3 Fremdenfeindlichkeit und Racial bzw. Ethnic Profiling.....	20
2.1.4 Multiethnizität.....	22
2.1.5 Negative Stereotypisierungen.....	24
2.2 Spezifische Besonderheiten des Polizeiberufs.....	25
2.2.1 Organisationale Gegebenheiten, Subkulturen und berufliches Selbstverständnis	25
2.2.2 Die Besonderheiten der polizeilichen Alltagspraxis	32
2.2.3 Zusammenfassung	38
3 Methodisches Vorgehen	39
3.1 Datengrundlage.....	39
3.2 Auswahl geeigneter Analysemethoden	40
3.3 Categoriesystem und Skalierung.....	43
3.4 Zusammenfassung.....	45
4 Quantitative und qualitative Auswertung empirischer Erkenntnisse zu struktureller fremdenfeindlicher Gesinnung, Rassismus und dem Umgang mit Multiethnizität in deutschen Polizeibehörden	46
4.1 Engelmann 2005: Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in der Brandenburger Polizei.....	47
4.1.1 Analyseergebnisse	48
4.1.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft.....	50

4.2 Schweer, Strasser & Zdun 2008: Das Verhältnis zwischen der Polizei und marginalisierten ethnischen Gruppen in Duisburg.....	51
4.2.1 Analyseergebnisse	53
4.2.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft.....	56
4.3 Dudek 2009: Diversität in Bezug auf Frauen und migrantische Mitarbeiter*innen bei der Polizei Berlin	59
4.3.1 Analyseergebnisse	60
4.3.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft.....	62
4.4 Hunold, Klimke, Behr & Lautmann 2010: Nivellierung ethnischer Differenz durch Akkulturation und Betonung von Gleichheit	64
4.4.1 Analyseergebnisse	64
4.4.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft.....	66
4.5 Sterzenbach 2013: Das Verhältnis zwischen Polizei und Fremden in München	68
4.5.1 Analyseergebnisse	69
4.5.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft.....	71
4.6 Hunold 2015: Untersuchung polizeilicher Handlungspraktiken im Umgang mit Jugendlichen fremdethnischer Herkunft.....	72
4.6.1 Analyseergebnisse	73
4.6.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft.....	76
4.7 Zum-Bruch 2019: Untersuchung polizeilicher pro-organisationaler Devianz	77
4.7.1 Analyseergebnisse	78
4.7.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft.....	81
4.8 Die hessische Polizeistudie 2020: Wenig Offenheit und Toleranz	82
4.8.1 Analyseergebnisse	83

4.8.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft.....	85
4.9 Bundesamt für Verfassungsschutz 2020: Erster Lagebericht zu Rechtsextremisten in deutschen Sicherheitsbehörden	86
4.9.1 Analyseergebnisse	87
4.9.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft.....	89
5 Vergleichende und zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zum Kenntnis- und Forschungsstand zu den Phänomenen Rechtsextremismus, fremdenfeindliche Gesinnung, dem Umgang mit Multiethnizität und zu negativen Stereotypisierungen.....	91
5.1 Rechtsextremismus, extremistische Tendenzen, Antisemitismus und Rassismus.....	91
5.2 Fremdenfeindlichkeit und Racial bzw. Ethnic Profiling	92
5.3 Die Wahrnehmung von und der Umgang mit Multiethnizität	93
5.4 Stereotype negative Zuschreibungen.....	94
6 Identifizierung wiederkehrender Probleme bei wissenschaftlichen Erhebungen und im Kontext spezifischer Besonderheiten von Polizeibehörden und der polizeilichen Praxis	95
6.1 Allgemeine Grenzen der Aussagekraft und Validität von Ergebnissen der Polizeiforschung sowie der Sachstandserhebung.....	95
6.2 Schwierigkeiten und Probleme bei der Forschung nach Problemeinstellungen im Kontext polizeispezifischer Merkmale	98
7 Fazit und Ausblick	102
8 Literaturverzeichnis.....	107
Anhang – Kodierleitfaden	CXX

1 Einleitung

Die deutschen Polizeien der Länder und die Bundespolizei sind wichtige Akteure der inneren Sicherheit, denen aufgrund ihrer besonderen exekutiven Ermächtigung eine ebenso spezielle Rolle in unserem demokratischen Rechtsstaat zuteil ist. Umso schwerer wiegt der Vorwurf fremdenfeindlicher und extremistischer Gesinnung gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte; ist es doch gerade deren Aufgabe, neben dem Schutz der Bürger*innen, auch den Schutz und den Fortbestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung gegen staats- und verfassungsgefährdende Aktivitäten zu gewährleisten. Kaum eine Institution der inneren Sicherheit steht zudem in vergleichbarem Maße im Fokus der Öffentlichkeit und verrichtet gleichzeitig ihre tagtäglichen Aufgaben inmitten der Gesellschaft.

Ende 2018 erschütterten schwere Vorwürfe gegen hessische Polizeibeamt*innen die Öffentlichkeit, die den Diskurs um Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und diskriminierende Polizeipraktiken nachhaltig neu entfachten: Aus den Reihen der Sicherheitsbehörde selbst soll eine am NSU-Prozess beteiligte Rechtsanwältin bedroht worden sein (vgl. ZEIT Online 2019). Im Zuge der Ermittlungen geriet eine ganze Frankfurter Polizeidienststelle öffentlich-medial in den Fokus und gegen mehrere Polizistinnen und Polizisten wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet (vgl. Dreyhaupt 2019). Im Jahr 2019 dann ein neuerlicher Skandal: Mehrere hessische Polizeianwärtinnen und -anwärter sollen in einer WhatsApp-Chatgruppe menschenverachtendes und teils antisemitisches Material konsumiert und geteilt haben¹ (vgl. Süddeutsche Zeitung 2019). Damit schien die Krise noch immer nicht überwunden: 2020 wird bekannt, dass es wieder zu einer illegitimen Datenabfrage von einem hessischen Polizeicomputer gekommen sein soll, die in Zusammenhang mit Drohschreiben an die damalige hessische Landtagsabgeordnete Janine Wissler gestanden haben könnte (vgl. Cuntz 2020). Offenbar hatte auch eine großangelegte

¹ Die Thematik ist derweil keine exklusiv hessische; Zu ähnlichen Fällen kam es auch in anderen Bundesländern: In Nordrhein-Westfalen werden im September 2020 gegen mehr als zwei Duzend Polizeibeamt*innen Ermittlungen wegen des Teilens rechtsextremistischer Chatinhalte eingeleitet; Das Verwaltungsgericht Freiburg bestätigte die Rechtmäßigkeit der Entlassung eines Polizeianwärters in Baden-Württemberg, ebenfalls aus Anlass seiner Aktivitäten in einer rechtsextremistischen Chatgruppe; Und nicht zuletzt soll es auch in der Berliner und der Hamburger Polizei zur unberechtigten Nutzung polizeilicher Auskunftssysteme gekommen sein (vgl. Flade 2020; vgl. Legal Tribune Online 2020; vgl. SPIEGEL Panorama 2020).

Studie auf Initiative des hessischen Innenministeriums aus Anlass der rechts-extremistischen Verdachtsfälle weitere Vorfälle nicht verhindern können (vgl. HMdIS 2020). Die Tragweite der Thematik wurde nicht zuletzt angesichts des Rücktritts des langjährigen hessischen Polizeipräsidenten Udo Münch im Sommer 2020 als Konsequenz des nicht enden wollenden Problems illegitimer Abfragen von hessischen Polizeicomputern offenkundig (vgl. Cuntz 2020). Die politische und gesellschaftliche Brisanz von Vorwürfen fremdenfeindlicher, menschenverachtender und antisemitischer Tendenzen in Sicherheitsbehörden wiegt insgesamt schwer. Und dass nicht nur in Deutschland: Im Sommer 2020 sorgte der weltweite Diskurs um den gewaltsamen Tod des dunkelhäutigen US-Amerikaners George Floyd als neuerlicher Fall mutmaßlich rassistisch motivierter Polizeigewalt auch im Deutschen Bundestag für hitzige Debatten (vgl. tagesschau.de 2020). Während die Existenz eines strukturellen Rassismus in deutschen Polizeien teilweise strikt verneint wird, fordern andere erneut eine wissenschaftliche Untersuchung zur Thematik diskriminierender Polizeipraktiken. Die deutsche Bundesregierung kündigte deshalb, vermutlich auch als Konsequenz der innerdeutschen Vorkommnisse, Mitte des vergangenen Jahres die Entwicklung einer neuen Studie zur Untersuchung des Phänomens an. Damit würde die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer etwaigen systematischen Benachteiligung fremdethnischer Personen erstmalig auf eine länderübergreifende Ebene gehoben (vgl. ebd.). Nicht zuletzt die Ankündigung der konzeptionellen Entwicklung einer solchen bundesweiten, wissenschaftlichen Untersuchung zum so genannten Racial Profiling in deutschen Polizeibehörden von Regierungsseite zeigt, dass es bisher an belastbaren empirischen Daten fehlt (vgl. auch Herrnkind 2014, S. 45). Dies betrifft nicht nur die Problematik möglicher diskriminierender Polizeipraktiken. Auch der Forschungsstand zu fremdenfeindlichen Einstellungsmustern im Allgemeinen weist bisher weder ein strukturelles bzw. institutionsübergreifendes Problem aus. Offenbar kann angesichts der Häufung rechtsextremistischer Verdachtsfälle gleichzeitig davon ausgegangen werden, dass es sich beim Auftreten des Phänomens um keine Einzelfälle handelt (vgl. auch Sterzenbach 2013, S. 22). Die Forderung nach einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung zu Racial Profiling scheint somit durchaus berechtigt. Weiterhin stellt sich angesichts der o. g. Vorkommnisse die Frage,

ob und wie verbreitet rechtsextreme Einstellungsmuster und Fremdenfeindlichkeit in deutschen Polizeibehörden tatsächlich sind. Als wegweisend gilt bis heute die erste große Studie in diesem Zusammenhang von Feest und Planckenburg und ihre 1972 veröffentlichten und seither viel zitierten Befunde (vgl. Herrnkind 2014, S. 45 und vgl. u. a. Mokros 2010, S. 209; vgl. u. a. Schweer & Strasser 2003, S. 252). Heute, annähernd fünfzig Jahre später, scheinen aktuelle Erkenntnisse gebotener denn je.

Es mag durchaus überraschen, dass eine abschließende Beantwortung der Frage des tatsächlichen Ausmaßes der Problematik negativer Einstellungsmuster von Polizeibeamt*innen gegenüber Fremden trotz einiger bereits großer wissenschaftlicher Untersuchungen aus dem Bereich der empirischen Polizeiforschung bisher nicht möglich zu sein scheint. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es daher, den bisherigen Forschungsstand zu den Phänomenen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, die u. a. in offenkundig benachteiligender Behandlung von fremdethnischen Personen zum Ausdruck kommen kann, nach fundierten Befunden zu untersuchen. Mithilfe des Vergleichs von Forschungsprojekten, die sich im Kern oder teilweise mit den genannten Themen, aber auch mit verwandten Gegenstandsbereichen auseinandersetzen, soll zum einen geklärt werden, welche Schlüsse diese zur quantitativen Dimension und zur Qualität fremdenfeindlicher Gesinnung und Verhaltensweisen unter deutschen Polizeibeamt*innen erlauben und zum anderen, ob sich Indizien für das Vorliegen eines strukturellen bzw. in institutionellen Gegebenheiten (mit-)begründeten Problems identifizieren lassen. Ebenfalls von Interesse sind die bisherigen Erklärungsansätze, die Forscher*innen anhand wissenschaftlicher Befunde für diskriminierende Polizeipraktiken und Fremdenfeindlichkeit in Polizeibehörden anbieten. In diesem Zusammenhang wird es auch als bedeutsam erachtet, wie sich anhand der Forschung der Umgang der Polizeibehörden mit den Herausforderungen der zunehmenden multiethnischen Gesellschaftsstruktur darstellt und wie Polizeibeamt*innen selbst diese Multiethnizität im beruflichen Kontext wahrnehmen (vgl. auch Galdia 2005, S. 2). Ließe sich den Polizeibehörden eine professionelle Bewältigung der Hürden des multikulturellen Aufeinandertreffens bescheinigen oder würden sich im Gegenteil die Herausforderungen

interkultureller Begegnungen bei der Polizeiarbeit als bis heute überwiegend problematisch erweisen, ermöglicht dies das Gesamtbild zum Verhältnis der Polizei zu fremdethnischen Personen besser zu deuten.

Neben der Untersuchung der bisherigen Forschung nach Hinweisen zu Qualität und Verbreitung negativer Einstellungen und Verhaltensweisen von Polizist*innen im dienstlichen Umgang mit Fremden, soll anhand eines Vergleichs der Eigenschaften und Charakteristiken unterschiedlicher wissenschaftlicher Untersuchung auch der Frage nachgegangen werden, ob es weitere Gründe dafür gibt, weshalb der bisherige Forschungsstand offenbar keine belastbare Aussage zum tatsächlichen Sachstand zu Anhängern rechtsextremer politischer Gesinnung bei der Polizei, Fremdenfeindlichkeit und Racial Profiling bei der polizeilichen Aufgabenbewältigung erlaubt. Eine Vorannahme ist in diesem Zusammenhang, dass die empirischen Untersuchungen möglicherweise nur eingeschränkt vergleichbar sind und methodische Schwierigkeiten ihre Aussagekraft begrenzen. Denkbar ist weiterhin, dass spezifische Bedingungen in Polizeibehörden die Erforschung der o. g. Phänomenbereiche erschweren und die Aussagekraft etwaiger Befunde in negativer Weise beeinflussen. Anhand dessen lässt sich möglicherweise klären, warum der an sich durchaus vorhandene und reichhaltige Forschungsstand zum Verhältnis zwischen Polizei und Fremden dennoch wiederholt als unzureichend bemängelt wird (vgl. u. a. Feltes & Plank 2021, S. 16; vgl. Herrnkind 2014, S. 43; vgl. Hunold 2015, S. 3, 21; vgl. Singelstein 2020). Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung im letzten Jahr angekündigten Studie zu Racial Profiling in der Polizei und angesichts der rechtsextremistischen Verdachtsfälle und Vorwürfe, mutmaßlich durch die missbräuchliche Nutzung polizeilicher Datensysteme, sowie des dargestellten Erkenntnisinteresses, lautet die forschungsleitende Frage in der vorliegenden Arbeit daher: Wie ist der aktuelle Stand der Forschung zu den Phänomenen Rechtsextremismus, strukturelle fremdenfeindliche Gesinnung, Rassismus und Umgang mit Multiethnizität in deutschen Polizeibehörden hinsichtlich der Ergebnisse, Charakteristiken und Aussagekraft unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Polizeiberufs zu bewerten?

Nach dieser thematischen Einhegung in den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs und der Vorstellung der Erkenntnisinteressen, folgen einige einleitende

Informationen zur Struktur, der methodischen Vorgehensweise und dem Inhalt dieser Sachstandserhebung. Zu Beginn wird eine Fundierung bzw. Ein- und Abgrenzung des Untersuchungsfeldes vorgenommen. Zudem werden die gewählten Untersuchungsgegenstände dargestellt und definiert. Dabei wird auch auf definitorische Schwierigkeiten eingegangen, die im Zusammenhang mit der Bewertung bisheriger Erkenntnisse zu negativen Einstellungsmustern und Verhaltensweisen von Polizeibeamt*innen gegenüber fremdethnischen Personen beachtet werden müssen. Im Anschluss werden literatur- und wissenschaftsbasiert Erkenntnisse zu den spezifischen Besonderheiten von Polizeibehörden und der polizeilichen Praxis thematisiert.

Der Begriff der Sachstandserhebung ist weder inhaltlich noch methodisch definiert, weshalb für die Wahrung der wissenschaftlichen Güte das Vorgehen in der hiesigen Arbeit als erläuterungsbedürftig erachtet wird. Daher wird vor dem Hauptteil, in dem die eigentlichen Untersuchungsergebnisse ausgewählter Quellen zu Erkenntnissen zu den o. g. Phänomenbereichen folgen, die methodische Herangehensweise dargelegt. Darin wird aufgezeigt, dass sich sowohl metaanalytische Bestandteile identifizieren lassen, als auch Parallelen zur Durchführung einer so genannten Sekundär- bzw. Re-Analyse. Überwiegend wurde sich zur Auswertung der Datenquellen jedoch an methodischen Schritten der so genannten qualitativen Inhaltsanalyse bedient. Nach der Erläuterung des methodischen Vorgehens folgt die Präsentation der Analyseergebnisse, die anhand der Untersuchung des ausgewählten Materials gewonnen werden konnten, um den tatsächlichen Sachstand zur Problematik negativer Einstellungsmuster von deutschen Polizist*innen festzustellen und vor dem Hintergrund der zuvor thematisierten spezifischen Besonderheiten der Polizei bewerten zu können. Mit der Untersuchung unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten, sollten Befunde sowohl zum Ausmaß, als auch zu den Formen, in denen sich das jeweilige Phänomen äußern kann, generiert werden. Vergleichbare Arbeiten, die den Sachstand anhand der Auswertung und Zusammenfassung bisheriger Forschungsbefunde übergreifend abbilden, existieren bisher nicht.

Bei der Auswahl geeigneter Forschungsarbeiten und weiterer Datenquellen wurden nur solche berücksichtigt, die aus den letzten zwei Jahrzehnten stammen, um eine gewisse Aktualität der Befunde zu gewährleisten. Es wurde

angenommen, dass sich die gravierenden Umbrüche nach der offiziellen deutschen Wiedervereinigung 1990 auch auf die deutschen Polizeibehörden auswirkten, sich bis zur Jahrtausendwende jedoch weitestgehend vollzogen hatten und seither keine vergleichbaren politisch-historischen Umbrüche ähnliche gesellschaftliche Veränderungen mit sich brachten. Einzig die Ereignisse um die andauernden hohen Zuwanderungszahlen in ganz Europa aufgrund der Flucht vieler Menschen vor fortwährenden kriegerischen Zuständen, insbesondere in vielen Regionen Syriens, die zwischen Mitte und Ende des vergangenen Jahrzehntes ihren Höhepunkt erreicht hatten, hat in vergleichbarem Maße den gesellschaftlichen Diskurs insgesamt verändert (vgl. u. a. Geiges 2018, S. 50). Gleichzeitig dürfte diese Thematik angesichts der hitzigen öffentlich-medialen Debatte um den Umgang mit den neuen Herausforderungen auch als gravierendster Einfluss auf die polizeiliche Arbeit in der jüngeren Vergangenheit gelten.

Aus den verfügbaren Datenquellen wurden acht empirische Erhebungen für eine systematische Analyse ausgewählt, die aufgrund des jeweiligen Forschungsdesigns, den Erkenntnisinteressen oder der Themenverwandtschaft zu den hier relevanten Phänomenbereichen fruchtbare Befunde für die Generierung eines übergreifenden Sachstandes versprachen. Bei der ältesten der hier berücksichtigten Forschungsarbeiten handelt es sich um eine Untersuchung von René Engelman aus dem Jahr 2005, der sich u. a. mit diskriminierenden Polizeipraktiken und fremdenfeindlichen Einstellungsmustern bei Brandenburger Polizeibeamt*innen auseinandersetzte. Im Anschluss folgen umfassende Befunde zum Verhältnis zwischen der Polizei und aus ethnischen Gründen marginalisierten Gesellschaftsgruppen in Duisburg, die Schweer, Strasser und Zdun nach mehrjähriger Forschung 2008 präsentierten. Ein Jahr später veröffentlichte Sonja M. Dudek die Ergebnisse ihres Forschungsprojekts, mithilfe dessen sie bis 2009 die Diversität in der Berliner Polizei in Bezug auf herkunfts- und geschlechtsbedingte Unterschiede untersuchte. Den Abschluss der aus dem vorletzten Jahrzehnt stammenden Erhebungen bildet das MORS-Projekt (2010), in dem unter der Leitung von Rafael Behr zum Berufsleben von Polizeibeamt*innen mit Migrationshintergrund geforscht wurde. Im Jahr 2013 veröffentlichte Gregor Sterzenbach die Ergebnisse seiner umfassenden Erhebungen innerhalb der Münchener Polizei zum interkulturellen

Kontakt zwischen Polizeibeamt*innen und Fremden und Daniela Hunold publizierte 2015 in ihrer Dissertation empirische Befunde und deren Analyse zum Verhältnis zwischen der Polizei und fremdethnischen Jugendlichen. Thematisch aus der Reihe zu fallen scheint eine der jüngsten der hier berücksichtigten Forschungsarbeiten. Elena Zum-Bruch forschte zu abweichendem Verhalten, das Polizeibeamt*innen für die Polizeibehörde begehen, z. B. um einen Beitrag zum Erhalt der Funktionalität der Behörde zu leisten. Diese Thematik scheint insbesondere vor dem Hintergrund der Besonderheiten, die die Polizeibehörden und der Polizeiberuf aufweisen, als relevant im Zusammenhang mit der Suche nach Erklärungsansätzen für diskriminierende Polizeipraktiken und die Beurteilung der Aussagekraft bisheriger Forschungsergebnisse zu negativen Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber ethnisch fremden Personen. Diskriminierungen und eine fremdenfeindliche oder gar rechtsextreme politische Verortung können überdies als Formen von Devianz von Polizeibeamt*innen betrachtet werden. Im Anschluss an die Arbeit Zum-Bruchs folgen die Resultate der analytischen Betrachtung der jüngsten und gleichzeitig letzten empirischen Datengrundlage, der bereits erwähnten Hessischen Polizeistudie aus dem Jahr 2020. Diese weist im Vergleich zu den zuvor vorgestellten Forschungsprojekten eine wichtige Besonderheit auf: die Studie, in der die Mitarbeiter*innen der hessischen Polizei u. a. nach ihrer politischen Verortung, beruflichen Belastungsfaktoren und zu ihren Erfahrungen mit Rassismus innerhalb der eigenen beruflichen Reihen befragt wurden, wurde auf politische Initiative hin durchgeführt. Nach diesen insgesamt acht empirischen Erhebungen folgt die Präsentation der Auswertung des im September 2020 veröffentlichten ersten Berichts des Bundesverfassungsschutzes (BfV) zur Lage der Rechtsextremisten in deutschen Sicherheitsbehörden. Diese Quelle ist, trotz aller im Folgenden noch thematisierten Einschränkungen, als erste Hellfeldstatistik von unverzichtbarer Relevanz für die zusammenfassende Integration und Beurteilung aller vorhandenen Erkenntnisse zu einem Sachstand. An den analytischen Teil dieser Arbeit schließt sich eine vergleichende Zusammenfassung der quantitativen und qualitativen Ergebnisse an, die hinsichtlich der Phänomenbereiche rund um negative Einstellungsmuster von Polizeibeamt*innen gegenüber Fremden gewonnen werden konnten. Die Aussagekraft dieser Ergebnisse wird weiterhin unter Berücksichtigung u. a.

methodischer Schwierigkeiten und vor dem Hintergrund der identifizierten spezifischen Besonderheiten der Polizei und der polizeiberuflichen Praxis kritisch erörtert. Die Gesamtheit der hier gewonnenen Erkenntnisse zu Rechtsextremismus und Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Racial Profiling innerhalb deutscher Polizeibehörden und zu der Frage, wie der Umgang der Behörden mit Multiethnizität insgesamt zu beurteilen ist bzw. wie Multiethnizität von Polizist*innen wahrgenommen wird, wird in einem abschließenden Kapitel resümiert. Dabei werden auch Perspektiven und Schlüsse thematisiert, die sich aus den Befunden dieser Sachstandserhebung für künftige Untersuchungen ableiten lassen, insbesondere im Hinblick auf die von der Bundesregierung im Sommer 2020 angekündigte deutschlandweite Studie zur diskriminierenden Polizeipraktik Racial Profiling.

An dieser Stelle wird offen darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Arbeit nicht der Anspruch erhoben werden kann und soll, die Gesamtheit des deutschen Forschungsbestandes, der sich bereits mit dem Verhältnis der Polizei zu fremdethnischen Personen oder mit deren Umgang in der polizeilichen Praxis auseinandersetzt, abzubilden. Dies ist bereits aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Thesis nicht möglich. Von Relevanz könnten in diesem Zusammenhang beispielsweise auch Studien sein, die sich zur Erforschung dieser Themen auf das Feld des polizeilichen Gegenübers fokussieren², also die eigentlichen Betroffenen von Anfeindungen und Benachteiligungen. Es wird sich jedoch zeigen, dass die getroffene Auswahl berücksichtigter Datenquellen die Beantwortung der Forschungsfragen hinreichend ermöglicht. Sie erlaubt es, methodische und charakteristische Schwerpunkte zu erkennen und gleichzeitig übergreifende Schlüsse aus den bisherigen Ergebnissen abzuleiten. Des Weiteren wurde die Anzahl so gewählt, dass sowohl die Übersichtlichkeit bei der Darstellung des übergreifenden Sachstandes also auch der vorgegebene Umfang der vorliegenden Thesis gewahrt werden konnten.

² Die bekannteste und umfangreichste Studie dieser Form ist bis heute eine von der European Union Agency For Fundamental Rights (FRA) durchgeführte Befragung von Personen mit fremdethnischem Hintergrund in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (2010). Die Ergebnisse wiesen auf teils deutliche Unterschiede polizeilicher Praktiken in Abhängigkeit der Herkunft von Personen hin (vgl. FRA 2010, S. 29 f.).

2 Theroetische Grundlagen: Fundierungen und Definitionen der Untersuchungsgegenstände und Besonderheiten der Organisation und des Berufs der Polizei

2.1 Definitionen und theoretische Fundierungen der Untersuchungsgegenstände

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, den Sachstand der Forschung zu den Phänomenen strukturelle fremdenfeindliche Gesinnung, Rechtsextremismus und dessen elementare Bestandteile, wie Rassismus, und den Umgang mit Multiethnizität in deutschen Polizeibehörden darzulegen und zu bewerten. Die Bewertung wird dabei insbesondere anhand einer vergleichenden Diskussion der Charakteristiken bereits existierender empirischer Erhebungen erfolgen, die als Datengrundlage für die quantitative und qualitative Analyse der Phänomenbereiche dienen. Die Aussagekraft der Ergebnisse wird dazu vor dem Hintergrund der nachfolgend dargestellten spezifischen Besonderheiten der Polizei kritisch erörtert. Das hiermit verfolgte Erkenntnisziel reiht sich damit unverkennbar in eine sozialwissenschaftliche Tradition ein, die scheinbaren Wahrheiten auf den Grund zu gehen und die Relativität von als Tatsachen dahingestellten Gegebenheiten durch kritische Reflexion und Perspektivwechsel aufzuzeigen versucht (vgl. Abels 2019, S. 5 f.). Die Notwendigkeit, die Fähigkeit zur Einnahme kritischer und differenzierter Sichtweisen zu fördern, verdeutlicht der unreflektierte Schluss, den der amtierende Bundesinnenminister Horst Seehofer aus dem im September 2020 veröffentlichten ersten Lagebericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) zu Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden zog: Er bescheinigte der überwiegenden Anzahl der in deutschen Sicherheitsbehörden beschäftigten Personen Verfassungstreue³. Im Lagebericht selbst wird gleich zu Beginn auf

³ Am 6. Oktober 2020 präsentierte Horst Seehofer in einer Pressekonferenz die Ergebnisse des ersten Lageberichts „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“, erstellt vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mit Stand September 2020 (2020c, S. 98). Anhand der darin aufgelisteten geringen Zahl erwiesener Fälle von Rechtsextremismus konstatiert der Innenminister, „dass die ganz ganz[sic] überwiegende Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei unseren Sicherheitsbehörden [...] fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen[sic]“ und dies ein Beleg dafür sei, dass „kein strukturelles Problem mit Rechtsextremismus“ bestehe. Die Pressekonferenz ist verfügbar u. a. unter <https://www.br.de/mediathek/video/pressekonferenz-06102020-seehofer-zu-rechtsextremismus-in-sicherheitsbehoerden-av:5f7c5e3c2db65f0014984bb0>.

ein anzunehmendes Dunkelfeld hingewiesen, von dem trotz der geringen Zahl der zusammengetragenen Vorfälle auszugehen ist (vgl. BfV 2020c, S. 5). Zwar widerlegt dies die Feststellung von Herrn Seehofer nicht, jedoch verdeutlicht das Beispiel, dass der Innenminister anhand bekanntgewordener Fälle einen Rückschluss auf die allgemeine Sachlage zum Thema schließt, was als äußerst wackeliges Konstrukt zu werten ist. Denn das BfV selbst verweist in dem Bericht auf den Umstand, dass es sich bei den zusammengetragenen Daten lediglich um das Hellfeld bekanntgewordener Fälle handelt. Seehofers Schluss vermögen die Zahlen somit nicht zu rechtfertigen. Bevor auf den Lagebericht des BfV sowie auf die übrigen in die Analyse mit einbezogenen Daten und Forschungsergebnisse an späterer Stelle noch im einzelnen eingegangen wird, folgen zunächst die Absteckung des Untersuchungsrahmens und -feldes sowie Fundierungen und Definitionen der Untersuchungsgegenstände, zu denen die systematische Analyse des vorhandenen empirischen Materials erfolgte.

2.1.1 Forschungsfeld Polizei

Am Beginn der Entwicklung eines Konzepts, wie sich die Forschungsfrage durch eine planvolle Analyse des vorhandenen Forschungsstandes beantworten lassen könnte, stand auch die Überlegung, auf welches Untersuchungsfeld sich die Erhebung sinnvollerweise erstrecken bzw. beschränken sollte. Dass die Untersuchung die Polizei betreffen sollte, war dabei schnell entschieden. Wie im einleitenden Kapitel dieser Arbeit dargestellt, stand kaum eine Sicherheitsbehörde seit 2018 vergleichbar und wiederholt im Fokus der medialen Öffentlichkeit, was rechtsextremistische Verdachtsfälle und Vorwürfe betrifft. Doch Polizei, so wurde schnell klar, stellt lediglich den Oberbegriff für vielfältigste Organisationseinheiten dar, deren Aufgabengebiete, Spezialisierungen und Arbeitsalltage höchst unterschiedlich sein können (vgl. Sterzenbach 2013, S. 40, 212; vgl. Mokros 2010, S. 205; vgl. Wilz 2012, S. 113). Am geläufigsten dürfte dabei unter den Polizeibehörden der Länder noch die Unterscheidung zwischen Kriminal- und Schutzpolizei sein und davon am sichtbarsten, am öffentlichsten der uniformierte Teil der Schutzpolizeibeamtinnen und -beamten. Wie jedoch der Alltag innerhalb einer kriminalpolizeilichen Organisationseinheit und auch der uniformierten Polizei abseits der Darstellung im abendlichen

TV-Programm tatsächlich aussieht, dürfte sich der Kenntnis großer Teile der Gesellschaft entziehen. Wenn Außenstehende eine Assoziation mit der Polizei herstellen oder bereits einmal persönlich mit der Behörde in Kontakt kamen, so wird es sich in der überwiegenden Zahl der Fälle um Berührungspunkte mit uniformierten Polizist*innen gehandelt haben. Zum einen sind diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben leicht als Polizeiangehörige zu erkennen, zum anderen haben die schutzpolizeilichen Organisationseinheiten am meisten direkten Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern, da sie in ihrem Dienst Streifenfahrten unternehmen und zumeist als erste an einem Einsatzort eintreffen (vgl. u. a. Sterzenbach 2013, S. 98, 226-233; vgl. Feltes, Schreiber, Stol 2013, S. 44). Folglich ist das schutzpolizeiliche Handeln auch für die gesellschaftliche und mediale Öffentlichkeit am sichtbarsten (vgl. u. a. Friedel 2019; vgl. Sterzenbach 2013, S. 13, 32; vgl. Klimke 2010a, S. 45; vgl. Lautmann 2010, S. 132). Doch die Untersuchung der vorhandenen Forschungsergebnisse nach Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und den Umgang mit Multiethnizität auf den uniformierten Teil der deutschen Polizeiangehörigen zu beschränken, hätte die Aussagekraft der Ergebnisse im Hinblick auf einen gesamtdeutschen Sachstand in erheblichem Maße geschmälert. Daher wurden Forschungsprojekte und Daten mit in die Analyse einbezogen, die sowohl Erkenntnisse zu schutzpolizeilichen als auch zu kriminalpolizeilichen Organisationseinheiten enthalten.

Zum Untersuchungsfeld Polizei zählt neben den Polizeien der Bundesländer aus den nachfolgenden Gründen auch die Bundespolizeibehörde. Trotz eines andere Aufgabenschwerpunktes und ihrer örtlich begrenzteren Zuständigkeit⁴ im Vergleich zu den Landespolizeibehörden, ergibt sich nicht zuletzt anhand der Namensgebung, weshalb auch die Bundespolizei in der hiesigen Sachstandserhebung berücksichtigt wird. Auf den ersten Blick dürfte ein Uniformträger der Bundesbehörde zudem kaum von Polizist*innen der jeweiligen Bundesländer zu unterscheiden sein. Daher ist es naheliegend, dass sowohl ein/e uniformierte Beamt*in der Bundes- als auch der Landespolizei zunächst einmal den Assoziationen mit dem Begriff der Polizei entspricht (vgl. BfV

⁴ Wie dem Bundespolizeigesetz (BPolG) zu entnehmen ist, erstreckt sich deren Zuständigkeit u. a. auf die bundesdeutsche Luftsicherheit an internationalen Flughäfen, auf die Sicherung und Gefahrenabwehr an Bahnanlagen, den Grenzschutz des Bundesgebietes und die Sicherung der Einrichtungen des Bundes.

2020c, S. 44). Was die Bundespolizei weiterhin als Teil des Untersuchungsfeldes interessant macht, ist ihr grenzpolizeiliches Aufgabengebiet, welches auch die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten umfasst, die, wie die illegale Einreise in das Bundesgebiet, nur nichtdeutsche Staatsangehörige verwirklichen können. Nach § 22 Abs. 1a BPolG sind Bundespolizeibeamt*innen zur Erfüllung dieser Aufgabe befugt, so genannte verdachtsunabhängige Personenkontrollen in Zügen, Bahnanlagen und Einrichtungen des internationalen Luftverkehrs durchzuführen, sofern aufgrund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese Verkehrseinrichtungen für die illegale Einreise genutzt werden. Unter diesen Voraussetzungen darf, so lautet es in der Norm ausdrücklich, jede von der Bundespolizei angetroffene Person einer Kontrolle unterzogen werden. Während die Ermächtigungsnorm nicht nur in Bezug auf die Voraussetzungen der grenzpolizeilichen Erfahrung, sondern auch dahingehend diskutabel ist, ob sie damit dem Bestimmtheitsgrundsatz von polizeilichen Ermächtigungsgrundlagen hinreichend entspricht (vgl. Cremer 2013a, S. 899), muss im Lichte der hiesigen Thematik insbesondere auf ihre weitreichende Konsequenz hingewiesen werden. Sie ermächtigt die Beamt*innen der Bundespolizeibehörde zur Kontrolle jeder Person, die sich an den genannten Örtlichkeiten aufhält. Einen weiteren Anlass braucht es für diesen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht, das jedem u. a. das Recht garantiert, grundsätzlich selbst über die Preisgabe persönlicher Daten zu bestimmen. Mit Blick auf die Aufgabe der Bundespolizei, nämlich illegale Einreise festzustellen und zu verhindern, stellt sich die Frage, welche Auswahlkriterien beim Entschluss der Beamt*innen zur Kontrolle einer bestimmten Person eine Rolle spielen, um die unerlaubte Einreise eines Nichtdeutschen aufzudecken. Der Gedanke, dass hier das gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG verstoßende Racial Profiling aufgrund fehlender alternativer Mittel zur Zielerreichung Teil der bundespolizeilichen Handlungspraxis sein könnte, liegt nahe. In diesem Zusammenhang war § 22 Abs. 1a BPolG bereits Thema ethischer und juristischer Erörterungen (vgl. u. a. Cremer 2013b, S. 4, 7; vgl. Herrnkind 2014, S. 35 f.).

Zusammenfassend erstreckt sich die hier präsentierte Untersuchung somit auf die Polizeien der Länder und die Bundespolizei. Im Folgenden werden die für die vorliegende Arbeit relevanten Phänomene, die Untersuchungsgegenstände, definiert.

2.1.2 Rechtsextremismus

Für die Heranführung an das hier angewandte Verständnis von Rechtsextremismus werden dessen elementare Bestandteile zunächst getrennt voneinander betrachtet. In der wissenschaftstheoretischen Landschaft herrscht um das, was unter politischem Extremismus zu verstehen ist, Uneinigkeit (vgl. Virchow 2016, S. 21). Beispielhaft wird hier nur eine der bedeutsamsten Kontroversen angesprochen. Nach einem normativen Verständnis sind unter politischen Extremen diejenigen Einstellungsmuster von Mitgliedern einer Gesellschaft zu fassen, die sich in der Abgrenzung zu bloßen radikalen oder kritischen Meinungen klar außerhalb der Grundfeste der jeweils geltenden Verfassung bewegen und diese vor allem auch bekämpfen wollen (vgl. Virchow 2016, S. 15). Dieses Verständnis suggeriert jedoch, dass extremistische Einstellungen von solchen, die sich auf einem demokratischen Fundament bewegen, klar abzugrenzen seien und sich ihre Vertreter deutlich am rechten bzw. linken Rand der Gesellschaft aufreichten (vgl. Virchow 2016, S. 13 ff.). Diesem, wie man ihn nennen könnte, engen Extremismusbegriff, stehen jedoch wissenschaftliche Befunde entgegen, die verfassungsfeindliche politische Meinungen oder in Teilen extremistische Sichtweisen auch bei Gesellschaftsmitgliedern feststellen konnten, die sich ansonsten in einem gemäßigeren politischen Spektrum verorten ließen. So ist es beispielsweise denkbar, dass Personen grundsätzlich den demokratischen Rechtsstaat anerkennen, gleichzeitig jedoch von einer klassifizierenden Einteilung und unterschiedlichen Wertigkeit von Menschen anhand deren biologischen Herkunft überzeugt sind, was dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG diametral entgegenstünde. Unter einer engen Auslegung des Extremismusbegriffs wäre diese Person kein*e Extremist*in im eigentlichen Sinne, weil sie hierzu auch die Staatsform der Demokratie ablehnen und aktiv für deren Abschaffung eintreten und darauf hinwirken müsste (vgl. Frevel 2018, S. 42). Die Trennschärfe, die das normativ-theoretische Extremismusverständnis verheißt, scheint in der Realität nicht (immer)

gegeben (vgl. Virchow 2016, S. 15). Für die vorliegende Untersuchung, ob der Forschungsstand der empirischen Polizeiforschung innerhalb seiner Befunde auch Rechtsextremisten verzeichnet, scheint der eng-normative Extremismusbegriff wenig zielführend. Es ist erstens nicht anzunehmen, dass Polizeibeamt*innen sich offen zur politischen Rechten bekennen und zudem extremistische Einstellungen eingestehen oder offen bekunden, ist doch das Einsteigen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung für die Anstellung und das (Beamten-)Beschäftigungsverhältnis als Polizist*in notwendige Voraussetzung⁵. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich eine extreme politische Gesinnung in latenten Sinngehalten von Handlungen oder Äußerungen offenbart. Wie die neueren Erkenntnisse zu den Strategien der Rechtsextremen in Deutschland zeigen, versuchen die Rechtsextremisten selbst statt offener Prolembik ihre Ideologien unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Verortung inmitten der Gesellschaft und innerhalb des verfassungsgemäßen Rahmens zu verbreiten (vgl. Klare & Sturm 2016, S. 190 f.). Unter Extremismus werden daher nachfolgend auch solche Einstellungsmuster subsumiert, die nur teilweise den in Deutschland geltenden Verfassungswerten widersprechen, ohne, dass Bestrebungen oder der Wille zur Abschaffung derselben (offensichtlich) festzustellen sein müssen.

Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit erstreckt sich auf die rechte Ausprägung von Extremismus. Wann Extremismus zu Rechtsextremismus wird, ist überdies nicht endgültig definiert (vgl. Virchow 2016, S. 17 f.; vgl. Nandlinger 2008). Es werden ebenfalls nur beispielhaft einige Unterschiede skizziert: Neben den bereits dargestellten extremistischen Bestandteilen, spielt bei manch einem Verständnis von rechtsextremer Gesinnung die Verfechtung des Nationalismus eine zentrale Rolle (vgl. Nandlinger 2008; vgl. Häusler 2016, S. 144 ff.), andere Definitionen nennen antisemitische Einstellungen, wieder andere den Rassismus oder den Sozialdarwinismus als eindeutige Erkennungsmerkmale (vgl. Virchow 2016, S. 16 f.; vgl. Häusler 2016, S. 151, 164). Auch die polarisierenden Themen der Rechten variieren von Zeit zu Zeit, sodass teilweise auch die Islamfeindlichkeit als eindeutig

⁵ Vgl. hierzu bspw. das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht, BVerwG 2 C 25.17, vom 17.11.2017.

rechts-markierend galt bzw. gelten kann (vgl. Häusler 2016, S. 135, 163). In Ermangelung einer einheitlichen Definition, die für empirische Untersuchungen verbindlich zugrundegelegt wird, kann die Aussagekraft und Vergleichbarkeit wissenschaftlicher Befunde berechtigterweise in Zweifel gezogen werden. Der Umstand bietet jedoch gleichzeitig die Chance, ein Verständnis von Rechtsextremismus anzulegen, das aktuelle Ereignisse und gesellschaftliche Diskurse berücksichtigt und damit dem momentanen Zeitgeist gerecht wird. Der (versuchte) Anschlag durch einen Rechtsextremisten auf eine Synagoge in Halle im Oktober 2019 sowie die gezielte Tötung äußerlich fremdethnischer Personen im hessischen Hanau im Februar des Jahres 2020, ebenfalls durch einen Rechtsextremisten, belegen die bis heute zentrale Bedeutung von Einwanderungskritik, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus im Themenspektrum der extremen Rechten (vgl. bpb 2020; vgl. HMdIS 2021a; vgl. Häusler 2016, S. 147-152; vgl. Virchow 2016, S. 16). Eine Definition von Rechtsextremismus, die diese aktuellen und zentralen Themen der Rechten sowie die zu Beginn aufgeführten extremistischen Elemente vereint, bietet das Bundesamt für Verfassungsschutz an:

„Unter Rechtsextremismus werden Bestrebungen verstanden, die sich gegen die im Grundgesetz konkretisierte fundamentale Gleichheit der Menschen richten und die universelle Geltung der Menschenrechte ablehnen. Rechtsextremisten sind Feinde des demokratischen Verfassungsstaates, sie haben ein autoritäres Staatsverständnis, das bis hin zur Forderung nach einem nach dem Führerprinzip aufgebauten Staatswesen ausgeprägt ist. Das rechtsextremistische Weltbild ist geprägt von einer Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit, aus der u. a. Fremdenfeindlichkeit resultiert. Dabei herrscht die Auffassung vor, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder ‚Rasse‘ bestimme den Wert eines Menschen. Offener oder immanenter Bestandteil aller rechtsextremistischen Bestrebungen ist zudem der Antisemitismus. Individuelle Rechte und gesellschaftliche Interessenvertretungen treten zugunsten kollektivistischer ‚volksgemeinschaftlicher‘ Konstrukte zurück (Antipluralismus)“ (BfV 2020a).

In Anlehnung an diese Definition galt es bei der vorgenommenen Analyse des bestehenden Forschungsstandes als (teilweiser) Ausdruck von

Rechtsextremismus, wenn sich Äußerungen oder Handlungen von Polizeibeamt*innen inhaltlich gegen die verfassungsgemäße Ordnung und bzw. oder gegen den Bestand des demokratischen Rechtsstaates richteten, die universelle Geltung von Menschenrechten ablehnten und durch sie Antisemitismus oder Rassismus⁶ durch die Überwertung ethnischer Zugehörigkeit in Verbindung mit einer angenommenen Überlegenheit bestimmter ethnisch-biologischer Abstammungen gegenüber anderen zum Ausdruck kamen.

2.1.3 Fremdenfeindlichkeit und Racial bzw. Ethnic Profiling

Ob im polizeilich-sicherheitsbehördlichen Bereich ein Problem mit Fremdenfeindlichkeit, möglicherweise sogar ein strukturelles, besteht, ist ebenfalls Teil der hiesigen Sachstandserhebung. Als strukturell wird es verstanden, wenn Polizeibeamt*innen fremdenfeindliche Einstellungen innerhalb einer Behörde netzwerkartig miteinander teilen oder dies anstreben. Ebenso können spezifische Gegebenheiten in Polizeibehörden, beispielsweise organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitseffizienz oder Modalitäten bei der Bewerberauswahl, implizit Fremdenfeindlichkeit (mit-)verursachen oder fördern (vgl. Hunold et al. 2010, S. 14), was ebenfalls als strukturell bedingt gelten würde. Der Begriff Fremdenfeindlichkeit kann definiert werden als „ablehnende und feindselige Haltung gegenüber allem, was gegenüber den vertrauten Lebensumständen als fremd und deshalb bedrohlich empfunden wird. Fremdenfeindlichkeit richtet sich gegen Menschen, die sich durch Herkunft, Nationalität [...] Religion [...] oder Hautfarbe [...] von der eigenen Umwelt unterscheiden“ und äußert sich u. a. in „Ausgrenzung [...] tätlichen Angriffen“ (Thurich 2011, S. 22). Diese Definition offenbart einige Vorteile gegenüber anderen Begrifflichkeiten. Von Ausländerfeindlichkeit beispielsweise können nur Nichtdeutsche betroffen sein. Fremdenfeindlichkeit hingegen kann sich gegen einen weitaus größeren Personenkreis richten. Fremd können sowohl äußerlich sichtbare, phänotypische Merkmale und Verhaltensweisen, als auch (zunächst) nichtsichtbare Eigenschaften sein, wie die Nationalität, eine fremde

⁶ Auf eine vergleichbare definitorische Grundlegung der Begriffe Rassismus und Antisemitismus wird, da es sich lediglich um Teilelemente rechtsextremistischer Einstellungen handelt, aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Thesis verzichtet. Die dem Folgenden zugrundeliegenden Definitionen dieser Begriffe sind dem Kodierleitfaden im Anhang zu entnehmen.

Sprache oder der Akzent eines Menschen. Es ist anzunehmen, dass im Rahmen polizeilichen Alltagshandelns die Wahrnehmung einer Person als fremd überwiegend und zunächst von äußerlich erkennbaren Merkmalen abhängt oder sich anhand des vom kulturell üblichen abweichenden Verhaltens vollzieht (vgl. Sterzenbach 2013, S. 41 f., S. 45, S. 50; vgl. Dudek 2009, S. 187 f.). Die Zuschreibung fremdethnischer Herkunft findet somit noch weit vor und insbesondere unabhängig von der tatsächlichen Feststellung einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit oder Abstammung statt. Ein weiterer Vorteil des Begriffs Fremdenfeindlichkeit liegt insbesondere aufgrund des Charakters der vorliegenden Untersuchung auf der Hand: In einigen Forschungsarbeiten, die in der vorliegenden Sachstandserhebung präsentiert werden, war die Staatsangehörigkeit bei polizeilichen Kontakten möglicherweise nicht von Relevanz oder für die Forscher*innen nicht nachvollziehbar, weshalb diese Hintergrundinformation auch bei den analysierten Äußerungen, Handlungen und Verhaltensweisen der Akteure häufig fehlt. Damit eine Einstellung, Äußerung oder Handlung eines/r Polizeibeamt*in als fremdenfeindlich interpretiert werden konnte, reichte daher bereits eine nur angenommene statt einer wissentlichen Fremdheit des Anderen aus. Eine Einstellung galt dabei als feindlich, wenn sie inhaltlich von gewisser Qualität war. Eine bloße negative Äußerung wie „ich mag keine Ausländer“ hätte dieser beispielsweise nicht entsprochen. Vielmehr wurden solche Inhalte berücksichtigt, die eine ablehnende, herablassende oder abwertende Haltung einer/s Polizeibeamt*in zum Ausdruck brachten.

Auch diskriminierendes Verhalten gegenüber ethnisch oder kulturell fremden Menschen kann Ausdruck von Fremdenfeindlichkeit sein. So beispielsweise, wenn Polizeibeamt*innen oder andere Personen, die entsprechend befugt sind, sichtbare oder nicht sichtbare Fremdheitsmerkmale einer Person als Anlass zur Einleitung polizeilicher (Folge-)Maßnahmen gegen diese Person nehmen. Hier spricht man von so genanntem Racial Profiling oder dem sinngleichen Ethnic Profiling⁷ (vgl. Herrnkind 2014, S. 36). Was die Definition dieses Verhaltensphänomens in detail angeht, finden sich auch hier unterschiedliche Auslegungen und Meinungen, wann hoheitliches Handeln als Racial Profiling zu werten ist (vgl. Herrnkind 2014, S. 36 f.). Nach einer engen Auslegung des

⁷ Sofern im Folgenden von Racial Profiling oder Ethnic Profiling die Rede ist, sind diese Begriffe synonym zu verstehen.

Deutschen Bundestages, handelt es sich nur dann um Racial Profiling, wenn Grundrechtseingriffe als Folge polizeilicher Maßnahmen ausschließlich aufgrund sichtbarer Fremdheitsmerkmale des sie Betreffenden eingeleitet werden (vgl. 2013). Jedoch finden sich auch Vertreter der Ansicht, dass selbst dann von Racial Profiling gesprochen werden muss, wenn neben den Fremdheitsmerkmalen weitere Gründe als Veranlassung hoheitlicher Maßnahmen vorliegen. Argumentiert wird hier, dass selbst unter Annahme weiterer Verdachtsmomente, wie einer bestimmten Verhaltensweise einer Person, eine andere Person bei vergleichbarem Verhalten, jedoch ohne sichtbare oder nicht sichtbare Merkmale der Andersartigkeit, nicht gleichermaßen Adressat einer polizeilichen Maßnahme geworden wäre (vgl. Cremer 2013a, S. 897). Die schweizerische Menschenrechtsorganisation humanrights.ch versteht Polizeipraktiken „gegenüber Personengruppen“ als Racial Profiling, die „als ethnisch oder religiös <<andersartig>> [Hervorh. im Orig.] wahrgenommen werden“ (humanrights.ch 2016) und erklärt dazu, dass dieses Vorgehen nur dann als problematisch zu werten ist, wenn es in nachteiliger Weise angewandt wird (vgl. ebd.). Der Hinweis von humanrights.ch verweist dabei gleichzeitig auf einen weiteren Meinungsstreit: Kann bzw. darf es legitimes Racial Profiling geben, ist es sogar sinnvoll und zielführend in der Polizeiarbeit, und wann ist die Grenze zu einer unzulässigen Polizeipraktik im Sinne des Diskriminierungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 GG überschritten? (Vgl. hierzu auch Herrnkind 2014, S. 37). Da es in Anbetracht der Charakteristik der vorliegenden Arbeit, insbesondere angesichts des Rückgriffs auf bereits anderweitig erhobene Daten von vornherein unwahrscheinlich war, dass diese (alle) (Hinter-)Gründe einer als diskriminierend identifizierten Maßnahme offenbaren, wurden in der vorliegende Sachstandserhebung in Anlehnung an Cremer polizeiliche Handlungen oder Folgemaßnahmen als Racial Profiling kategorisiert, wenn sie mindestens auch aus Anlass von Fremdheitsmerkmalen stattgefunden haben oder dies anhand der Würdigung der verfügbaren Informationen objektiv naheliegend war.

2.1.4 Multiethnizität

Multiethnizität wird gemäß der Definition des Duden als Zustand einer Zusammensetzung der in Rede stehenden Gesellschaft aus vielfältigen Ethnien

verstanden, unabhängig von deren tatsächlichem Bevölkerungsanteil. Die momentan in Deutschland lebende Gesellschaft kann daher teilweise als multiethnisch gelten, da in ihr bereits seit vielen Jahren Angehörige und Volksgruppen multipler Herkunftsländer, Nationalitäten und Religionen leben, auch wenn verhältnismäßig diejenigen mit deutscher Staatsangehörigkeit die Mehrheit der Bürger*innen stellen (vgl. Statistisches Bundesamt 2020). Natürlich treten regionale Unterschiede auf. Im städtischen Bereich ist Multiethnizität weitaus ausgeprägter, als in ländlichen oder strukturschwachen Gegenden (vgl. Klimke 2010a, S. 49). Dem Begriff ethnisch gelingt es herkunftsbedingte kulturelle Unterschiedlichkeit zu beschreiben, die wie Fremdheitsmerkmale durch lebensgeschichtliche Verbindungen zu anderen Ländern bedingt sein können, unabhängig von tatsächlicher nationalstaatlicher Zugehörigkeit. Unter dem sozialen Merkmal der ethnischen Herkunft sind beispielsweise kulturelle, damit auch religiöse Lebensgewohnheiten zu subsumieren, die teils mit einer bestimmten Nationalität, aber auch unabhängig von solcher mit der Abstammung aus einer bestimmten Region der Erde in Zusammenhang stehen. Besonders deutlich wird die Wortbedeutung, wenn man beachtet, dass auch Personen gleicher Staatsangehörigkeit multiethnisch sein können, wenn sich ihre kulturellen Lebensgewohnheiten aufgrund der Herkunftsregion in einem Staat unterscheiden. Der Begriff Multiethnizität birgt im Gegensatz zu zwischenzeitlich oft negativ konnotierten und im alltäglichen Sprachgebrauch selten differenziert verwendeten Bezeichnungen wie Migration und Migranten, Ausländer und Deutsche mit Migrationshintergrund oder auch Flüchtling (vgl. Sterzenbach 2013, S. 41; vgl. RUB 2020b, S. 2; vgl. Schartau et al. 2018, S. 17) den Vorteil einer gewissen Neutralität. Er drückt schlicht und unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, der Nationalität und den Gründen für einen Aufenthalt in Deutschland aus, dass es zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft kulturell und die Lebensgewohnheiten betreffende Unterschiede gibt. In Anbetracht dessen, dass Polizeibeamt*innen im beruflichen Kontext mindestens in städtischen Bereichen mit fremdethnischen Personen in Berührung kommen (vgl. Galdia 2005, S. 2 f.), liegt der hiesigen Sachstandserhebung ein Erkenntnisinteresse daran zugrunde, ob sich sowohl innerhalb der Behörden als auch außerhalb ein tendenziell negativer oder schwieriger

Umgang mit Multiethnizität und eher negative Einstellungen zu ihr identifizieren lassen.

2.1.5 Negative Stereotypisierungen

Erst im Laufe des Analyseprozesses der vorliegenden Arbeit stellte sich heraus, dass in der Gruppe negativer Einstellungsmuster von Polizeibeamt*innen auch negative stereotype Zuschreibungen von Eigenschaften und Verhaltensweisen zu Personen fremdethnischer Herkunft sowohl hinsichtlich ihrer Verbreitung als auch aufgrund der mit ihnen verbundenen Gefahren bedeutsam für einen zusammenfassenden Sachstand sind⁸. Darüber, was unter einem Stereotyp in Abgrenzung zu verwandten Begrifflichkeiten wie dem Vorurteil, der Kategorie oder dem Klischee genau zu verstehen ist, mangelt es, wie im Falle des Rechtsextremismus, an wissenschaftlichem Konsens (vgl. Haß 2020, S. 88-101)⁹. Einigkeit herrscht jedoch darüber, dass es als ein Stereotyp bzw. als der dazugehörige Prozess der Stereotypisierung zu verstehen ist, wenn die Zuschreibung spezifischer Merkmale zu Menschen mit ihrer Herkunft bzw. ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Ethnie einhergeht bzw. sich in Abhängigkeit dessen vollzieht (vgl. Haß 2020, S. 103). Während Stereotype durchaus wertneutral sein oder positives beinhalten können (vgl. Haß 2020, S. 99 ff.), wurde sich in der vorliegenden Arbeit gemäß dem bestehenden Erkenntnisinteresse an negativen Einstellungen gegenüber fremdethnischen Personen unter Polizeibeamt*innen auf solche Stereotype fokussiert, in denen die Annahme schlechter Verhaltensweisen und Eigenschaften von Menschen aufgrund ihrer (möglicherweise nur angenommenen statt tatsächlichen) Staatsangehörigkeit oder ethnischen Herkunft zum Ausdruck kam.

⁸ Methodisch ist diese nachträglich festgestellte Relevanz als induktive Kategoriebildung zu bezeichnen (s. 3.2), während die zuvor definierten Phänomene bereits vor Beginn des Bearbeitungsprozesses als relevante Untersuchungsgegenstände feststanden, also deduktive gebildete Kategorien im Analyseprozess sind (vgl. Rädiker & Kuckartz 2019, S. 95, 98, 102 ff).

⁹ Aufgrund des begrenzten Umfangs der vorliegenden Arbeit kann an dieser Stelle nicht vertiefend auf die definitorischen Diskurse um den Begriff des Stereotyps bzw. der Vornahme von Stereotypisierungen eingegangen werden. An dieser Stelle sei daher zur Vertiefung auf die Arbeit „Stereotype im interkulturellen Training“ von Jessica Haß (2020) verwiesen, in der sie sich im Zusammenhang mit interkulturellen Unterschieden und Fremdheitserfahrungen mit der Thematik auseinandersetzt.

2.2 Spezifische Besonderheiten des Polizeiberufs

Den Polizeibehörden in Deutschland werden häufig Besonderheiten zugeschrieben, die sich sowohl aus der deutschen Historie, ihren organisationalen Strukturen als auch aus ihren außerordentlichen Befugnissen zur Rechtsdurchsetzung und Gegebenheiten des Berufsalltags ergeben. Grundlegendes zur deutschen Polizei, dass die Länderpolizeien aufgrund der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland der Zuständigkeit der jeweiligen Landesregierungen unterliegen, die zwar ähnliche, aber dennoch eigene geltende Polizeigesetze verabschieden, sowie, dass die Polizei als einzige der Exekutivgewalten unter bestimmten Voraussetzung legal Gewalt anwenden darf (vgl. Wilz 2012, S. 113, 120), wird vorliegend als bekannt vorausgesetzt und daher als nicht näher erläuterungsbedürftig erachtet. Auch die Aufgaben der Polizei, Gefahren für die Rechtsordnung abzuwehren und den Schutz der bürgerlichen Grundrechte zu gewährleisten, die in der Praxis durch die Abwehr konkreter Gefahren sowie der Verfolgung von Straftaten verwirklicht wird (vgl. hierzu u. a. Sterzenbach 2013, S.13 f., 32), werden als allgemein bekannt erachtet. Vielmehr wird sich daher im Folgenden auf bestimmte Faktoren der polizeilichen Berufsausübung und organisationale Gegebenheiten fokussiert, die sowohl in der polizeiwissenschaftlichen Literatur als auch der empirischen Polizeiforschung wiederkehrend auftreten und im Zusammenhang mit der hier relevanten Thematik, der Untersuchung des Forschungsstandes zu struktureller Fremdenfeindlichkeit, rechtsextremistischen bzw. rassistischen Einstellungsmustern sowie der Wahrnehmung und dem Umgang mit einer multiethnischen Gesellschaft, bedeutsam zu sein scheinen.

2.2.1 Organisationale Gegebenheiten, Subkulturen und berufliches Selbstverständnis

Historisch tief verwurzelt sind Polizeibehörden bis heute durchgehend, das bedeutet auch innerhalb der einzelnen Teilorganisationen streng hierarchisch aufgebaut und konservative Werthaltungen gelten als dominierend (vgl. Sterzenbach 2013, S. 27; vgl. Hunold et al. 2010, S. 19 f.; vgl. Mokros 2010, S. 206; vgl. Wilz 2012, S. 119). Der Konservatismus wird sowohl in der Literatur als auch als Erfahrungswert von Polizeiforscher*innen häufig in

Zusammenhang mit oder begründet in einem vorwiegend „militärisch-männlichen Habitus“ (Sterzenbach 2013, S. 91; vgl. Dudek 2009, S. 143, 153, 248) der klassischen Polizeibeamt*in gesehen, der/die wiederum Teil einer organisationseigenen Subkultur ist (vgl. u. a. Behr 2016, S. 317). Aus ihrem Aufbau ergeben sich somit klare Grenzen zwischen einzelnen Hierarchieebenen, zudem obliegen ihnen jeweils bestimmte Aufgabenbereiche (vgl. Dudek 2009, S. 109, 114, 191). Das bedeutet in der Praxis am Beispiel der Schutzpolizei im Wach- und Wechseldienst, dass, je nach Größe einer polizeilichen Teilorganisation, eine bestimmte Anzahl von Polizeibeamt*innen einer Dienstgruppe angehören. Die erste Hierarchieebene bilden die jeweiligen Dienstgruppenleiter*innen (DGL), die als Führungspersonen den Angehörigen der Dienstgruppe gegenüber weisungsbefugt sind, die Dienstgruppe verantwortlich vertreten sowie die Anforderungen und Entscheidungen übergeordneter Stellen unter ihren Dienstgruppenmitgliedern vertreten und umsetzen müssen (vgl. Feltes, Schreiber & Stol 2013, S. 47 f.). Neben den Dienstgruppen im Bereich des Wach- und Wechseldienstes besteht eine Polizeibehörde aus einer Vielzahl weiterer Teilorganisationen, deren Aufgabenbereiche höchst unterschiedlich sind und sich meist klar voneinander abgrenzen sowie bis zu einem gewissen Grad selbstständig und unabhängig in ihren jeweiligen (örtlichen) Zuständigkeitsbereichen agieren, was insbesondere Sterzenbach am Beispiel Münchens ausführlich aufzeigte (vgl. 2013, S. 99, 226 - 233). Dies lässt vermuten, dass zum einen der Arbeitsalltag der jeweiligen Organisationseinheiten unterschiedlich ist und sich das berufliche Selbstverständnis der Polizist*innen der jeweiligen Teilorganisationen in Anpassung an ihr jeweiliges Aufgabenfeld und die Zielrichtung der polizeilichen Arbeit voneinander unterscheidet. Schweer und Strasser unternahmen den Versuch, die unterschiedlichen Charaktere von Polizeibeamt*innen in Abhängigkeit ihres spezifischen Aufgabenbereichs in einer eigenen Typologie zu systematisieren und das jeweilige berufliche Selbstverständnis zu beschreiben. Am Beispiel der Stadt Duisburg gelangten sie zu vier unterschiedlichen Typen von Polizist*innen: Den „Jägern“, im Falle Duisburgs die Angehörigen eines „Einsatztrupps“, deren Aufgabe die weitestgehend eigenverantwortliche, auftragsfreie Aufdeckung und Bekämpfung von Kriminalität ist (vgl. 2003, S. 241-245). Bedeutsam ist insbesondere im Hinblick auf die Thematik des Racial bzw.

Ethnic Profiling, nach welchen Kriterien die so genannten „Jäger“ die Adressaten ihrer polizeilichen Maßnahmen, deren Anlass nicht die Meldung von Bürger*innen sind, auswählen. Sterzenbach beobachtete am Beispiel Münchens sowie Schweer und Strasser in Duisburg, dass diese Polizist*innen bei ihre Auswahl teils gezielt aufgrund äußerer Merkmale von Personen in Verbindung mit stereotypen Vorurteilen über Eigenschaften und Verhaltensweisen vorgehen (vgl. Sterzenbach 2013, S. 148, 227; vgl. Strasser 2003, S. 243 f.). Im Kontrast zur größtenteils autonomen Berufspraxis der Einsatztrupps und Polizeibeamt*innen in vergleichbaren Teilorganisationen, steht nach Schweer und Strasser der polizeiliche Charakter der Streifendienstbeamt*innen des Wach- und Wechseldienstes, die sie als „Regulatoren“ bezeichnen (vgl. 2003, S. 245 f.). Zwar fällt auch die Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf eigene Initiative in den Aufgabenbereich des Streifendienstes, jedoch steht diese, vor allem abseits der Verkehrsüberwachung, hinter der Auftragsbewältigung von polizeilich relevanten Ereignissen, die von Zeugen oder Geschädigten, also von Außen an die Polizei herangetragen werden, hintenan (vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 245 f.; vgl. Sterzenbach 2013, S. 226; vgl. Feltes, Schreiber, & Stol 2013, S. 48, 58, 60). Die Aufgaben der Streifendienstbeamt*innen sind daher vielfältiger (vgl. Feltes, Schreiber, & Stol 2013, S. 48, 57; vgl. Hunold 2015, S. 67) und deutlich fremdbestimmter. Literatur und Wissenschaft kommen zudem häufig übereinstimmend zu dem Schluss, dass Schutzpolizist*innen im Wach- und Wechseldienst zu denjenigen zählen, die im Berufsstand der Polizei den höchsten physischen (beispielsweise aufgrund der Schichtdienstverrichtung oder bei körperlichen Auseinandersetzungen in polizeilichen Einsätzen) und psychischen Belastungen (u. a. aufgrund von zeitlichem Druck und emotional belastenden Einsatzsituation¹⁰) unterliegen (vgl. Behr 2006, S. 111, 150; vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 254; vgl. Strasser 2008, S. 7 f.; vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 30; vgl. Sterzenbach 2013, S. 92, 216 f., 226; vgl. Zumbruch 2019, S. 128). Neben den „Jägern“ und „Regulatoren“, handelt es sich

¹⁰ Bei einer Umfrage der Polizeibediensteten des Landes Hessen in 2019 wurden das Überbringen von Todesnachrichten, die Aufnahme tödlicher Verkehrsunfälle und Einsatzsituationen im Zusammenhang mit hilflosen Erwachsenen und Kindern am häufigsten als besondere Belastungssituationen angegeben (vgl. HMdIS 2020b, S. 12).

bei den beiden weiteren Typisierungen um die „Sammler“ und die „Krieger“. Zu den „Sammlern“ zählen laut Schweer und Strasser die Kriminalpolizist*innen, deren Aufgabenschwerpunkt die Aufklärung- und Ermittlungsarbeit nach bekanntgewordenen Straftaten ist (vgl. 2003, S. 246; vgl. Wilz 2012, S. 120). Während die Erst- und Sofortmaßnahmen an einem Tatort Aufgaben des Streifendienstes sind, sind die anschließenden Ermittlungstätigkeiten weniger von Zeitdruck geprägt, sodass die Beamt*innen der Kriminalkommissariate seltener mit spontanen, unvorhergesehenen und stressreichen Einsatzsituationen konfrontiert sind, sondern stattdessen vorwiegend im Innendienst planbare, teils langwierige Ermittlungsarbeiten, beispielsweise Vernehmungen von Beteiligten, verrichten (vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 246; vgl. Sterzenbach 2013, S. 232 f.). Als „Krieger“ bezeichnen Schweer und Strasser Angehörige von Spezialeinheiten, die nahezu ausschließlich mit der Intervention bei schwereren Gewalteinsetzungen oder polizeilichen Lagen betraut werden, bei denen der Einsatz von Waffen zu erwarten ist oder es bereits hierzu kam (vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 248).

Unter den vier Typen, den „Jägern“ und den „Regulatoren“, sowie den „Sammlern“ und „Kriegern“, lassen sich, so zeigt sich insbesondere in Sterzenbach 2013, nicht alle polizeilichen Charaktere und Berufsbilder eindeutig kategorisieren. Ebenso wenig können die Merkmale des jeweiligen Tätigkeitsbereichs allein auf diese beschränkt werden oder Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben. Sterzenbach konstatierte beispielsweise auch bei der Münchener „Einsatzhunderschaft“ ein hohes Stresslevel und Belastungsniveau als Teil der beruflichen Alltagspraxis und attestierte ihren Angehörigen ein berufliches Selbstverständnis kämpferischer Natur (vgl. Sterzenbach 2013, S. 230). Und Zum-Bruch berichtete im Rahmen ihrer Forschung, in der sie u. a. Kriminalbeamt*innen des Kriminaldauerndienstes begleitete, dass auch die Mitarbeiter*innen in dieser Organisationseinheit einer Unvorhersehbarkeit und Spontaneität ausgesetzt sind, wie sie sonst kennzeichnend für den Wach- und Wechseldienst sind (vgl. 2019, S. 128) – Merkmale, die nach Schweer und Strasser eher den „Regulatoren“ des Streifendienstes oder den „Kriegern“ von Spezialeinheiten zuzuschreiben wären. Des Weiteren existiert in München das Aufgabengebiet des so genannten „Kontaktbereichsbeamten“, der zwar, wie Schweer und Strasser

den „Jägern“ zuschreiben, weitgehend eigeninitiativ agiert, dessen Aufgabenschwerpunkte dabei jedoch nicht die selbstständige Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten ist, sondern vornehmlich die Kontaktpflege zu Bürger*innen und ortansässigen Institutionen (vgl. Sterzenbach 2013, S. 220, 229). Vergleichbar hierzu agiert der „Bezirksdienst“ in Münster und Bochum, dessen Aufgaben eher sozialer und präventiver Natur sind, indem die Beamt*innen u. a. als Ansprechpartner für Bürger*innen und andere Akteure des gesellschaftlichen Lebens fungieren, mit denen die lokale Polizeibehörde in Kontakt steht (vgl. Feltes, Schreiber, & Stol 2013, S. 52). Dieses Aufgabenprofil träfe weniger auf eine der von Schweer und Strasser entwickelten Typen, denn auf die Merkmale des von Behr beschriebenen Charakters eines idealiten „Schutzmanns“ zu (vgl. 2006, S. 42 f.). Trotz einer offenbar notwendigen differenzierten Betrachtungsweise, verdeutlichen Schweer und Strasser mit ihrer Typologie im Kern, was sich als ein erstes Zwischenfazit zu Deutschlands Polizeien festhalten lässt: Die deutschen Polizeien sind höchst heterogene Behörden, bestehend aus Teilorganisationen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen, insbesondere unterschiedlichen Berufverständnissen, verschiedenartigen beruflichen Alltags und sich hieraus ergebenden eigenen subkulturellen Gegebenheiten (vgl. 2003, S. 214, 250; vgl. Hunold 2015, S. 67; vgl. Sterzenbach 2013, S. 214 f.). Es ist anzunehmen, dass bereits die unterschiedlichen Schwerpunkte und Zielrichtungen der jeweiligen Organisationseinheiten die ihr angehörenden Polizeibeamt*innen einen. Sie schaffen Gemeinsamkeiten, Zugehörigkeit und Abgrenzung zu anderen Bereichen. Ein starker Zusammenhalt, eine hohe Identifikation mit der eigenen sozialen Gruppe des beruflichen Umfeldes und die klare Grenzziehung zwischen den Polizist*innen unterschiedlicher Organisationseinheiten innerhalb der Behörde sowie gegenüber Akteuren von außerhalb der Polizei, findet in der Forschung mehrfach Erwähnung (vgl. Dudek 2009, S. 176, 180, 261; vgl. Hunold et al. 2010, S. 20; vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 32). Während es für eine gewisse Verschlussenheit der Polizeibehörden nach außen rationale Gründe wie der Umgang mit sensiblen sicherheitsbehördlichen Daten und Aufgaben gibt (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 130), scheinen jedoch auch organisationsübergreifende und subkulturelle Prozesse für eine gewisse Unzulänglichkeit im Innern eine Rolle zu spielen.

Als Paradebeispiel dienen teils feindselig anmutenden Beschreibungen des Verhältnisses zwischen Beamt*innen der Schutzpolizei und denen der Kriminalkommissariate (vgl. Groß 2011, S. 56; vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 246 f.). Gemeinschaftsgefühle und Zusammengehörigkeit ergeben sich jedoch nicht alleine aufgrund eines gemeinsamen Aufgabenbereichs. Einige Forscher*innen erlebten im Rahmen empirischer Erhebungen innerhalb der Polizei vor allem zu Beginn Dinstanzierung, teils Misstrauen der Beamt*innen ihnen gegenüber. Dies schien sich deutlich dann zu ändern, sobald die Polizist*innen mit den Forscher*innen gemeinsame dienstliche Erfahrungen verbanden. Hunold beschreibt ähnliches nachdem sie während ihrer teilnehmenden Beobachtung innerhalb des Streifendienstes Zeugin einer Festnahme durch die Beamt*innen wurde, bei der der Einsatz körperlicher Gewalt vonnöten war und auch Sterzenbach erlebte nach einer stressreichen Einsatzsituation bei der Münchener Einsatzhundertschaft einen vergleichbaren Wandel in der Beziehung zu den Beamt*innen¹¹ (vgl. Hunold 2015, S. 53 ff., 153; vgl. Sterzenbach 2013, S. 93, 146 f.; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 135). Das ausgeprägte Gemeinschaftsempfinden tritt ebenso im Außenverhältnis zu Bürgerinnen und Bürgern zutage. So scheinen Polizeibeamt*innen zwischen Angehörigen der eigenen Berufsgruppe und Nichtpolizisten deutlich zu unterscheiden (vgl. Behr 2016, S. 305; vgl. Dudek 2009, S. 165; vgl. Sterzenbach 2013, S. 103, 189, 217). Als Erklärungsansätze können eine starke identitätsstiftende Wirkung des Polizeiberufs angenommen werden (vgl. Behr 2016, S. 317; Hunold et al. 2010, S. 20; vgl. Klimke 2010a, S. 40) sowie die Interpretation, dass Polizeibeamt*innen sich mit der Betonung des kollektivistischen Wir-Empfindens angesichts der o. a. oft physisch und psychisch belastenden Konfrontation mit dem polizeilichen Gegenüber der Distanz zu problembehafteten gesellschaftlichen Gruppen vergewissern (vgl. Hunold 2015, S. 157). Der Polizeiberuf, dies ist als weiteres Zwischenfazit festzuhalten, schafft ein kollektives Zusammengehörigkeitsgefühl und stiftet (bereits ab dem Eintritt in die Organisation) eine gemeinsame Identität (vgl. Dudek 2009, S. 200; vgl. Groß

¹¹ Hierin ist zugleich ein unlösbares Dilemma der teilnehmenden Beobachtung zu erkennen: Einerseits gilt sie als die Methode, mit der die größtmögliche Nähe zum Untersuchungsgegenstand erreicht werden kann. Gleichzeitig wird der/die Forscher*in selbst unvermeidbar zum/zur Teilnehmer*in der sozialen Interaktion (vgl. Mayring 2016, S. 80).

2011, S. 55, 60). Besser noch wäre zu differenzieren zwischen einer gemeinschaftlich geteilten übergeordneten Identität (vgl. Behr 2016, S. 310) aller Polizeibeamt*innen und solchen vielfältigen Sub-Identitäten, die in den unterschiedlichen Teilen der Polizeibehörden im Zusammenhang mit den jeweiligen spezifischen Aufgaben und Zielrichtungen zu existieren scheinen. Auch dies ist es, was sich aus Schweers und Strassers Typologie der Polizeibeamt*innen schließen lässt. Aus Literatur und Forschung kristallisieren sich weiterhin einige Persönlichkeitsmerkmale und Eigenschaften von Polizeibeamt*innen heraus, die häufig Teil ihres beruflichen Selbstbildes zu sein scheinen. Polizeibeamt*innen scheinen ihre berufliche Tätigkeit als eine Art Berufung zum Dienst an der Gesellschaft zu begreifen, mit der die Vertretung und Verwirklichung gewisser persönlicher und allgemeingültiger Ideale wie die des Wohls der Bevölkerung, die Schaffung von Gerechtigkeit und die Verteidigung von Recht und Ordnung einhergehen. Dies bestätigt auch eine Studierendenbefragung an der Polizeiakademie in Hessen in der Tendenz, bei der über die Hälfte angaben, dass der ausdrückliche und ausschließliche Wunsch bestand, einen polizeilichen Beruf zu ergreifen (vgl. Groß 2011, S. 53, 56, 59; vgl. Sterzenbach 2013, S. 38 f., 189, 216, 225). Abseits dieses etwas angestaubt wirkenden Bildes von der Polizei als Jedermanns Freund und Helfer, gaben die Studierenden jedoch vorwiegend rationale Gründe für die Wahl des Polizeiberufs an, wie finanzielle Sicherheit und den Wunsch nach einer abwechslungsreichen Tätigkeit (vgl. Groß 2011, S. 59). Der letzte Befund (wenngleich die Befragung nicht für alle deutschen Polizeianwärter*innen repräsentativ ist) deutet in Verbindung mit der kollektivistischen und identitätsstiftenden Wirkung der Polizei und der Existenz von spezifischen Selbstbildern in einzelnen Teilorganisationen in Abhängigkeit der jeweiligen Struktur, den Aufgaben und Zielrichtungen jedoch eher darauf hin, dass sich das berufliche Selbstverständnis und Selbstbild erst im Laufe der Zeit nach Eintritt in die Behörde entwickeln. Dementsprechend lässt sich als letztes Zwischenfazit zum beruflichen Selbstverständnis festhalten, dass dies entwicklungsfähig und ebenso heterogen ist, wie die Behörde selbst, was auch Sterzenbach am Beispiel Münchens konstatierte (vgl. 2013, S. 226-233), und was mit den Feststellungen zur beruflichen Identität korrespondiert. Diese

Varianz scheint begründet zu sein in den jeweiligen spezifischen Aufgaben und Zielrichtungen der Teilorganisationen.

2.2.2 Die Besonderheiten der polizeilichen Alltagspraxis

Ebenso wenig, wie die Polizei und ihre Merkmale der Heterogenität im hier verfügbaren Rahmen gänzlich präsentierbar sind, ist es möglich, die Alltagspraxis polizeilichen Handelns mit all ihren Bestandteilen zu beschreiben. Die Befunde des vorangegangenen Kapitels deuten darauf hin, dass es angesichts der vielfältigen Facetten der Polizeiarbeit in all den unterschiedlichen Organisationseinheiten und Tätigkeitsbereichen nicht nur eine Alltagspraxis¹² geben kann, sondern auch hier von vielen differenten Erscheinungsformen der alltäglich Polizeiarbeit auszugehen ist. Im Folgenden werden daher diejenigen Aspekte der polizeilichen Handlungspraxis fokussiert betrachtet, für die der Anspruch einer gewissen Allgemeingültigkeit erhoben werden kann und die im Zusammenhang mit der Beurteilung des Forschungsstandes zu struktureller fremdenfeindlicher, rechtsextremer Gesinnung berücksichtigungswert erscheinen. Zu bedenken ist zunächst, dass, selbst wenn sich eine Alltagspraxis am Beispiel einer Teilorganisation idealtypisch beschreiben ließe, in der es objektive Handlungsanleitungen, formelle Strukturen und wiederkehrenden Aufgaben und Lagen gibt, es immer Individuen sind, die in einem polizeilich relevanten Kontext als Kolleg*innen, Vorgesetzte und Untergebene, Polizeibeamt*innen und polizeiliches Gegenüber aufeinandertreffen und zwischen denen soziale Interaktion stattfindet (vgl. Sterzenbach 2013, S. 212). Jede erdenkliche polizeiliche Situation ist damit ein Einzelfall und kann selbst unter ähnlichen Rahmenbedingungen nicht einer anderen gleichen. Hiermit ist unterdessen auf die erste Besonderheit im Polizeiberuf hingewiesen, die auf den Großteil aller praktisch arbeitenden Polizeibeamt*innen, abgesehen von rein inneren Verwaltungstätigkeiten, organisationsübergreifend zutrifft: die Arbeit mit Menschen. Die Art und der Ausgang des menschlichen Aufeinandertreffens werden im polizeilichen Kontext beeinflusst von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren, darunter die intrinsischen Motive, soziale Fertigkeiten und gesellschaftlicher Status der Akteure (vgl. Behr 2016, S. 309; vgl. Hunold 2015,

¹² Wenn im Folgenden daher von *der* Alltagspraxis die Rede ist, dient dies der sprachlichen und inhaltlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit und ist nicht derart zu verstehen, als existiere *eine* allgemeingültige Praxis polizeilichen Handelns.

S. 11, 42; vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 23). Kraft ihrer exekutiven Befugnisse und ihrer Möglichkeit, zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Grundrechte einzugreifen, herrscht hierbei zwischen Polizist*innen und polizeilichem Gegenüber ein unausgeglichenes Machtverhältnis zugunsten der Polizeibeamt*innen (vgl. Hunold 2015, S. 44; vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 35; vgl. Sterzenbach 2013, S. 240). Dieses ungleiche Verhältnis wird in der Literatur und Wissenschaft vielfach mit dem Begriff der spezifischen Definitionsmacht der Polizei ausgedrückt. Aufgrund ihrer, im rechtlichen Sinne, erhabenen Position, haben es Polizist*innen tendenziell leichter, den aus ihrer Sicht gültigen Bedeutungsgehalt einer Situation als Tatsache zu definieren¹³ und diesem Bedeutungsgehalt (vorerst) endgültigen Charakter zu verleihen, so die Annahme (vgl. Behr 2016, S. 302; vgl. Hunold 2015, S. 102). Oft tritt diese Definitionsmacht bei der Konstruktion eines Anfangsverdachts illegitimer Handlungen zu Tage oder bei der Rekonstruktion eines vorangegangenen Sachverhaltes anhand der für die Polizist*innen verfügbaren Anhaltspunkte (vgl. Behr 2016, S. 308; vgl. Feest 2020, S. 26; vgl. Sterzenbach 2013, S. 120; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 68). Während ihres Feldaufenthalts im Wach- und Wechseldienst beobachtete Zum-Bruch eine Situation, anhand derer sich der Tatsachen schaffende Charakter polizeilicher Definitionsmacht gut veranschaulichen lässt: bei der Aufnahme eines Verkehrsunfalls sprachen die beobachteten Streifenpolizist*innen einem der beiden Beteiligten, wie sich im nachhinein herausstellte, fälschlicherweise die Schuld am Unfall zu und revidierten ihre Entscheidung nicht, obwohl sich eine beteiligte Polizeibeamtin im weiteren Verlauf dieser Fehleinschätzung bewusst wird (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 163 f.). Es gibt jedoch auch Beispiele dafür, dass die Polizeibeamt*innen ihre spezifische Definitionsmacht nicht nur zu Ungunsten ihres Gegenübers, sondern auch explizit zu seinem Vorteil nutzen (vgl. Sterzenbach 2013, S. 140). Die besondere Möglichkeit, Tatsachen zu schaffen, lässt sich nicht nur auf der Mikroebene polizeilichen Handelns beobachten, sondern tritt auch in einem übergeordneten Rahmen auf, was nicht selten Anlass zur Kritik ist (vgl. Feltes & Plank 2021, S. 23). Manche Ermächtigungsnormen in Landespolizeigesetzen verlangen als Voraussetzungen polizeiliche Erkenntnisse. So muss z. B. für die

¹³ Als Begründer dieses Diskurses gelten Feest & Blanckenburg, die anhand der Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts über die Polizei in 1969 u. a. die Definitionsmacht der Polizei beobachteten und beschrieben (vgl. Feest 2020, S. 15; vgl. Hunold 2015, S. 9 f.).

Videoüberwachung im öffentlichen Raum nach § 14 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) u. a. der Polizei bekannt sein, dass an der betreffenden Örtlichkeit Straftaten begangen werden. Kritiker befürchten, dass sich die Polizei durch verstärkte Kontrolltätigkeiten an der betreffenden Örtlichkeit und einer damit einhergehenden steigenden Aufdeckung von Straftaten, wie es auch das Lüchow-Dannenberg-Syndrom beschreibt (vgl. RUB 2020a, S. 3), die erforderlichen Voraussetzungen selbst schaffen könnte (vgl. Pichl 2018, S. 111; vgl. Sterzenbach 2013, S. 21). Teils wird eine derart weitreichende Definitionsmacht der Polizei angenommen, sie könne durch eigene Schwerpunktsetzung der polizeilichen Arbeit deliktische Problemfelder aufdecken bzw. erschaffen, die sich statistisch niederschlagen und belegen ließen (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 215), was wiederum maßgeblich auf Behördenleitungsebene und in politischen Entscheidungsprozessen die Planung und Vergabe materieller und finanzieller Ressourcen für die Polizei beeinflussen würde (vgl. Sterzenbach 2013, S. 21, 52).

Das o. a. Praxisbeispiel für die große Deutungsmacht von Polizeibeamt*innen auf der Mikroebene polizeilichen Handelns offenbart noch eine weitere, mit ihr in engem Zusammenhang stehende spezifische Besonderheit der Alltagspraxis in der Polizei: die oftmals fehlende Durchsetzbarkeit informeller und formeller¹⁴ Kontrolle zum Zeitpunkt ihres Handelns (vgl. Feest 2020, S. 26) und sich daraus ergebende informelle Handlungs- und Ermessensspielräume. In der Praxis absolvieren die Beamt*innen des Wach- und Wechseldienstes ihre Streifentätigkeit i. d. R. zu zweit und kommunizieren mit den einsatzführenden Leitstellen und ihren Vorgesetzten per Funk und Telefon (vgl. Feltes, Schreiber & Stol 2013, S. 47 f.). Faktisch können die Vorgesetzten ihrer Rolle als Kontrollinstanz nur indirekt gerecht werden und müssen sich dabei auf die Informationen verlassen, die ihnen die Polizist*innen vom Einsatzort übermitteln. Dass die Beamt*innen in der von Zum-Bruch geschilderten Situation einen der Unfallbeteiligten fälschlicherweise als Unfallverursacher definieren konnten, lässt sich auch maßgeblich darauf zurückführen, dass kein Vorgesetzter die Beurteilung des Unfallhergangs prüfen konnte

¹⁴ Formell sind Polizeibeamt*innen im repressiven Tätigkeitsbereich gem. § 161 Abs. 1 StPO den Staatsanwaltschaften und ihren Weisungen als ermittlungsführende Behörde unterstellt. In der Praxis sind die Staatsanwaltschaften jedoch faktisch nicht bei jedem Ermittlungsschritt eingebunden (vgl. Wilz 2012, S. 125).

und auch im Rahmen einer Nachbereitung nur Kenntnis von der fehlerhaften Entscheidung seiner Untergebenen hätte erlangen können, sofern diese ihm alle dafür nötigen Informationen geliefert hätten. Die Ausübung und die Dauerhaftigkeit der Folgen der spezifischen Deutungsmacht der Polizeibeamt*innen ist damit eng und unmittelbar verknüpft mit ihren Handlungsspielräumen aufgrund begrenzter Kontrollierbarkeit ihres Tuns (vgl. Feest 2020, S. 26). Oftmals obliegt die Kontrolle polizeilichen Handelns in der Einsatzsituation allein dem polizeilichen Gegenüber. Das Potential, die Definitionsmacht der Polizei zu begrenzen, hängt jedoch maßgeblich von dessen persönlichen Ressourcen, wie z. B. sprachlichen Kompetenzen, Wissen um die eigenen Rechte und gesellschaftlichem Status ab (vgl. ebd.). Weitere Beispiele aus der Forschung deuten darauf hin, dass die von Zum-Bruch beobachtete Konstellation kein Einzelfall ist und die fehlende Kontrolle ihres Tuns in Verbindung mit der Deutungshoheit von Polizist*innen auch hier zum Vorteil ihrer Adressaten genutzt wird (vgl. Sterzenbach 2013, S. 130; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 162 f.). Wie bei allen in diesem Kapitel thematisierten Merkmalen des Polizeiberufs, gelten auch die Definitionsmacht und die vorhandenen Handlungsspielräume nicht grundsätzlich für alle deutschen Polizeibeamt*innen gleichermaßen. Während Sterzenbach für den überwiegenden Teil der Organisationseinheiten, die er während seines Feldaufenthaltes in der Münchener Polizei begleitete, den dort arbeitenden Polizeibeamt*innen eine tendenziell geringe Kontrolle und eine hohe Selbstständigkeit bescheinigte, konstatierte er hingegen bei der so genannten „Einsatzhundertschaft“ (vgl. 2013, S. 150, 217 ff., 221, 224, 226-233) eine starke Kontrolle durch Vorgesetzte. Auch Hunold erlebte während ihres Feldaufenthaltes im Wach- und Wechseldienst teilweise Dienstvorgesetzte, die es als Teil ihrer Führungsfunktion verstanden, selbst auf Streifenfahrten dabei zu sein. In einer anderen Organisationseinheit hingegen schien die Kontrolle polizeilichen Handelns wiederum geringer (vgl. 2015, S. 206 f.). Trotz unterschiedlicher Befunde muss zumindest tendenziell von großen Freiräumen im polizeilichen Alltagshandeln ausgegangen werden, die es den Polizist*innen ermöglichen, Situationen nach ihren Vorstellungen und Motiven zu definieren, den Verlauf einer polizeilichen Maßnahme und ihre Folgen maßgeblich mitzubestimmen. Korrespondierend mit der Definitionsmacht der

Polizei, kann auch die geringe Kontrollierbarkeit polizeilichen Handelns in weitaus größerer Dimension und insbesondere mit weitreichenderen Folgen kritisch betrachtet werden. So fasst der Rechts- und Politikwissenschaftler Maximilian Pichl dies unter „[dem] Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen“ und weist in einem gleichnamigen Beitrag u. a. darauf hin, dass die Macht der Polizei, Situationen in ihrem Sinne zu deuten auch in ihrer heutigen Öffentlichkeitsarbeit über soziale Netzwerke zu beobachten sei. Zudem bestünde die Gültigkeit der polizeilichen Deutungshoheit häufig bis hin zu gerichtlichen Überprüfungen der Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns. Was nicht zuletzt dadurch begünstigt würde, dass Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit beim Verdacht des Fehlverhaltens von polizeiinternen Instanzen betrieben wird (vgl. Pichl 2018, S.101 f., 114 f.; vgl. transcript 2021). Die weiteren Besonderheiten der polizeilichen Berufsausübung, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Erkenntnisinteresse bedeutsam erscheinen, scheinen eng mit den bereits unter 2.2.1 thematisierten (sub-)kulturellen Gemeinschaften verbunden, die sich sowohl auf der Makroebene der Polizei als Ganzes beobachten lassen und die in verschiedenen Teilorganisationen bis hin zum Mikrokosmos einer Dienstgruppe vorhanden zu sein scheinen (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 242). Neben der Bildung geteilter Berufsidentitäten und starken Zusammengehörigkeitsgefühlen (vgl. auch Sterzenbach 2013, S. 217) scheinen weitere gruppenspezifische Prozesse Wirkung zu entfalten. Mehrfach wurde beobachtet, dass informelle Regeln der jeweils vorhandenen subkulturellen Gemeinschaft der Polizist*innen ihren Habitus und ihr Handeln im Innern und gegenüber Personen außerhalb der Behörde beeinflussten (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 245; vgl. Hunold 2015, S. 55, 67; 153; vgl. Sterzenbach 2013, S. 103, 120, 214). Zudem besteht häufig der Anspruch, dass sich Individuen an die jeweilige Gemeinschaft und die dort herrschenden informellen Gepflogenheiten anpassen (vgl. Behr 2010, S. 148; vgl. Behr 2016, S. 316; vgl. Dudek 2009, S. 200; vgl. Hunold et al. 2010, S. 20, 83; vgl. Hunold 2010, S. 83; vgl. Klimke 2010a, S. 40). Ebenso scheinen die Polizeibeamt*innen Assimilation und Akkulturation an die in ihrer jeweiligen Subkultur und Alltagswelt gültigen informellen Normen und Werte, auch in Einsatzsituationen von ihrem Gegenüber zu erwarten, was den Verlauf der Interaktion zu beeinflussen scheint (vgl. Hunold 2015, S. 213; vgl. Sterzenbach 2013, S. 134,

240). Damit einher geht der Ausschluss derjenigen, die nicht Teil der jeweiligen subkulturellen Gemeinschaft sind oder sich nicht dem vorherrschenden Habitus anpassen. Dies lässt sich laut wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit der Polizei auch auf der Mesoebene der Organisation an spezifischen Auswahlkriterien und Einstellungsmodalitäten beobachten, indem nur diejenigen Zugang zur Polizei erhalten, die dem gewünschten Typus entsprechen (vgl. Behr 2010, S. 151; vgl. Klimke 2010a, S. 27).

Organisationsübergreifende Faktoren und individuelle subkulturelle Prozesse tragen nicht unerheblich dazu bei, dass Polizeibeamt*innen in ihrem beruflichen Alltag einer Vielzahl unterschiedlicher Spannungsverhältnisse und Diskrepanzen ausgesetzt sind. Formelle gesetzliche Handlungsvorgaben korrespondieren beispielsweise nicht automatisch mit ethisch-moralischen Wertvorstellungen der Polizist*innen (vgl. Sterzenbach 2013, S. 234; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 125, 145). Eine dieser „Dilemma-Situationen“ (Zum-Bruch 2019, S. 145) ist im Zusammenhang der Thematik des Racial bzw. Ethnic Profiling von besonderer Relevanz. So genießen die unterschiedlichen Teilorganisationen und ihre Aufgaben in Polizeibehörden ungleiches Ansehen. Auch innerhalb einer Organisationseinheit scheinen bestimmte Arbeiten und Leistungen als wertiger denn andere angesehen zu werden (vgl. Sterzenbach 2013, S. 154). Bei der Schutzpolizei werden laut Berichten aus der Forschung unter respektabler und wertiger Polizeiarbeit tendenziell repressive Tätigkeiten subsumiert. Dabei ist allem voran die eigene Aufdeckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit der höchsten Anerkennung verbunden (vgl. Hunold 2015, S. 121; vgl. Sterzenbach 2013, S. 141 f.). Zum-Bruch konnte in diesem Zusammenhang Zeugin einer Situation werden, in der Polizist*innen unter Ausnutzung ihre o. a. Deutungsmacht aus eigener Veranlassung eine Trunkenheit im Straßenverkehr aufdeckten, wobei die Anerkennung dieser Tätigkeit ein nicht unerheblicher motivatorischer Faktor war (vgl. 2019, S. 188 f.). Es wird vermutet, dass die höhere Anerkennung solcher eigeninitiativen Aufdeckung strafbarer Verhaltensweisen ein selektives Vorgehen von Polizist*innen mindestens begünstigt, insbesondere, wenn, je nach subkultureller Struktur, ein hoher Leistungs- und Konkurrenzdruck herrscht (vgl. Behr 2016, S. 304; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 215).

2.2.3 Zusammenfassung

Gemäß der erkenntnisleitenden Frage der vorliegenden Arbeit, wie der Forschungsstand u. a. zur Frage eines strukturellen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vor dem Hintergrund der organisationalen und strukturellen Besonderheiten von Polizeibehörden und spezifischen Merkmalen in der polizeilichen Praxis zu bewerten ist, sind zusammenfassend folgende Aspekte als relevant identifiziert und vorgestellt worden: bei den deutschen Polizeibehörden handelt es sich durchgehend um heterogene Organisationen, aufgeteilt in multiple einzelne und weitgehend von einander autonom agierende Organisationseinheiten. Dementsprechend ist polizeiliche Arbeit in der Praxis in Abhängigkeit der jeweiligen Aufgaben und Schwerpunkte ebenfalls höchst verschieden. Dennoch vermag es die Polizei als Ganzes eine homogene Identität, bzw. innerhalb ihrer einzelnen Organisationseinheiten gleichartige Identitäten und berufliche Selbstverständnisse ihrer Mitglieder zu stiften. Mit der/den geteilten Identität(en) gehen starke Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühle einher und gleichzeitig klare Abgrenzungen zu anderen Organisationseinheiten und zur polizeilichen Außenwelt. Weiterhin bestehen in diesen subkulturellen Milieus Assimilations- und Akkulturationserwartungen gegenüber Kolleg*innen sowie Nichtpolizisten, die sich auch auf der Ebene der Behörde als Ganzes an spezifischen Einstellungsmodalitäten und Auswahlkriterien beobachten lassen. Für die polizeiliche Praxis ist trotz der an sich strikt hierarchisch strukturierten Polizeibehörden zu konstatieren, dass das polizeiliche Handeln vielerorts nur geringer äußerer Kontrolle durch Vorgesetzte oder wirksamen formellen Handlungsschranken unterliegt. Dies ermöglicht und begünstigt die Ausübung der spezifischen Deutungsmacht der Polizei und die (Aus-)Nutzung von Handlungs- und Ermessensspielräumen im Sinne individueller Motivationen oder situationsabhängiger Beweggründe auf der Mikroebene polizeilichen Handelns. Wie ihre identitätsstiftende Wirkung und die erwartete Anpassung ihre Mitglieder und Anwärter*innen, ist auch die besondere Definitionsmacht der Polizei bis zu den höchsten Ebenen zu beobachten. Neben vielen faktischen Freiräumen, sind hohe physische und psychische Belastungen und verschiedenartige inner- und außerbehördliche Spannungsfelder spezifisch für den Polizeiberuf. Innerdienstlich sind in

Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeitsbereiche Konkurrenz- und Legitimationsdruck aufgrund unterschiedlich hoch anerkannter polizeilicher Arbeiten zu beobachten, außerhalb der Polizei warten unvorhersehbare Einsatzlagen, teils gefährlich und emotional. Zuletzt darf nicht vergessen gehen, dass im polizeilichen Kontext, ob als Kolleg*innen oder im Kontakt zu Bürger*innen, immer Menschen aufeinandertreffen, die den Interaktionsrahmen individuell einzigartig ausfüllen, und keine „abstrakten [staatsdienstleistenden] Strukturen“ (Behr 2016, S. 306).

3 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel den aktuellen Stand der Forschung zu den Phänomenen strukturelle fremdenfeindliche Gesinnung, Rassismus und zum beruflichen Umgang mit einer heutzutage vielerorts bestehenden multiethnischen und multikulturellen Gesellschaftsstruktur in deutschen Polizeibehörden zu präsentieren und in Form einer Sachstandserhebung geordnet darzustellen. Die systematische Analyse der bereits vorgestellten Datenquellen, u. a. aus dem Bereich der empirischen Polizeiforschung und zu teils verwandten Gegenstandsbereichen, sollte einen fundierten Schluss über das quantitative Ausmaß der genannten Phänomene ermöglichen. Des Weiteren wurden qualitative Auswertemethoden genutzt, um eine Tendenz über den Grad der Ausprägung von Fremdenfeindlichkeit, rassistischen oder gar rechtsextremistischen Gedankenguts und Einstellungsmustern unter deutschen Polizeibeamt*innen ableiten zu können. Ebenfalls Teil der qualitativen Analyse bisheriger wissenschaftlicher Untersuchungen und verfügbarer Daten war es, Informationen über die Charakteristiken und Aussagekraft von Forschung über die Polizei unter Berücksichtigung der bereits erarbeiteten spezifischen Besonderheiten des Polizeiberufs zu gewinnen, um diese kritisch erörtern zu können.

3.1 Datengrundlage

Die Grundlage der Sachstandserhebung bildeten bereits durchgeführte Forschungsprojekte und Erhebungen aus dem Bereich der empirischen Polizeiforschung, sowie vorhandene Daten quantitativer Art, wie Statistiken und

ähnliche zahlenmäßige Auswertungen. Es wurde somit mit einer systematischen Literaturrecherche nach verfügbaren Studien und Forschungsergebnissen begonnen. Von Relevanz waren dabei solche, die sich im Kern oder teilweise bereits mit einem der hier relevanten Gegenstandsbereiche oder verwandten Themen beschäftigten. Da der derzeitige Stand der Forschung insbesondere im Kontext der spezifischen Besonderheiten von Polizeibehörden und der polizeilichen Berufspraxis untersucht werden sollte, wurde sich bei der Auswahl geeigneter Forschungsarbeiten und -ergebnisse auf solche konzentriert, die im Feld der Polizei, also bei denjenigen generiert wurden, die sowohl über Expertenwissen im Polizeiberuf als auch über Erfahrungen im Umgang mit fremdethnischen Personen verfügen, den praktisch arbeitenden Polizeibeamt*innen (vgl. Bogner, Littig, Menz 2014, S. 10 ff.).

3.2 Auswahl geeigneter Analysemethoden

Vorgehen und Zielsetzung dieser Sachstandserhebung, die Analyse, Auswertung und Zusammenfassung bisheriger Forschungsarbeiten und -ergebnisse erinnern an eine so genannte Metaanalyse, mit deren Hilfe verschiedene Ergebnisse mehrerer Forschungsprojekte oder Studien zu einer Fragestellung zu einem Gesamtergebnis integriert werden oder Ergebnisunterschiede erklärt werden sollen (vgl. Eisend 2004, S. 4 f., 10). Die Metaanalyse im eigentlichen Sinne bedeutet jedoch methodisch die Auswertung von quantitativen Daten, die Integration qualitativer Ergebnisse ist nicht möglich. Zudem müssen die auszuwertenden Ergebnisse zur gleichen Forschungsfrage erhoben worden sein. Es ist damit zwingend Voraussetzung, dass bereits empirische Daten zur selben Fragestellung vorliegen, zu der auch die Metaanalyse Ergebnisse liefern soll (vgl. ebd.). Für die vorliegende Sachstandserhebung wurden jedoch sowohl quantitative Materialien als auch qualitative Daten herangezogen. Auch wurden die hier forschungsleitende Frage und die Phänomenbereiche nicht bereits in einer der hier zur Analyse herangezogenen empirischen Erhebungen explizit oder ausschließlich untersucht. So hat die hiesige Herangehensweise einzig das Ziel, ein metaperspektivischer Blick anhand der Auswertung und Ergebnisintegration bereits vorhandener Forschungsdaten, mit der klassischen Metaanalyse gemeinsam.

Des Rückgriffs auf bereits vorhandene empirische Daten bedient sich auch das methodische Vorgehen bei der so genannten Sekundär- oder Re-Analyse. Wie die Wortbestandteile *Sekundär* und *Re* vermuten lassen, werden hier Forschungsdaten erneut unter einer leitenden Fragestellung analysiert. Diese Fragestellung kann dabei mit dem bei der Primärerhebung vorhandenen Untersuchungsziel übereinstimmen. Ziel kann es hingegen auch sein, die empirischen Ergebnisse bei einer Sekundäranalyse angesichts neuer Forschungsfragen auszuwerten (vgl. Medjedovic 2014, S. 20, 24 ff.). Zudem kann auch eine strategische Re-Analyse dazu dienen, die Ergebnisse unterschiedlicher Erhebungen unter einer gemeinsamen Fragestellung erneut zu untersuchen, zu analysieren und zusammenzuführen (vgl. Medjedovic 2014, S. 25). Damit wären im Vergleich zu der hiesigen Zielsetzung, dernach vorhandenes empirisches Material aus dem Bereich der Polizeiforschung auf die Phänomene strukturelle Fremdenfeindlichkeit, existierende rechtsextreme Einstellungen usw. hin erneut untersucht und zu einem Sachstand der Forschung integriert werden sollte, zwei Gemeinsamkeiten mit der Durchführung einer Sekundäranalyse identifiziert. Eine Besonderheit ist die Art der verwendeten Daten. Im Gegensatz zur Metaanalyse, bei der Forschungsergebnisse genutzt werden, wird bei der Re-Analyse auf so genannte Rohdaten zurückgegriffen (vgl. Medjedovic 2014, S. 20). Die verwendeten Daten der Primärerhebung werden also nicht in der zusammengefassten Form des Forschungsergebnisses verwendet, sondern die „noch weitgehend unaufbereiteten und uninterpretierten [...] Originaldaten“ (Medjedovic 2014, S. 20) genutzt. Der Rückgriff auf Rohdaten war für die hiesige Sachstandserhebung nur eingeschränkt möglich. Zwar sind verfügbare Zitate aus Interviews mit Polizei-beamt*innen im Rahmen der empirischen Forschungsarbeiten, die hier herangezogen wurden, faktisch Rohdaten. Jedoch muss beachtet werden, dass es sich jeweils nur um Interviewausschnitte oder einzelne Zitate handelt, die unter dem forschungsleitenden Erkenntnisziel des/der jeweiligen Forscher*in bereits einer Vorauswahl unterzogen wurden und somit nur im Rahmen des Gesamtergebnisses vorliegen (vgl. bspw. Dudek 2009, S. 108). Ähnlich verhält es sich mit verwendeten Feldnotizen oder Beobachtungsprotokollen. Besonders in diesem Falle ist anzunehmen, dass bei der Verschriftlichung von

erinnerten Beobachtungen oder Wortwechselln und der Ausformulierung von Notizen für die spätere Ergebnisdarstellung die Daten den spezifischen Filter der/des Forschenden durchlaufen haben und ihnen damit (unbeabsichtigt) möglicherweise ein bestimmter Bedeutungsgehalt zugeschrieben wurde, der ohne den Kontext der Beobachtungssituation oder unter einem anderen forschungsleitenden Erkenntnisziel nicht zu identifizieren wäre (vgl. Hunold 2015, S. 50 ff.). Denkbar ist zudem, dass in den verwendeten Forschungen weitere Daten generiert wurden, die für die vorliegende Arbeit zwar von Relevanz gewesen wären, für die jeweiligen Forschenden und ihre Erkenntnisziele jedoch unbedeutend waren und in ihren Ergebnissen nicht aufgeführt wurden (vgl. Dudek 2009, S. 108).

Neben den methodischen Ähnlichkeiten zu Metaanalyse und Sekundäranalyse, bediente sich das Vorgehen in der hiesigen Arbeit in Teilen einer dritten, klassischen Methode der empirischen Sozialforschung, der qualitativen Inhaltsanalyse. Ihr Ziel ist es eine systematische Analyse schriftlichen oder kommunikativen Materials unter Berücksichtigung einer bestimmten, „theoretisch ausgewiesenen Fragestellung“ (Mayring 2010, S. 13) in beschriebenen, überprüfbaren Schritten vorzunehmen, die den Ansprüchen und Gütekriterien wissenschaftlicher Forschung genügt (vgl. Mayring 2010, S. 29). Die Analyse kann somit theoriegeleitet, unter Beachtung und Anwendung zuvor festgelegter Regeln, reproduzierbare Ergebnisse zu bestimmten Merkmalen eines Gegenstandsbereichs oder auch zu formalen Aspekten der Kommunikation an sich liefern (vgl. Mayring 2010, S. 10 ff.). Die Bezeichnung als qualitative Inhaltsanalyse mag dabei u. U. irritieren, denn zum einen kann eine systematische theoriegeleitete Inhaltsanalyse auch bei quantitativen Erkenntniszielen angewendet werden. Zum anderen schließt eine qualitative wissenschaftliche Text- bzw. Inhaltsanalyse Ergebnisse zum quantitativen Vorkommen eines untersuchten Merkmals nicht selten mit ein (vgl. Mayring 2010, S. 12, 18 f., 20 ff.). Denn auf dem Weg zur Aussage über die Qualität eines Untersuchungsgegenstands müssen zwangsläufig zuvor relevante Stellen im kommunikativen Material identifiziert werden, ein Ergebnis zu Quantität des Merkmals wird damit zum Beifang der Hauptanalyse. In der vorliegenden Sachstandserhebung wurde zum überwiegenden Teil in verschriftlichter Kommunikation in Form von

Interviewsequenzen und Feldnotizen sowie anderen schriftlichen Inhalten, wie Forschungsberichten und statistischen Aufbereitungen, systematisch nach relevanten Passagen gesucht, die Hinweise zu Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und den Umgang mit Multiethnizität sowie negative Stereotypisierungen in Verbindung mit ethnisch Fremden in deutschen Polizeibehörden beinhalten. Da sich das genutzte Datenmaterial überwiegend nur teilweise mit den Phänomenbereichen auseinandersetzte oder zu verwandten Themen generiert wurde, bot es sich an, bereits anhand des zahlenmäßigen Aufkommens relevanter Textpassagen das tendenzielle Ausmaß der problematischen Einstellungen anhand bisheriger empirischer Polizeiforschung zu bestimmen. In einem weiteren Bearbeitungsschritt wurden die identifizierten Textstellen einer qualitativen Untersuchung und Interpretation unterzogen. Dabei wurde die Qualität zitierter Aussagen von Polizist*innen oder die der von den Forscher*innen beschriebenen Beobachtungssituationen unter Beachtung der Definitionen in 2.1 und zuvor festgelegter Regeln systematisch und nachvollziehbar untersucht (vgl. Mayring 2010, S. 47 f., 125). Wann der Inhalt einer Textstelle, Aussage oder Verhaltensweise einem der definierten Phänomenbereiche entsprach oder nicht, wurde in Form von Kodierregeln festgelegt. Das entsprechende Regelwerk ist dieser Arbeit im Anhang beigelegt. Somit entspricht das genannte Vorgehen mithilfe der „Konstruktion und Anwendung eines Systems von *Kategorien* [Hervorh. im Orig.] [dem] Zentrum der [qualitativen Inhalts-] Analyse“ (Mayring 2010, S. 29).

3.3 Categoriesystem und Skalierung

Um den inhaltsanalytischen Teil der vorliegenden Sachstandserhebung im Sinne der Gütekriterien wissenschaftlicher Forschung reproduzierbar zu machen und eine möglichst hohe Reliabilität der Ergebnisse gewährleisten zu können, wird im Folgenden dargelegt, welches Categoriesystem der Analyse zugrunde gelegt wurde und wie die Gewichtung der einzelnen Kategorien erfolgte¹⁵ (vgl. Mayring 2010, S. 51). Da die vorliegende Arbeit keinen

¹⁵ Der ausführliche Kodierleitfaden, dem neben der Definition der jeweiligen Kategorie auch die Kodierregeln zu entnehmen sind und der zur Verdeutlichung entsprechende Ankerbeispiele enthält, ist im Anhang beigelegt (vgl. Mayring 2010, S. 108 f., 110 f.). Ferner enthält

explorativen Charakter aufweist, sondern sich ihr Erkenntnisziel auf zuvor festgelegte Untersuchungsgegenstände erstreckt, erfolgte die Kategoriebildung vorwiegend deduktiv. Einzig negative Stereotypisierungen gegenüber Fremden stellten sich erst im Laufe des Bearbeitungsprozesses als bedeutsam heraus, insbesondere quantitativ, sodass diese Kategorie induktiv gebildet wurde (vgl. Rädiker & Kuckartz 2019, S. 95, 98, 102 ff.). Unter Berücksichtigung der leitenden Forschungsfrage, wurden die folgenden Kategorien gebildet: 1. *Rechtsextremismus* mit den Unterkategorien 1.1 *Extremismus*, 1.2 *Antisemitismus* und 1.3 *Rassismus*. Als 2. *Fremdenfeindlichkeit*, mit der Unterkategorie 2.1 *Racial bzw. Ethnic Profiling* und als 3. *(Tendenziell) negative Bewertung von Multiethnizität innerhalb und außerhalb der Polizei*. Zuletzt ergab sich nachträglich als 4. Kategorie *negative Stereotypisierung*. Diese Kategorien wurden entsprechend ihrer Aufzählung mit absteigender Intensität gewichtet. *Rechtsextremismus* und dessen Unterkategorien wurden als *extrem* problematische negative Einstellungsmuster bei Polizeibeamt*innen bestimmt, *Fremdenfeindlichkeit* wurde auf der Ordinalskala (vgl. Rädiker & Kuckartz 2019, S. 68) als *hoch(-problematisch)* und die Kategorie *(Tendenziell) negative Bewertung von Multiethnizität innerhalb und außerhalb der Polizei* als *mittelschwere* problematische Gesinnung eingestuft. *Negative Stereotypisierungen* weisen nach hiesigem Verständnis die schwächste Qualität unter den negativen Einstellungsmustern gegenüber ethnisch und kulturell fremden Personen auf und wurden daher als *schwach* gewichtet. Das Kategoriesystem inklusive der Skalierung wurde im Anschluss auf die ausgewählte Datengrundlage angewandt.

Neben der Untersuchung der definierten Phänomenbereiche waren die methodischen Charakteristiken, die Entstehungskontexte und dargestellte Schwierigkeiten in den Forschungsprozessen und bei der Entstehung des weiteren Materials von Interesse, um sie im Kontext der Besonderheiten der deutschen Polizeien erörtern zu können. Das Datenmaterial wurde somit auch dahingehend untersucht, ohne dabei jedoch auf ein spezifisches

dieser die festgelegte(n) Auswahl-, Analyse- und Kodiereinheit(en) sowie eine Übersicht über die Skalenwerte und welche Phänomenbereiche wie gewichtet wurden (vgl. Mayring 2010, S. 110 f.). Die Kodierung zur Analyse des Datenmaterials erfolgte mithilfe der Analysesoftware MAXQDA.

Kategoriesystem zurückzugreifen. Entsprechende Befunde werden im Folgenden teils im Rahmen der Präsentation der jeweiligen Datenquelle selbst erörtert und vertiefenden in den Kapiteln 5 und 6 aufgegriffen.

3.4 Zusammenfassung

Die Herangehensweise der hier vorgenommenen Sachstandserhebung reiht sich nicht in konventionelle Methoden der empirischen Sozialforschung ein. Sie ist keine eigens definierte Methode wissenschaftlicher Forschung, die, wie die vorgestellte Metaanalyse, immer denselben Regeln folgt. Dass die hier vorgenommene Sachstandserhebung dennoch dem Anspruch wissenschaftlichen Vorgehens genügt und die Fundiertheit ihrer Ergebnisse gewährleistet ist, zeigt die oben vorgenommene Teil-Verortung in den sozialwissenschaftlichen Methoden bzw. Analysestrategien der Metaanalyse, Sekundär- bzw. Re-Analyse und der qualitativen Inhaltsanalyse. Nicht zuletzt die Unterschiedlichkeit der Datengrundlage, die von statistischen Auswertungen bis hin zu Beobachtungen und zitierten Aussagen von Interviewteilnehmer*innen im Rahmen der empirischen Forschungsprojekte reicht und damit sowohl qualitativer als auch quantitativer Natur ist, macht eine kompromisslose methodische Einordnung unmöglich. Hinzukommt, dass die Quellen, die in die Analyse mit einfließen, nicht oder nur in Teilen die hier gewählten Phänomene zum Untersuchungsgegenstand hatten. Dies mag methodisch zunächst als ein Nachteil erscheinen. Möglicherweise wären jedoch einige Ergebnisse bei direkten Untersuchungen der hier relevanten negativen Einstellungsmuster angesichts methodischer Einschränkungen, beispielsweise aufgrund der Forschungssituation, der Anwesenheit von Forscher*innen im Feld oder der Neigung zu sozial erwünschtem Verhalten, so nicht erlangt worden (vgl. Hunold 2015, S. 53; vgl. Engelmann 2005, S. 45 f.; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 210, 251). Auch die Erkenntnisziele dieser Sachstandserhebung, sowohl eine Aussage über die Charakteristiken, Schwierigkeiten und Besonderheiten der Erforschung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und dem Umgang mit Multiethnizität in Deutschlands Polizeien treffen zu können als auch anhand der inhaltsanalytischen Betrachtung der einzelnen Materialien die quantitative und qualitative Dimension der Problematik beurteilen zu können, stehen der eindeutigen Zuordnung zu einer bestimmten Methode entgegen. Daher wurde

ein regelgeleitetes und systematisches Vorgehen bei der Analyse des unterschiedlichen Forschungs- und Datenbestands beschrieben. So wurde mithilfe einer Häufigkeitsanalyse durch das Extrahieren, Zählen und das gewichtende Strukturieren der Textstellen, die Hinweise auf die untersuchten Phänomene enthielten, eine „Aussag[e] über [das] relativ[e] Gewicht“ (Mayring 2010, S. 65) der jeweiligen Einstellungsmuster unter den Polizist*innen gemäß des derzeitigen Stands der Forschung möglich (vgl. Mayring 2010, S. 88, 99). Durch die Beschreibung des analytischen Vorgehens kann die Untersuchung nachvollzogen und die erzielten Ergebnisse können unter Beachtung desselben Categorieschemas und derselben Kodierregeln überprüft werden. Die hiesige Sachstandserhebung ist somit reproduzierbar, wodurch es ihr gelingt, den Ansprüchen an theoriegeleitetes, methodisches sozialwissenschaftliches Vorgehen und wissenschaftlichen Gütekriterien zu genügen (vgl. Mayring 2010, S. 12).

4 Quantitative und qualitative Auswertung empirischer Erkenntnisse zu struktureller fremdenfeindlicher Gesinnung, Rassismus und dem Umgang mit Multiethnizität in deutschen Polizeibehörden

Welcher Sachstand ist es nun, der sich aus den bereits durchgeführten, großen Untersuchungen über die Polizeibehörden in Deutschland der letzten zwei Jahrzehnte ableiten lässt? Im nun folgenden analytischen Teil dieser Arbeit wird diese Frage mithilfe der durchgeführten quantitativen und qualitativen Analyse bisheriger Forschungsprojekte über fremdenfeindliche Gesinnung, Rechtsextremismus und Rassismus oder zu verwandten Themen beantwortet. Ebenso wurde der Umgang der Behörden mit Multiethnizität sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis und das Vorkommen negativer Stereotypisierungen in Verbindung mit ethnisch Fremden untersucht. Insgesamt wurden dazu acht ausgewählte empirische Forschungsarbeiten, meist durchgeführt im Rahmen von Dissertationen oder eingebettet in ein übergeordnetes Projekt, in der Reihenfolge ihres Erscheinungsjahrs auf Hinweise zu Vorkommen und Ausprägung der genannten Phänomene hin systematisch untersucht. Während in

sieben der acht empirischen Projekte ein Interesse an der Polizei vonseiten externer Forscher*innen vorlag, wurde die ebenfalls miteinfließende Befragung der hessischen Polizeibediensteten aus dem Jahr 2019 auf Initiative des Landes Hessen durchgeführt. Zuletzt werden die Befunde aus dem Lagebericht des Bundesamts für Verfassungsschutz über die bis zu seiner Veröffentlichung im September 2020 bekannt gewordenen Fälle von Rechtsextremismus innerhalb der deutschen Sicherheitsbehörden vorgestellt. Die jeweiligen Erkenntnisse zum methodischen Vorgehen bei der Datenerhebung, identifizierte Schwierigkeiten im Forschungsprozess, generierte Befunde und Erklärungsansätze sowie deren Aussagekraft, werden im Anschluss durch eine vergleichende Reflexion und Diskussion zu einem Gesamtergebnis integriert.

4.1 Engelmann 2005: Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung in der Brandenburger Polizei

Die erste und gleichzeitig älteste Forschungsarbeit, die Einzug in die hiesige Sachstandserhebung zu den Phänomenbereichen rechtsextremistische Einstellungen, Fremdenfeindlichkeit und dem Umgang mit Multiethnizität in deutschen Polizeibehörden erhält, stammt von René Engelmann. Er untersuchte die Einstellung von Polizeibeamt*innen in Brandenburg zu Nichtdeutschen und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Kriminalität. Im Rahmen seiner Diplomarbeit verglich der damalige Polizeikommissaranwärter dazu Ergebnisse aus insgesamt 229 Fragebögen von Landesbeamt*innen der Schutz- und Kriminalpolizei mit statistischen Befunden zur (Lebens-)Situation der Nichtdeutschen in Brandenburg sowie der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Kriminalität (vgl. Engelmann 2005, S. 3, 6, 39, 44 ff., 58, 83). Auf diesem Weg beabsichtigte er zuvor entwickelte Thesen zum Verhältnis zwischen den Beamt*innen und der nichtdeutschen Bevölkerung zu verifizieren oder zu entkräften. Beispielsweise, so eine seiner Hypothesen, hätte ein von den Befragten überschätzter Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im Vergleich zu den statistischen Werten auf eine tendenziell fremdenfeindliche Einstellung der Polizeibeamt*innen hingedeutet (vgl. Engelmann 2005, S. 56). Weiterhin ging Engelmann mit seiner Forschung der Frage nach, ob den Polizist*innen in Brandenburg eine fremdenfeindlichere Einstellung unterstellt werden kann, als der ostdeutschen Zivilbevölkerung. Hierzu verglich er die

Ergebnisse für die ostdeutschen Bundesländer aus einer repräsentativen Befragung deutscher Privathaushalte, in der 1996 u. a. die Einstellung der Befragten zu den Themen Zuwanderung und fremdethnischen Personen in Deutschland erhoben wurde (vgl. Engelmann 2005, S. 39, 44; vgl. GESIS 2020).

4.1.1 Analyseergebnisse

Engelmanns Forschungsergebnisse wurden für die vorliegende Arbeit nach der unter 3 beschriebenen methodischen Vorgehensweise dahingehend analysiert, welche Erkenntnisse seine Arbeit zu den definierten Phänomenbereichen liefert, um diese in den übergreifenden Sachstand mit integrieren zu können. Zunächst kam Engelmann unter Berücksichtigung diverser demographischer Merkmale, beispielsweise der Alters- und Geschlechtsstruktur sowie dem Anteil ausländischer Ansässiger im Verhältnis zur einheimischen Mehrheitsgesellschaft an der Gesamtbevölkerung zu dem Ergebnis, dass die statistischen Zahlen in Brandenburg keine pathologischen, auffälligen Registrierungen Nichtdeutscher als Tatverdächtige auswiesen. Lediglich im Bereich der Eigentums kriminalität und der ausländerrechtlichen Delinquenz ließ sich eine Überrepräsentanz erkennen (vgl. Engelmann 2005, S. 30, 83). Des Weiteren konstatierte er, dass der Brandenburger Polizei statistisch betrachtet kein systematisches selektives Vorgehen gegenüber Nichtdeutschen nachzuweisen war. Allenfalls ließ sich eine im Verhältnis zu deutschen Tatverdächtigen höhere Verfolgungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit der Justiz konstatieren, was jedoch weniger auf eine strukturelle Diskriminierung zurückführen sei, als darauf, dass es sich beim überwiegenden Teil der begangenen Delikte um einwanderungsrechtliche Verstöße handelte, die lediglich Personen nichtdeutscher Nationalität begehen können und deren Überführung meist unzweifelhaft mit der Aufdeckung der Tat einhergeht (vgl. Engelmann 2005, S. 30, 38, 84). Während statistisch somit keine Evidenz für strukturelle Fremdenfeindlichkeit oder diskriminierende polizeiliche Handlungspraxis vorlag, sich jedoch auch nicht gänzlich ausschließen ließ, kam Engelmann anhand seiner eigenen, empirisch gewonnenen Datengrundlage zu einem ähnlichen Ergebnis (vgl. Engelmann 2005, S. 64, 68, 81 f.). Insbesondere im Vergleich mit der Zivilbevölkerung, bewegte sich das Meinungsbild der Brandenburger

Polizeibeamt*innen in einem ähnlichen Rahmen. Tendenziell und bei bestimmten Themen, beispielsweise die generelle Einstellung zum Zuzug Fremder nach Deutschland, wies seine Forschung auf eine positivere Haltung der befragten Polizeibeamt*innen zu fremdethnischen Personen hin (vgl. Engelmann 2005, S. 61 ff., 66, 81). Dennoch ließen sich im Rahmen der hiesigen Analyse der Forschung Engelmanns Befunde feststellen, die auf die Existenz von Fremdenfeindlichkeit und auf diskriminierendes polizeiliches Vorgehen in Form von Racial Profiling innerhalb der Brandenburger Polizeibehörde zum Erhebungszeitpunkt hindeuten (vgl. Engelmann 2005, S. 64, 66, 67 f., 69, 74). So gab es Beamt*innen, wenn auch wenige, die der Aussage zustimmten, asylsuchende Zuwanderer sowie in Deutschland bereits gesellschaftlich integrierte Menschen fremdethnischer Herkunft stellten eine „Bedrohung für das soziale System“ dar (Engelmann 2005, S. 64). Diese Zustimmung wertete nicht nur Engelmann selbst als Indiz für Fremdenfeindlichkeit (vgl. Engelmann 2005, S. 64, A 6: Abb. 15). Auch nach dem hier zugrundeliegenden Verständnis (s. 2.3.3) beinhaltet die Aussage eine zweifelsfreie Ablehnung und Negativbewertung Fremder und ist somit als fremdenfeindlich zu kategorisieren. Auch befürworteten die Polizist*innen mehrheitlich, die Zuwanderungs- und Einbürgerungsvoraussetzungen nach Deutschland zu verschärfen, was ebenfalls als Hinweis auf eine Ablehnung fremdethnischer Personen hindeutet, da die Befragten deren Zuzug offenbar nicht erwünschten (vgl. Engelmann 2005, S. 69, A 5: Abb. 11, 12, 13, A 11: Abb. 31). Ein Ergebnis der Befragung, welches ein klarer Hinweis auf selektives polizeiliches Vorgehen zum Nachteil Nichtdeutscher ist, findet sich in der mehrheitlichen Auswahl ausländischer Fahrzeuge bei verdachtsunabhängigen Kontrollen, im speziellen osteuropäische Zulassungen schienen dabei im Fokus der Befragten (vgl. Engelmann 2005, S. 74, f., A 11: Abb. 30). Neben diesen fremdenfeindlichen Tendenzen deuteten einige Befragungsergebnisse auf eine generelle negative Wahrnehmung von Multiethnizität hin. So stellte Engelmann fest, dass die Brandenburger Polizeibeamt*innen trotz geringer persönlicher Kontakte zu Nichtdeutschen im privaten Bereich, deren Anteil an der Bevölkerung überschätzten (vgl. Engelmann 2005, S. 67). Da diese Überschätzung nicht auf private Erfahrungen der Polizeibeamt*innen zurückzuführen war, so

Engelmann, schienen einzig häufige dienstliche Kontakte und Erfahrung mit Nichtdeutschen, die meist in einem negativen Kontext stattgefunden haben dürften, ein plausibler Erklärungsansatz zu sein. Des Weiteren deutet Engelmanns Interpretation des Ergebnisses, dass die Befragten mehrheitlich Sprachkompetenzen von Zuwanderern als Schlüssel zu gelingender Integration ansahen (vgl. Engelmann 2005, S. 68), daraufhin, dass der dienstliche Kontakt aufgrund sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten zum Zeitpunkt der Erhebung als belastend empfunden wurde. Zu stereotypen Zuschreibungen der Brandenburger Polizeibeamt*innen lieferte Engelmanns Arbeit nur wenige Befunde. Jedoch stellte er einen Zusammenhang zwischen dienstlichen Kontakten der befragten Polizist*innen mit fremdethnischen Personen und stereotypen Merkmalszuschreibungen fest. In Abhängigkeit der Häufigkeit der gesammelten Erfahrungen, schienen auch Stereotypisierungen weiter verbreitet (vgl. Engelmann 2005, S. 82).

4.1.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft

Engelmanns Arbeit lieferte Indizien für das Vorliegen von mittel- bis hochproblematischen Einstellungsmustern (s. 3.2) unter den befragten Polizeibeamt*innen in Brandenburg, die tendenziell negative Wahrnehmung von Multiethnizität und eine feindliche Haltung gegenüber fremdethnischen Personen. Hinweise auf rechtsextreme Tendenzen lagen hingegen nicht vor sowie nur ein vager Hinweis auf negative Stereotypisierungen. Bei den Ergebnissen gilt es jedoch zu beachten, dass sich der Forscher für eine Teilerhebung entschied (vgl. Engelmann 2005, S. 58) und sich die Anzahl der auswertbaren Daten noch um diejenigen der Teilerhebung reduzierte, deren Fragebögen nicht in die Auswertung miteinfließen. Die gewonnenen Erkenntnisse beziehen sich daher rein auf die tatsächlichen Teilnehmer*innen des Projekts und können nicht als repräsentativ gelten. Zudem, so räumt Engelmann offen ein, müssen auch die Ergebnisse der beantworteten Fragebögen differenziert betrachtet werden. Zu Recht verweist er darauf, dass eine strukturelle Benachteiligung Nichtdeutscher durch die Brandenburger Polizei schon deshalb nicht ausgeschlossen werden konnte, weil sich die Befragten derer möglicherweise nicht bewusst waren und sie deshalb bei der Beantwortung mehrheitlich verneinten.

Denkbar ist ebenso, dass die sich Beamt*innen zwar durchaus der eigenen Fremdenfeindlichkeit und des selektiven Vorgehens bewusst waren, trotz der anonymisierten Erhebung jedoch im Sinne ethischer und moralischer Mehrheitsmeinungen antworteten, um keine Abweichung von gesellschaftlichen Normen und Werten einräumen zu müssen (vgl. Engelmann 2005, S. 46, 81). So bleibt im Ergebnis für die hiesige Sachstandserhebung zu konstatieren, dass Engelmann diskriminierende Polizeipraktiken in Brandenburg und eine strukturelle und mehrheitliche Ablehnung von Personen fremdethnischer Herkunft weder widerlegen konnte noch eindeutige Befunde, die auf ein problematisches Ausmaß negativer Einstellungen unter den Polizist*innen hinweisen, gefunden hat (vgl. Engelmann 2005, S. 81 f.). Einzelne Befunde deuten jedoch daraufhin, dass, unabhängig von ihrem quantitativen Ausmaß, problematische Einstellungsmuster nach dem hiesigen Verständnis in der Brandenburger Landespolizeibehörde zum Zeitpunkt der Erhebung existierten. Weiterhin gelangte Engelmann zu einzelnen Teilbefunden, beispielsweise zu Hinweisen auf einen Zusammenhang zwischen demographischen Merkmalen und dem Grad der Ablehnung von Fremden sowie einem möglichen Einfluss sozialräumlicher Gegebenheiten des Dienstgebietes und des spezifischen Aufgabenfeldes der jeweiligen Organisationseinheiten auf die ihr angehörenden Polizeibeamt*innen (vgl. Engelmann 2005, S. 75 ff.). Auf ähnliche Zusammenhänge, so wird sich zeigen, stießen neben Engelmann noch weitere Forscherinnen und Forscher, was auf eine gewisse Relevanz äußerer Faktoren und ihrer Berücksichtigung bei der Einstellungsforschung innerhalb der Polizei und der Suche nach Erklärungsansätzen hindeutet.

4.2 Schweer, Strasser & Zdun 2008: Das Verhältnis zwischen der Polizei und marginalisierten ethnischen Gruppen in Duisburg

Unter den großen Untersuchungen der letzten Dekade aus dem Bereich der empirischen Polizeiforschung finden sich die 2008 mit dem markanten Titel „Da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“ veröffentlichten Ergebnisse eines Projektes, das die Beziehung zwischen der Polizei und sozial benachteiligten Gesellschaftsmitgliedern in Deutschland thematisierte. Unter der Leitung von Hermann Strasser wurden in der nordrhein-westfälischen Stadt Duisburg insgesamt zweieinhalb Jahre lang verschiedene Erhebungen

durchgeführt, darunter zu den marginalisierten Gruppen der Obdachlosen und Prostituierten. Zu den sozialen Randgruppen zählten die Forscher dabei auch bestimmte ethnische Gruppen, sogenannte „türkische Ecksteher“, „Russland-deutsche“ und geflüchtete Menschen, die in Deutschland Asyl suchten (vgl. Strasser 2008, S. 7 ff.). Zur Ergründung der spezifischen Merkmale der Beziehung zwischen diesen sozial und ethnisch benachteiligten Bevölkerungsteilen und der Duisburger Polizei, wurden die jeweiligen Akteure nach ihren Erfahrungen mit dem gegenseitigen Kontakt befragt und während einer teilnehmenden Beobachtung Eindrücke über die Polizeiarbeit, Handlungspraktiken und zu Einstellungsmustern erhoben. Neben dieser Erhebung qualitativer Daten, wurden während der von September 2001 bis März 2004 andauernden Erhebungsphase ergänzend 245 Polizeibeamt*innen zur beruflichen Interaktion mit den genannten gesellschaftlichen Randgruppen befragt (vgl. Strasser 2008, S. 7 ff.). Die Veröffentlichung aus 2008 beinhaltet eine Zusammenfassung der Resultate der jeweiligen empirischen Teil-Projekte und der daraus gewonnenen Erkenntnisse und integriert sie durch eine vergleichende Interpretation zu übergreifenden Erkenntnissen und Schlüssen über die wechselseitige Beziehung zwischen marginalisierten Gesellschaftsmitgliedern und der Polizei. Im Sinne des hiesigen Erkenntnisinteresses wird sich im Folgenden auf diejenigen Befunde des Projekts fokussiert, die die Beziehung zwischen der aus ethnischen Gründen am Rande der Gesellschaft verorteten Gruppen und den Duisburger Beamt*innen thematisieren. Solche Ergebnisse, die anhand der Untersuchung der sozial benachteiligten Bevölkerungsteile wie die der Obdachlosen zum Verständnis und zur Einordnung der Resultate zur Polizei-Fremden-Beziehung beitragen, werden dennoch Berücksichtigung finden. Zudem wird eine Veröffentlichung von Schweer und Strasser mit einbezogen, in der sie bereits 2003 die Ergebnisse aus dem Teil des Gesamtprojekts vorstellten, der die Begleitung der Duisburger Polizei beinhaltete und daher Beobachtungsberichte und Zitate enthält, die in der zusammenfassenden Publikation von 2008 außen vor blieben. Vorwegnehmen lässt sich an dieser Stelle, dass Schweer und Strasser herausfanden, dass augenscheinlich fremdenfeindliches Verhalten von Polizeibeamt*innen häufig ein Ausdruck institutionsspezifischer Stressoren und belastender Einflüsse ist, statt

Ausdruck einer kollektiven Ablehnung bestimmter fremdethnischer Personenkreise. Dennoch identifizierten sie Diskriminierungen und stereotype Zuschreibungen als alltägliche Phänomene der polizeilichen Berufspraxis (vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 29, 35). Das beschriebene Forschungsprojekt ist nicht nur mit Blick auf die Beurteilung des Sachstandes zu Fremdenfeindlichkeit und dem Umgang mit Multiethnizität der deutschen Polizeibehörden von Relevanz. Bedeutsam ist es insbesondere auch deshalb, weil Befunde unter Einbeziehung organisationaler und berufsspezifischer Besonderheiten des Polizeiberufs interpretiert wurden.

4.2.1 Analyseergebnisse

In diesem, mit einer Dauer von über zwei Jahren recht umfangreichen Projekt, war es den Forscher*innen möglich, sowohl quantitative als auch qualitative Erhebungen durchzuführen und die jeweiligen Ergebnisse zu vergleichen, Zusammenhänge sowie verzerrende Faktoren zu identifizieren und aus den Resultaten auf dem Prüfstand der wissenschaftlichen Güte möglichst aussagekräftige Schlüsse ziehen zu können. Vorab ist dazu anzumerken, dass das Projekt keine Hinweise auf extreme, sprich verfassungsfeindliche, rechtsextremistische Problem-Einstellungen innerhalb der Duisburger Polizeibelegschaft lieferte. Schweer, Strasser und Zdun konnten jedoch vor allem anhand der durchgeführten Befragung umfangreiche Indizien für Fremdenfeindlichkeit feststellen, die sich überwiegend durch diskriminierende Behandlung fremdethnischer Personen im Vergleich zu Deutschen einheimischer Herkunft zeigte. So konstatierte annähernd die Hälfte aller Befragten, dass andere Polizist*innen den Personenkreis der Fremden eher benachteiligen würden (vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 22). Im Sinne des hier zugrundeliegenden Verständnisses von Racial Profiling (s. 2.1.3), wonach dieses als eine Ausprägung von Fremdenfeindlichkeit vorliegt, wenn Polizeibeamt*innen hoheitliche Maßnahmen gegen Personen auch aufgrund fremdethnischer äußerer Merkmale oder nichtdeutscher Staatsangehörigkeit einleiten, während Einheimische in einem vergleichbaren situativen Kontext nicht zu Adressaten polizeilichen Handelns geworden wären, deutet das Ergebnis der Befragung durchaus auf die Existenz ethnienspezifischen selektiven Vorgehens der Polizist*innen in Duisburg zum Erhebungszeitpunkt hin. An dieser Stelle muss

zwar darauf hingewiesen werden, dass das Befragungsergebnis keine Rückschlüsse auf die Qualität des von den Beamt*innen angegebenen diskriminierenden Verhaltens von Kolleg*innen zulässt. Es kann somit nicht beantwortet werden, ob und in welchem Ausmaß es sich dabei um Ethnic Profiling handelte oder ob andere Erfahrungen der Befragten, beispielsweise die Unterlassung der Hinzuziehung eines Dolmetschers in einer polizeilichen Vernehmung aus Gründen des Mehraufwands, zu diesem Ergebnis führten. Da jedoch vorliegend Racial Profiling nur als eine Unterkategorie, eine spezielle Form diskriminierender Polizeipraktiken verstanden wird, und auch jegliche sonstige objektive Benachteiligung fremdethnischer Personen im Vergleich zu herkunftsdeutschen Personen als fremdenfeindlich kategorisiert wird (s. 2.3), unterstellte annähernd die Hälfte der Befragten die Existenz von Fremdenfeindlichkeit in der Duisburger Polizei. An diese Stelle sei auch ein Ergebnis des Projekts erwähnt, dass die Befragung von Asylsuchenden und Rauschgiftabhängigen nach ihren Erfahrungen mit der Duisburger Polizei erbrachte. Diese ergab, dass Dunkelhäutige häufiger Adressaten polizeilicher Kontrollen wurden, als andere asylsuchende Personen, und mit ausländischen Drogensüchtigen anders umgegangen wurde, als mit deutschen Abhängigen (vgl. Lillig 2008, S. 87; vgl. Schweer 2008, S. 158). Ein weiterer Hinweis für die Existenz von Fremdenfeindlichkeit findet sich in einer Feldnotiz über eine Beobachtungssituation, in der ein Polizeibeamter nach der Personenkontrolle eines dunkelhäutigen Mannes, ein Asylsuchender, seinen Kollegen fragt, ob tatsächlich keine Erkenntnisse zu dem Mann in den polizeilichen Abfragesystemen vorgelegen hätten. Der Kollege antwortete darauf mit „Ja, negativ. Wie der Name schon sagt: *negertief*“ [eigene Hervorh.] und der Beobachter notierte dazu, dass die beiden Polizeibeamten nach dieser Aussage in „[s]challendes Gelächter“ ausgebrochen seien (Schweer & Strasser 2003, S. 243). Die eingeforderte Bestätigung des einen Polizisten, kann so interpretiert werden, als hätte er nicht glauben können, dass der dunkelhäutige Asylsuchende noch nicht polizeilich in Erscheinung getreten war, und ist ein Indiz für eine mindestens stereotype Vorstellung des Beamten, dass derlei Personen polizeibekannt sein müssten. Die Verwendung des nicht existierenden Wortes „negertief“ seines Kollegen und die Tatsache, dass beide sich über diesen Begriff als beschreibendes Merkmal der Person zu

amüsieren schienen, deutet insbesondere vor dem Hintergrund des Entstehungskontextes des Begriffs „Neger“ (vgl. hierzu z. B. Arndt 2004) auf eine potentiell fremdenfeindliche, weil abwertende Einstellung dieser beiden Polizeibeamten zu Dunkelhäutigen bzw. Asylsuchenden hin. Gleichwohl bescheinigten die Forscher Diskriminierungen gegenüber den ausgewählten Bevölkerungsteilen durch die Polizei anhand der teilnehmenden Beobachtung ein geringes quantitatives Ausmaß (vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 35).

Was das allgemeine Verhältnis zu Multiethnizität betrifft, erbrachte das Projekt am Beispiel der Stadt Duisburg, dass der Kontakt zwischen der Polizei und fremdethnischen Gruppen zum Zeitpunkt der Erhebung aus multiplen Gründen, wie Verständigungsproblemen oder ein angenommenes höheres Gewaltpotential, vor allem von den befragten Polizeibeamt*innen des Wach- und Wechseldienstes als einer der größten Stressoren empfunden wurde (vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 31). Dass sie von den Polizist*innen als Belastung empfunden wurde, lässt den Schluss zu, dass die Wahrnehmung der multiethnischen Bevölkerung sowie der Umgang mit ihr auf Seiten der Polizei tendenziell als negativ konstatiert werden kann. Andere Teile des Großprojekts, wie die Untersuchung des Verhältnisses zwischen der Duisburger Polizei und türkisch- bzw. russischstämmigen Männern deuteten jedoch darauf hin, dass auf beiden Seiten die Wahrnehmung der Akteure negativ getrübt sein dürfte und die Polizei, bewusst oder unbewusst, die Vorbehalte und das kulturelle Unverständnis auf Seiten der deutschen Bevölkerung reproduziert, indem die Einheimischen diese Gruppen im öffentlichen Raum wahrnehmen, aufgrund negativer Vorbehalte und Assoziationen bei der Polizei melden und diese wiederum vermehrt Kontrollen durchführt (vgl. Celikbas & Zdun 2008, S. 132; vgl. Zdun 2008, S. 49). Dies stellt zwar objektiv eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Deutschen dar, die weniger häufig Adressaten von Personenkontrollen werden. Die Polizeibeamt*innen haben die Diskriminierung in diesem Falle jedoch nicht zu verantworten, wenn sie lediglich reaktiv handeln. Daher fallen derlei Phänomene auch nicht unter die hier verwendete Definition von Racial bzw. Ethnic Profiling.

Als quantitativ am schwersten ins Gewicht fallend wurde im Rahmen der hiesigen Analyse die Kategorie der Stereotypisierungen identifiziert. Diese

wurden nicht nur von den Forscher*innen selbst als „weit verbreitet“ und „ausgepräg[t] [...] gegenüber Asylbewerbern und Aussiedlern“ festgestellt (Schweer & Schweer 2008, S. 20 f.; vgl. Zdun 2008, S. 50), sondern es stimmten auch in den Befragungen, in denen die Zustimmung oder Ablehnung der Duisburger Polizeibeamt*innen zu bestimmten Vorurteilen über fremdethnische Bevölkerungsgruppen erhoben wurde, teilweise über drei Viertel der Befragten zu, dass bestimmte Deliktsbereiche oder Straftaten von bestimmten Bevölkerungsgruppen begangen würden (vgl. ebd.; vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 255; vgl. Schweer 2008, S. 160). Ein Beispiel für eine typische stereotype bis sogar fremdenfeindliche Aussage eines Polizeibeamten findet sich in einem weiteren Zitat aus der teilnehmenden Beobachtung: „Wir sind hier in Deutschland und nicht in Polen. Hier geht alles noch korrekt zu!“ (vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 24). Ein weiterer, klarer Ausdruck stereotyper Merkmalszuschreibung findet sich in der o. a. Beobachtungssituation, gemäß der zwei Polizisten bei einem Asylsuchenden dunklen Phänotyps annahmen, dass dieser Betäubungsmittel mit sich führen würde (vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 242).

4.2.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft

Die o. a. Ergebnisse zeigen, dass das Projekt in der nordrhein-westfälischen Stadt Duisburg Hinweise, teilweise starke Indizien, für nahezu alle problematischen Gesinnungsmuster und für diskriminierende Polizeipraktiken unter Polizeibeamt*innen erbrachte, die in der vorliegenden Sachstandserhebung von Interesse sind. Lediglich rechtsextremistische Einstellungsmuster und deren Unterkategorien konnten nicht festgestellt werden. Es muss dazu erstens bedacht werden, dass Rechtsextremismus innerhalb der Duisburger Polizei damit weder als widerlegt gelten kann, noch sind die dargestellten Beispiele Belege für die tatsächliche Einstellung der Polizist*innen, die an der Erhebung teilnahmen. Deshalb wurde und wird in den noch folgenden Kapiteln häufig lediglich von *Hinweisen* und *Indizien* gesprochen, die auf die Existenz des jeweiligen Phänomens zur Zeit der Erhebung hindeuten. Auch wenn insbesondere die durchgeführte Befragung eindeutige Tendenzen hin zu ablehnenden Empfindungen und die Dominanz negativer Vorurteile gegenüber Fremden

anstelle eines neutralen und offenen Umgangs mit Multiethnizität erbrachte, wäre es unbedacht dies als tatsächliche Gewissheit zu bezeichnen. Denn es könnte Zufall sein, dass rechtsextrem geneigte Polizeibeamt*innen schlicht nicht Teil der Erhebung waren. Oder sie waren Teil der Erhebung, wurden jedoch nicht nach ihrer politischen Meinung gefragt oder diese trat während der teilnehmenden Beobachtung nicht zutage. Möglicherweise gaben diejenigen Polizist*innen, die eine solche Mentalität vertreten, diese bewusst nicht preis oder gaben sie preis und sie wurde nicht als solche interpretiert oder beachtet. Es ist also bei den präsentierten Ergebnissen immer zu berücksichtigen, dass sie sich nur auf einen Ausschnitt des Alltags und der Gesamtheit der Polizei beziehen können und wir uns des Intrinsischen und allen Einflüssen, die auf die Beforschten wirken, niemals ganz Gewiss sein können¹⁶. Selbst im ausgereiftesten Forschungsprozess wird (polizeiliches) Handeln nie gänzlich verstehbar sein (vgl. Reichertz 2016, S. 205 f.). Dies gilt es im Übrigen auch für alle nachfolgend präsentierten Befunde und Ergebnisse hinsichtlich ihrer Aussakraft zu berücksichtigen. Gut verdeutlichen lässt sich dies an dem bereits angeführten Zitat eines Polizeibeamten, der in einer Konversation mit seinem Kollegen das Wort „negertief“ verwendete, über das sich die Polizisten im Anschluss amüsierten. Ob dieser Begriff tatsächlich Ausdruck einer fremdenfeindlichen Einstellung war oder ob der ihn äußernde Beamte diesen aus anderen Motiven oder Gründen, beispielsweise aufgrund einer schlechten Allgemeinbildung verwendete, kann nicht beantwortet werden. Um mehr Gewissheit über die Richtigkeit solcher interpretativen Ergebnisse zu erlangen, kann es zielführend sein, mit weiteren Methoden empirischer Sozialforschung zusätzliche Daten zu erheben und deren Befunde mit den bereits vorhandenen zu vergleichen. Die ergänzende Befragung der Duisburger Polizeibeamt*innen deutete auf eine weite Verbreitung negativer und pauschalisierender Vorurteile über fremdethnische Personen unter den Befragten hin (vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 255; vgl. Schweer & Strasser

¹⁶ Solche gänzlich unüberwindbaren Grenzen des Versteh- und Erfahrbaren wurden bereits von Luckmann und Schütz (1984, S. 147) als so genannte „große Transzendenzen“ bezeichnet. So stellt eine solche unüberwindbare Transzendenz beispielsweise das Gestern dar, in das wir nie zurückkehren können, so, wie wir auch niemals den Anderen gänzlich verstehen können, weil wir die Welt nicht durch seine Augen sehen, niemals auf eine exakt identische Lebensgeschichte zurückblicken können; schlicht: wir können niemals der/die Andere sein (vgl. Luckmann & Schütz 1984, S. 139-177).

2008a, S. 20 f.; vgl. Schweer 2008, S. 160; vgl. Zdun 2008, S. 50). Dies lässt zumindest die Wahrscheinlichkeit steigen, dass auch der Begriff „negertief“ der Ausdruck einer solchen war.

Aus der Kombination der unterschiedlichen Forschungsmethoden im Projekt, konnten die Forscher auf weitere Zusammenhänge schließen. Anhand der Befragung stellten sie fest, dass die Schutzpolizeibeamt*innen im Vergleich zu den Beamt*innen der Kriminalpolizei einem höheren Stress- und Belastungsniveau ausgesetzt zu sein schienen und, dass die Polizeibeamt*innen häufig innerorganisationale Gegebenheiten als Stressoren empfanden, wie das Verhältnis zu Vorgesetzten und Kolleg*innen und enge Vorgaben in der Handlungspraxis (vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 29 f.). Mit Hilfe eines weiteren Analyseschritts konnte ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Belastungsgrad der Befragten und dem Grad ihrer Zustimmung zu negativen Ressentiments und Vorurteilen gegenüber Fremden festgestellt werden. Diejenigen Polizist*innen, die im Vergleich der Gruppe mit dem höchsten Belastungsniveau zuzuordnen waren, stimmten auch am häufigsten Vorurteilen über bestimmte ethnische Gruppen und Asylsuchende zu (vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 254 f.). Eine weitere wichtige Tendenz erbrachte zudem die Befragung der am stärksten belasteten Beamt*innen danach, welcher sozialen Schicht der Gesellschaft sie sich zugehörig fühlten. Am häufigsten ordneten sich hierbei diejenigen Polizeibeamt*innen niedrigeren sozialen Gesellschaftsschichten zu, die gleichzeitig die stärkste Zustimmung zu pauschalen negativen Urteilen aufwiesen (vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 255 f.). Die Forscher konstatierten deshalb, dass Fremdenfeindlichkeit bereits mit der vorberuflichen Sozialisation „nicht unwesentlich“ (Schweer & Strasser 2003, S. 256) in Zusammenhang zu stehen scheint. Neben der Frage nach Häufigkeit und Ursachen von ablehnenden Sichtweisen von Polizeibeamt*innen auf unterschiedliche ethnische Bevölkerungsgruppen, war für die Beteiligten des Projekts auch von Interesse, ob sich negative Ressentiments und Zuschreibungen auch auf die polizeiliche Handlungspraxis auswirken. Fast ein Fünftel der Befragten, die sich als vorurteilsbehaftet herausstellten, gab zu, Nichtdeutsche im Dienst zu benachteiligen (vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 21 f.).

Neben diesen kritischen Befunden in Bezug auf problematische Denk- und Sichtweisen auf Nichtdeutsche innerhalb der Duisburger Polizei, müssen jedoch zur Einordnung dieser Ergebnisse auch solche Erwähnung finden, die auf andere Ursachen als Fremdenfeindlichkeit für konflikträchtigen Umgang mit der multiethnischen Bevölkerung hinweisen, wie beispielsweise die empfundene Mehrbelastung. Zudem ließ laut der Forscher*innen insbesondere die teilnehmende Beobachtung darauf schließen, dass die Duisburger Polizist*innen zum Erhebungszeitpunkt in ihrer Handlungspraxis differenziert vorgehen bei delinquenten Fremden und denjenigen, die sich gesetzeskonform verhielten. Des Weiteren deuteten die Befunde darauf hin, dass für die Art der Behandlung des polizeilichen Gegenübers und den Ablauf einer interkulturellen Begegnung weniger Nationalität oder Herkunft eine Rolle zu spielen schienen, als vielmehr multiple kontextuale Einflüsse des Einzelfalls und der soziale Status der Akteure (vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 244; vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 23; vgl. Schweer 2008, S. 160). Wesentlich zu berücksichtigen gilt es auch die unter 2.2.2 als eine der spezifischen Besonderheiten festgestellte größere Definitionsmacht, über die Polizeibeamt*innen im Berufsalltag verfügen sowie die Auswirkungen von geringer Kontrolle und Kontrollierbarkeit polizeilichen Handelns durch Vorgesetzte. Das Duisburger Projekt zeigte nämlich auch, dass ein selektives Vorgehen häufiger bei denjenigen Polizist*innen zu beobachten war, die weniger reaktiv arbeiteten, sondern deren Auftrag die weitestgehend selbstständige Aufdeckung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten war und die dazu eigene Strategien entwickeln mussten (vgl. Schweer & Strasser 2003, S. 244; vgl. Schweer & Strasser 2008b, S. 171).

4.3 Dudek 2009: Diversität in Bezug auf Frauen und migrantische Mitarbeiter*innen bei der Polizei Berlin

Sonja M. Dudek untersuchte mithilfe einer empirischen Erhebung die Diversität innerhalb der Berliner Landespolizei am Beispiel der Beschäftigung von Frauen und Beamt*innen mit fremdethnischem Hintergrund (vgl. Dudek 2009, S. 9). Hierzu führte sie zwei Gruppendiskussionen mit Streifenpolizist*innen sowie insgesamt fünfzehn leitfadengestützte Interviews mit Dienstgruppenleiter*innen und deren Vertreter*innen. Die Erhebung führte Dudek in zwei

unterschiedlichen Polizeirevieren durch, deren Zuständigkeitsbereiche sich sozialstrukturell unterschieden. So konnte sie auch die Vorannahme, dass u. a. sozialräumliche Gegebenheiten und verschiedene Aufgabenschwerpunkte das Wissen, Handeln und die Einstellungen von Polizeibeamt*innen beeinflussen können, bei der Ergebnisanalyse berücksichtigen (vgl. Dudek 2009, S. 109). Während die Befunde zur Einstellung gegenüber Frauen im Polizeiberuf im Folgenden vernachlässigt werden, sind für die hier beabsichtigte Sachstanderhebung die Erkenntnisse über das Verhältnis zu Mitarbeiter*innen mit einem migrantischen lebengeschichtlichen Hintergrund thematisch relevant für die Beurteilung des Umgangs mit Multiethnizität in deutschen Polizeibehörden. Zudem stammen Dudeks analysierte Daten von denjenigen Personen, die als sogenannte Expert*innen des Untersuchungsfeldes (vgl. Bogner, Littig, Menz 2014, S. 10 ff.) am ehesten über Kenntnisse zum Zustand von Diversität im polizeilichen Alltag und den Umgang in der Praxis verfügen dürften, den Polizistinnen und Polizisten selbst. Aufgrund der differentiellen Erhebungsgebiete konnten mithilfe der qualitativen Re-Analyse der von den Polizeibeamt*innen in Dudeks Projekt getroffenen Aussagen und ihren eigenen Ergebnissen nicht nur Hinweise auf die Einstellung gegenüber fremdethnischen Kolleg*innen gewonnen werden, sondern darüber hinaus Befunde über intrinsische Denkweisen und Mentalitäten in Bezug auf die multiethnische Außen-Gesellschaft. Noch dazu in unterschiedlichen Hierarchieebenen. Dudek fand mit ihrer Forschung u. a. heraus, dass die verbindende Zugehörigkeit zur Polizei es vermag, Unterschiede ihrer Mitglieder verblässen zu lassen (vgl. Dudek 2009, S. 200).

4.3.1 Analyseergebnisse

Dudeks im Jahr 2009 veröffentlichte Arbeit zu Diversität in der Berliner Polizei enthält zahlreiche zitierte Aussagen aus den Gruppendiskussionen und durchgeführten Befragungen von Führungspersonen, die sie zur Bestimmung der Position von Frauen und Migrant*innen innerhalb der Polizeibehörde einer interpretativen Analyse unterzog (vgl. Dudek 2009, S. 105). Für das vorliegende Erkenntnisinteresse am Verhältnis zu Fremden sowohl innerhalb als auch außerhalb deutscher Polizeibehörden sowie, um Informationen zu feindseligen oder gar verfassungsfeindlichen Einstellungen unter Polizeibeamt*innen zu

erlangen, wurden die verfügbaren Äußerungen inhaltlich erneut systematisch nach etwaigen Indizien für die entsprechenden Einstellungsmuster untersucht. Dabei konnten zahlreiche Hinweise auf kritische, ablehnende und feindselige Sichtweisen und Vorbehalte gegenüber fremdethnischen Personen festgestellt werden. Eine, inhaltlich als Hinweis auf eine extremistische und fremdenfeindliche Einstellung bewertete Aussage, ist aufgrund dessen, dass sie von einer Person mit Führungsverantwortung getroffen wurde, einem Dienstgruppenleiter (s. 2.2.1), als besonders kritisch hervorzuheben. Der Polizeibeamte gibt darin aufgrund der oft problematischen Interaktion mit Fremden ein Gefühl der Überfremdung zu. Weiterhin äußert er, dass in dem, was in seinen Augen nur „Sozialschwache, die geistig vielleicht nicht so rege sind“ (Dudek 2009, S. 198) zu sagen wagen, wie „Scheißausländer, die nehmen uns die ganze Arbeit weg [...] und die verdienen sich eine goldene Nase“ (Dudek 2009, S. 198), ein „Fünkchen Wahrheit“ (Dudek 2009, S. 198) stecken müsse. Diese Aussage ist inhaltlich eindeutig, wenn auch durch den Verweis auf angebliche „Sozialschwache“ als zaghaft anmutende Äußerung von Fremdenfeindlichkeit zu bewerten und beinhaltet die Ablehnung der universell geltenden Gleichberechtigung der in Deutschland lebenden Personen. Neben dieser als extrem zu wertenden Gesinnungsäußerung, wurden in insgesamt fünf weiteren Interpretationen Dudeks und in der Aussage eines weiteren Dienstgruppenleiters Hinweise auf rassistische Denkart festgestellt, die von der Annahme biologisch klar abgrenzbarer Volksgruppen, einer herkunftsbedingten intellektuellen und sozialen Überlegenheit des Deutschen bis hin zur geäußerten Favorisierung einer homogenen deutschen Bevölkerung reichen, in der „auch alles Deutsch bleiben [und die sich] nicht zu sehr zersplitten [sollte]“ (Dudek 2009, S. 197; vgl. ebd., S. 178, 187, 190, 192, 195).

Neben diesen hochproblematischen, in klarem Widerspruch zur in Deutschland geltenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehenden Mentalitäten, erbrachte die Analyse weitere Hinweise auf als fremdenfeindlich zu beurteilende Einstellungsmuster unter den Berliner Polizeibeamt*innen. Teils gaben die Polizist*innen selbst ablehnende, herblassende Denkweisen in Bezug auf migrantische Kolleg*innen und fremdethnische Personen außerhalb der Polizei preis (vgl. Dudek 2009, S. 184 f. 202 f., 256), teils wird

in den zitierten und in interpretierten Aussagen von wahrgenommener Fremdenfeindlichkeit im nicht näher bestimmten Kollegenkreis berichtet (vgl. Dudek 2009, S. 180, 183). Die Meinungen reichen darin von Zweifeln an der Vertrauenswürdigkeit von Polizist*innen mit lebensgeschichtlichen Verbindungen in andere Länder (vgl. Dudek 2009, S. 205, 215, 256) bis hin zu der Befürchtung, Fremde könnten das „System unterwander[n]“ wollen (Dudek 2009, S. 192). Während die dargestellten Befunde bereits auf eine vielfach von negativen Attributionen geprägte Wahrnehmung der Berliner Polizist*innen zum Erhebungszeitpunkt hindeuten, bestätigte sich dieser Eindruck anhand vieler weiterer Passagen, sowohl das Innen- als auch das Außenverhältnis der Polizei betreffend. Es wird darin von Ressentiments sowie von einer empfundenen Distanz zwischen Kolleg*innen deutscher und fremdethnischer Herkunft berichtet, teils wird auch der Umgang und die Außendarstellung der Behörde in Bezug auf die Einstellung migrantischen Personals kritisiert (vgl. Dudek 2009, S. 181, 183, 187 f., 191, 195 f., 208, 210, 214, 256), sowie Verständigungsschwierigkeiten bei interkulturellen polizeilichen Kontakten mit der Bevölkerung angemerkt (vgl. Dudek 2009, S. 168, 198, 207). Zuletzt zeigte die Analyse der empirischen Ergebnisse Dudeks, dass unter den von ihr interviewten und an den Diskussionen beteiligten Polizeibeamt*innen zum Zeitpunkt der Erhebung stereotype Zuschreibungen regelmäßiger Bestandteil des polizeilichen Alltagswissen waren (vgl. Dudek 2009, S. 192 f., 196, 206, 215). Fremdethnischen Kolleg*innen wurden dabei automatisch ein geteiltes kulturelles Verständnis und ähnliche lebensgeschichtliche Erfahrungen wie die der Bevölkerung gleicher Herkunft unterstellt (vgl. Dudek 2009, S. 165, 169 ff., 212) und Fremdheit wird durch pauschal verwendete Begrifflichkeiten wie „die Ausländer“ oder „der Türke“ (Dudek 2009, S. 189, vgl. S. 206, 255) zur undifferenzierten, feststehenden Eigenschaft und Gleichsetzung vieler höchst unterschiedlicher Persönlichkeiten.

4.3.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft

Dudek konnte mit ihrer Forschung in der Berliner Polizei herausfinden, dass dort zur Zeit der Erhebung nur wenig Raum für ethnische Differenz und Vielfalt

vorhanden zu sein schien (vgl. Dudek 2009, S. 200). Zwar war ihr funktionaler Mehrwert im beruflichen Alltag, beispielsweise bei der Sprachmittlung, durchaus erwünscht (vgl. Dudek 2009, S. 199, 202, 257), gerade im Innenverhältnis dominierte jedoch die Erwartung der Mehrheitsmitglieder, dass aufgrund einer starken „Orientierung an Gleichheit“ (Dudek 2009, S. 200) der Polizist*innen die wahrgenommenen Merkmale der Fremdheit und Andersartigkeit abgelegt werden und sich die Betreffenden an die vorherrschende Binnenkultur angleichen (vgl. Dudek 2009, S. 200). Gleichzeitig wird deutlich, dass bereits mit der Aufnahme in den Kreis der Polizei eine Verbindung ihrer Mitglieder in Form einer gemeinsamen Identität zu bestehen scheint, die unterschiedliche ethnische und persönliche Merkmale des Einzelnen zu nivellieren scheint (vgl. Dudek 2009, S. 262). Dudeks Ergebnisse demonstrieren damit die scheinbar vorherrschende Kraft gruppenspezifischer und berufskultureller Einflüsse, die bereits unter 2.2 als Besonderheiten der Polizei thematisiert wurden. Zudem lieferte dieses Projekt Einsichten dazu, wie es laut Forschungsstand um Multiethnizität bestellt ist, insbesondere im Innenverhältnis von Polizeibehörden. Es ließen sich in Dudeks Material teils extrem problematische Einstellungsmuster gegenüber Fremden im Allgemeinen und als polizeiliches Gegenüber feststellen. Was die Aussagekraft dieser Befunde betrifft, muss neben methodischen Schwierigkeiten, die zu einer Verzerrung der Ergebnisse geführt haben können, wie beispielsweise eine beeinflusste Meinungsbildung des Einzelnen durch die sozialen Interaktionen und Gegebenheiten in einer Gruppendiskussion (vgl. Mayring 2016, S. 76 f.), auch darauf hingewiesen werden, dass Dudeks Forschung lediglich Erkenntnisse über teilnehmende Mitarbeiter*innen der Berliner Polizeibehörde lieferte. Bereits eine Übertragung auf die gesamte Berliner Polizei ist in Ermangelung vergleichbarer Erhebungen unzulässig, während Rückschlüsse über die Situation in den übrigen deutschen Polizeibehörden jeglicher Fundierung entbehren würden. Mit der vergleichenden Einbeziehung in die hiesige Sachstandserhebung können Dudeks Befunde jedoch an generalisierbarer Aussagekraft zugewinnen, sollten andere Projekte ähnliche Befunde erbracht haben.

4.4 Hunold, Klimke, Behr & Lautmann 2010: Nivellierung ethnischer Differenz durch Akkulturation und Betonung von Gleichheit

Im Rahmen einer von der Volkswagenstiftung initiierten, neuartigen Projektform, der so genannten „Studiengruppe“, in der gezielt wissenschaftliche Forschung in enger Kooperation mit Praktikern des jeweiligen Untersuchungsfeldes betrieben werden sollte, um so Ergebnisse nicht nur über, sondern gleichzeitig für die Anwendung in der beruflichen Praxis zu generieren (vgl. Lautmann 2010, S. 99), wurde von den o. g. Initiatoren das MORS-Projekt¹⁷ ins Leben gerufen. Unter der Leitung von Rafael Behr wurde in dieser reflexiv ausgerichteten Untersuchung vordergründig das Verhältnis der deutschen Polizeibehörden zu Migration im Innenverhältnis untersucht. Dazu wurden in fünf Bundesländern zwanzig Interviews mit Polizist*innen unterschiedlicher Organisationseinheiten mit und ohne fremdethnischem Hintergrund geführt und Ergebnisse aus Gruppendiskussionen mit Streifenbeamt*innen zu dieser Thematik analysiert (vgl. Hunold et al. 2010, S. 10, 132, 255 f.). Die Ergebnisse des MORS-Projekts dienen im Rahmen der hier beabsichtigten Sachstandserhebung damit vorwiegend dazu, den Forschungsstand über das Verhältnis von Polizeibehörden und ihren Mitgliedern zu Multiethnizität im Innenverhältnis zu ergründen. Neben der Tatsache, dass die Datenerhebung in unterschiedlichen Regionen Deutschlands stattfand, was vor allem im Hinblick auf die Aussagekraft und Repräsentativität bedeutsam ist, zeugt die Einbeziehung weiblicher und männlicher Polizeibeamt*innen und teils Polizeianwärter*innen in der Ausbildung, die türkische, osteuropäische oder asiatische Herkunftshintergründe aufwiesen, von der Varianz innerhalb der Untersuchung (vgl. Hunold et al. 2010, S. 255 f.). Diese ist im Hinblick auf möglichst aussagekräftige Gesamtergebnisse zu Erfahrungen der Beamt*innen in den Organisationseinheiten der Behörden positiv hervorzuheben.

4.4.1 Analyseergebnisse

Für die hiesige Sachstandserhebung wurden die im Rahmen des Projekts erhobenen Daten mit der bereits vorgestellten methodischen Vorgehensweise

¹⁷ „Migranten in den Organisationen von Recht und Sicherheit“ (Hunold et al. 2010, S. 9).

(s. 3) einer quantitativen und qualitativen Analyse im Hinblick auf die Phänomene Rechtsextremismus mit dessen Unterkategorien, Fremdenfeindlichkeit und Ethnic Profiling, einer negativen Bewertung von Multiethnizität sowie das Vorhandensein negativer stereotyper Zuschreibungen unterzogen. In den Befunden und vorliegenden Daten fanden sich keine Hinweise auf rechtsextrêmes Gedankengut unter Angehörigen von Polizeibehörden. Jedoch wurden vielfach Hinweise auf feindliche Einstellungsmuster gegenüber fremdethnischen Personen festgestellt (vgl. Hunold et al. 2010, S. 22; vgl. Klimke 2010a, S. 36 f.; vgl. Hunold 2010, S. 69, 80, 83, 86, 88, 89; vgl. Behr 2010, S. 152 f.). So machten die befragten (angehenden) Polizeibeamt*innen Erfahrungen mit deutlich abwertend markierten Begriffen und Aussagen wie „wie hieß denn die Straße noch? Ich meine, das ist drüben bei den Kanaken“ (Klimke 2010a, S. 36), „hier, Du kannst gleich damit anfangen, du kommst ja aus dieser Gegend da, *Du bist ja so ein, eine Gleiche* [eigene Hervorh.], kommst doch von da her“ (Hunold 2010, S. 86) oder der Bezeichnung eines Wohnviertels, in dem u. a. türkische, russischstämmige und Menschen libanesischer Herkunft wohnhaft seien, als „Ghettogegend“ (Klimke 2010a, S. 37). Am Beispiel zweier Fälle lassen sich zudem Hinweise auf eine strukturelle bzw. institutionalisierte Form von Fremdenfeindlichkeit aufzeigen, indem alleine aus Gründen fremdethnischer Herkunft Diskriminierung erfolgte – legitimiert durch beamtenrechtliche Vorgaben (vgl. Hunold 2010, S. 69; vgl. Behr 2010, S. 152). So beschrieben eine angehende Polizeikommissarin und ein Polizeibeamter, wie sie im Auswahlverfahren für die Aufnahme bei der Polizei aufgrund der türkischen Abstammung ihrer Eltern klare Benachteiligung im Vergleich zu deutschen Anwärter*innen erfuhren, indem ihnen Zusatzwissen und sprachliche Kenntnisse über die Herkunftsländer oder die der Eltern abverlangt wurden, obwohl die betreffenden in Deutschland geboren wurden (vgl. Hunold 2010, S. 80). Neben diesen Indizien für Fremdenfeindlichkeit innerhalb der untersuchten deutschen Polizeien zum Erhebungszeitpunkt, die sowohl im Innenverhältnis zu Kolleg*innen mit fremdethnischem Hintergrund zu existieren schien als auch gegenüber der multiethnischen Bevölkerung, findet sich in den Ergebnissen des MORS-Forschungsprojekts eine generell negativ besetzte Wahrnehmung von Multiethnizität im Innen- und Außenverhältnis (vgl. Klimke 2010a, S. 27 f., 34, 37 f., 53, 58; vgl. Klimke 2010b, S. 183 f.;

vgl. Hunold 2010, S. 76). Personen mit Migrationshintergrund wurden sowohl als polizeiliches Gegenüber als auch als Kolleg*innen als Zusatzbelastung empfunden und mit einer gewissen Gefahr in Verbindung gebracht, die von ihnen ausgehe (vgl. Klimke 2010a, S. 27). Im Innenverhältnis traten zu Empfindungen einer Mehrbelastung auch sicherheitspolitische Bedenken und eine angenommene Gefährdung der polizeilichen kulturellen Identität hinzu (vgl. Klimke 2010a, S. 27 f., 34), wie die folgende Äußerung eines Führungsbeamten belegt: „Und wenn jetzt etwas Fremdes dazu kommt, erwartet man, [...] dass er sich unseren Regeln anpasst, wahrscheinlich in der Furcht, [...] dass sich das gravierend ändert und es zu Störungen kommt“ (Klimke 2010a, S. 34). Ein angehender Polizist mit fremdethnischem Hintergrund beschrieb das korrespondierende Gefühl, sich fortwährend beweisen zu müssen, um Anerkennung von den Kolleg*innen zu erfahren (vgl. Klimke 2010a, S. 58). In einem vergleichbaren Ausmaß, wie die negative Sichtweise auf Multiethnizität, wurde in den Forschungsergebnissen der Projektgruppe die Verwendung stereotyper Attributionen von Polizeibeamt*innen im Zusammenhang mit Fremden und fremdethnischen Kolleg*innen festgestellt (vgl. Klimke 2010a, S. 38, 41, 44, 46; vgl. Hunold 2010, S. 76, 80, 83, 86 f.; vgl. Behr 2010, S. 153). Beispielhaft dafür steht folgende Aussage einer Anwärtlerin: „Ich wurde dann gefragt: [...] wie meine Eltern zur PKK stehen, und ob ich zu Hause viel mithelfen muss, und ob ich weggehen darf“ (Hunold 2010, S. 80). In folgender Aussage eines Dienststellenleiters findet sich darüberhinaus ein Erklärungsansatz, weshalb derlei Stereotypisierungen häufig auszumachen wären – in diesem Falle schlicht Pragmatismus: „Wenn ich jetzt an einer Wohnanlage vorbei fahre und sage, da gibt es deutsche sozial Schwache, da gibt es Asylbewerber aus Russland, da sind türkischstämmige Mitbürger – bevor ich das alles aufgezählt habe, sind wir dreimal dran vorbei gefahren. Und dann kommen solche Sachen“ (Klimke 2010a, S. 38.).

4.4.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft

Die obige Analyse zeigt erneut: dass Fremdenfeindlichkeit unter Polizeibeamt*innen vorkommen kann, ist ein Faktum. Hinsichtlich der Beurteilung der

Aussagekraft der Erkenntnisse aus dem MORS-Projekt für die hiesige Sachstandserhebung muss jedoch die relativ kleine Stichprobe von zwanzig geführten Interviews und Diskussionsteilnehmer*innen berücksichtigt werden (vgl. Hunold et al. 2010, S. 255 f.). Auch methodische Verzerrungsfaktoren müssen in Betracht gezogen werden, die sich z. B. bei der Interaktion zwischen Interviewer*innen und Befragten ergeben können (vgl. Bogner, Littig, Menz 2014, S. 49, 51) oder aufgrund einer gruppendynamischen Beeinflussung der Meinungsbildung und -äußerung von Teilnehmer*innen einer Gruppendiskussion (vgl. Mayring 2016, S. 76 f.). Während eine Aussage über das quantitative Ausmaß der Untersuchungsgegenstände kaum möglich ist, lieferte das Projekt jedoch viele Hinweise auf die Qualität und die Ausprägungen der kritischen Sicht- und Umgangsweise auf und mit Multiethnizität inner- und außerhalb der Polizei. Gerade das Innenverhältnis betreffend, erbrachte das Forschungsprojekt wichtige Erkenntnisse. Insbesondere für die Beantwortung der Frage, ob neben individuellen Einstellungen unter Polizist*innen durch strukturelle oder andere übergeordnete Faktoren eine gewisse Fremdenfeindlichkeit der Behörden als Ganzes und Diskriminierungen von Personen mit fremdethnischem Hintergrund existieren oder gefördert werden, konnten starke Indizien festgestellt werden. Diese weisen darauf hin, dass bereits aufgrund beamtenrechtlicher und behördlicher Vorschriften eine Benachteiligung bei der Rekrutierung von Personal mit Migrationshintergrund oder ausländischer Nationalität konstatiert werden kann (vgl. Behr 2010, S. 152; vgl. Hunold 2010, S. 69; vgl. Klimke 2010c, S. 240 f.). Des Weiteren fanden die Forscher heraus, dass die Gefahr einer Diskriminierung fremdethnischer Polizeibeamt*innen zum Erhebungszeitpunkt vor allem durch erbrachte Anpassungsleistungen und das Ablegen von Fremdheitsmerkmalen gemindert werden konnte und für ihre Integration nicht Diversität, sondern Funktionalität und Mehrwert im Berufsalltag die treibenden Motivationen waren¹⁸ (vgl. Hunold et al. 2010, S. 15, 20 f.; vgl. Behr 2010, S. 153; vgl. Hunold 2010, S. 97; vgl. Klimke 2010a, S. 32, 35, 37, 40 f.; vgl. Klimke 2010c, S. 238).

¹⁸ Was bereits zuvor in ähnlicher Weise auch Dudek herausfand (vgl. u. a. 2009, S. 219).

4.5 Sterzenbach 2013: Das Verhältnis zwischen Polizei und Fremden in München

Der Ethnologe Gregor Sterzenbach veröffentlichte 2013 seine Dissertation mit dem Titel „Interkulturelles Handeln zwischen Polizei und Fremden“, in der er sich mit dem Verhältnis zwischen Polizeibeamt*innen und Menschen mit fremdethnischem Hintergrund im polizeilichen Berufsalltag auseinandersetzt. Unter der Vorannahme, dass soziokulturelle Unterschiede die Begegnungen zwischen Polizeibeamt*innen und Fremden wechselseitig beeinflussen, analysierte Sterzenbach umfangreiches empirisches Datenmaterial, das er während eines Feldaufenthaltes in München und Rotterdam¹⁹ sowie bei der Durchführung narrativer Interviews mit Polizeibeamt*innen und den Adressaten polizeilichen Handelns generieren konnte (vgl. Sterzenbach 2013, S. 12, 17 f.). Seine Forschungsarbeit fügt sich damit ein in die Reihe themenverwandter Erhebungen, deren übergeordnetes Thema das Verhältnis zwischen Polizeibehörden und einer multiethnischen Gesellschaft ist. Neben diesem inhaltlichen Aspekt liegt die Relevanz der Arbeit Sterzenbachs im Umfang seiner Forschung begründet. Er führte eine insgesamt zehnmonatige teilnehmende Beobachtung vom Herbst 1998 bis zum Frühsommer 1999 sowohl in schutzpolizeilichen als auch in kriminalpolizeilichen Einheiten der Münchener Polizei durch und konnte damit Ergebnisse zu verschiedenen Teileinheiten der Behörde erlangen (vgl. Sterzenbach 2013, S. 12, 17 ff., 81 f.). Eine weitere Besonderheit ist, dass zur Erhebungszeit in München im Vergleich zu anderen Großstädten keine Segregationen und Konzentration von Bürger*innen mit Migrationshintergrund und ausländischer Staatsangehörigkeit in bestimmten Stadtteilen existierte, wie dies beispielsweise für Köln oder Berlin beschrieben wird (vgl. Sterzenbach 2013, S. 50; vgl. Hunold 2015, S. 3, 7, 70; vgl. Dudek 2009, S. 109). Erklärungsansätze, die fremdenfeindliche Einstellungsmuster unter Polizist*innen und diskriminierende Polizeipraktiken im Zusammenhang mit sozialräumlichen Besonderheiten und Zuschreibungen bestimmter Stadtteile sehen (vgl. Hunold 2015, S. 114, 123, 210), kommen hier daher weniger in Betracht. Sterzenbach fokussierte sich dagegen auf mikrokulturelle Einflüsse

¹⁹ Da sich die vorliegende Sachstandserhebung auf die deutsche Polizei bezieht, bleiben Sterzenbachs Befunde zur Polizei in Rotterdam hier unberücksichtigt.

in unterschiedlichen Organisationseinheiten auf den Habitus und die Einstellung gegenüber Multiethnizität von Polizeibeamt*innen, womit eine bereits erwähnte spezifische Besonderheit von Polizeibehörden, eine eigene Berufskultur und insbesondere die Bildung von Subkulturen (s. 2.2.1), Berücksichtigung erfährt (vgl. Sterzenbach 2013, S. 19).

4.5.1 Analyseergebnisse

Die Forschungsarbeit Sterzenbachs stellt eine umfangreiche Datengrundlage dar, die analysierbare Berichte von beobachteten Situationen aus der polizeilichen Praxis und Sequenzen von geführten Interviews mit Polizeibeamt*innen beinhaltet. Gemäß der hier zugrunde gelegten Gewichtung problematischer Einstellungsmuster bei Polizeibeamt*innen gegenüber Fremden werden zuerst die Analyseergebnisse zu rechtsextremistischer Mentalität sowie deren Unterkategorien präsentiert. Während einerseits kein Ausdruck rechtsextremen Gedankenguts identifiziert werden konnte, wurden andererseits in drei beschriebenen Beobachtungssituationen Hinweise auf rassistische Attitüden unter Polizist*innen festgestellt (vgl. Sterzenbach 2013, S. 109-113, 114-120, 136 f.). In allen drei Fällen äußerte sich dies durch eine herabwürdigende und respektlose Behandlung und Vorgehensweise von Polizeibeamt*innen, die sie aufgrund einer herkunftsbedingten Unterlegenheit des polizeilichen Gegenübers als selbstverständlich zu erachten schienen. So wurde in einem Fall die Wohnung von Asylsuchenden ohne rechtliche Grundlage und ohne jegliche Vorankündigung, Bemerkbarmachen oder die Bitte um Einlass, betreten²⁰ (vgl. Sterzenbach 2013, S. 110). Weiterhin wurde Sterzenbach Zeuge davon, dass einem dunkelhäutigen Inhaftierten bei seiner Entlassung verwehrt wurde, seine Schuhe vollständig anzuziehen, was der Forscher selbst als entwürdigend konstatierte (vgl. Sterzenbach 2013, S. 117). Im Übrigen ist die vorausgegangenen Personenkontrolle des Mannes als ein eindeutiger Fall von Racial Profiling festzustellen, da kein anderer Anlass für die Polizist*innen existierte, außer, dass man „besonders die Schwarzen [kontrolliere]. Die fielen als ‚Ausländer‘ auf und hätten oft keine gültigen Papiere“ (vgl. Sterzenbach 2013,

²⁰ In einem anderen Fall brachen Beamt*innen die Haustür eines Adressaten auf, nur um diesen zu „überraschen“, ohne vorab einen Versuch zu unternehmen, ob auf Klingeln geöffnet wird (vgl. Sterzenbach 2013, S. 137).

S.118). Derlei Fälle von Ethnic Profiling wurden überdies mehrfach festgestellt²¹ (vgl. Sterzenbach 2013, S. 118 ff., 148, 210, 218). Auch Fremdenfeindlichkeit als solche wurde an mehreren Stellen durch eine benachteiligende Behandlung von Nichtdeutschen sichtbar, beispielsweise wenn Gründe polizeilicher Maßnahmen oder Belehrungen schlichtweg nicht eröffnet oder durchgeführt wurden (vgl. Sterzenbach 2013, S. 113, 116, 117, 191). In einem Fall legitimierte für einen Polizeibeamten sogar allein die Staatsangehörigkeit die Gewaltanwendung gegen türkische Jugendliche (vgl. Sterzenbach 2013, S. 178), in anderen Fällen wurden bestimmte Volksgruppen als „Schmutz“ bezeichnet (vgl. Sterzenbach 2013, S. 208). Weiterhin wurden dem Forscher Bezeichnungen von bestimmten ethnischen Völkern als Kriminelle, als Bedrohung für den Bestand des deutschen Staates sowie als Nutznießer des Sozialsystems offenbar (vgl. Sterzenbach 2013, S. 209, 119, 221). Neben diesen mehrfachen Hinweisen auf Fremdenfeindlichkeit konnten in der Arbeit von Sterzenbach zahlreiche negative Wahrnehmungen von Multiethnizität und Schwierigkeiten im Umgang mit interkulturellen Begegnungen festgestellt werden. Diese brachten die Münchener Polizeibeamt*innen u. a. durch empfundene Mehrbelastung und Überforderung im Kontakt mit Fremden, beispielsweise aufgrund sprachlicher Barrieren, zum Ausdruck, durch angenommene unüberwindbare kulturelle Differenzen bis hin zur befürchteten Zunahme von Kriminalität durch die Globalisierung und den Zuzug auswärtiger Personen (vgl. Sterzenbach 2013, S. 36, 47, 100, 104 f., 113, 119, 125 ff., 138 f., 157, 171, 176 f., 191 f., 196, 208 f., 218 f., 221, 223 f.). Den größten Anteil festgestellter negativer Einstellungsmuster gegenüber Fremden bilden jedoch auch bei Sterzenbach die Stereotypisierungen (vgl. Sterzenbach 2013, S. 107, 119, 138, 142 ff., 153, 174 , 177, 209, 217 ff., 223). Beispielsweise werden türkisch- und griechischstämmigen Personen patriotisch-nationalistische Werthaltungen zugeschrieben und holländische Staatsangehörige gelten pauschal als unhöflich (vgl. Sterzenbach 2013, S. 143, 155).

²¹ Beispiele dafür sind Äußerungen wie „man überprüfe manche Personengruppen eben nur deswegen, weil sie leicht erkennbar seien“ (Sterzenbach 2013, S. 119) oder die Durchführung gezielter Kontrollen dunkelhäutiger Personen ohne weiteren ersichtlichen Anlass (vgl. Sterzenbach 2013, S. 120).

4.5.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft

Methodisch wählte Sterzenbach für seine Datenerhebung die teilnehmende Beobachtung und narrative Experteninterviews, weshalb auch seine Forschung im Lichte der methodischen Schwierigkeiten und Verzerrungsfaktoren wie einer problemzentrierten Subjektivität bei der Beobachterrolle und die Wahrnehmung eines zeitlich begrenzten Wirklichkeitsausschnitts der polizeilichen Praxis wahrgenommen werden muss (vgl. Reichertz 2016, S. 205 f., 213 ff.; vgl. Sterzenbach 2013, S. 19, 83, 88 f., 91). Dennoch schien gerade aus der Perspektive des Beobachters für Sterzenbach der Berufsalltag am ehesten erfahrbar (vgl. Sterzenbach 2013, S. 81). Der Forscher verweist dabei jedoch mehrfach auf die Schwierigkeit der Wahrung von (emotionaler) Distanz zum Untersuchungsfeld bzw. -gegenstand, beispielsweise, wenn er eine Situation als ihn persönlich „beschämend“ empfand (vgl. Sterzenbach 2013, S. 87, 91, 110, 117). Was die Aussagekraft seiner Interpretation betrifft, dass die mikrokulturellen Gegebenheiten der unterschiedlichen polizeilichen Organisationseinheiten die Wahrnehmung und Einstellung gegenüber Fremden beeinflussen, liegt ein großer Vorteil in der Varianz des Untersuchungsfeldes. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass seine Feldaufenthalte nicht in jeder polizeilichen Abteilung von gleicher Dauer waren (vgl. Sterzenbach 2013, S. 18 f., 82, 226-233). Neben den mikrokulturellen Einflussfaktoren stellte Sterzenbach jedoch auch fest, dass zum Erhebungszeitpunkt durchaus stereotype Attributionen und fremdenfeindliche Einstellungsmuster im untersuchten Feld der Münchener Polizei existierten und konkrete polizeiliche Handlungsweisen die interkulturellen Begegnungen beeinflussen konnten (vgl. Sterzenbach 2013, S. 107 f., 224). Ein weiterer Befund Sterzenbachs ist, dass Fremdenfeindlichkeit von Polizeibeamt*innen mit von der Intensität der jeweiligen beruflichen Belastung in den Organisationseinheiten²² und dynamischen Prozessen beim Auftreten von Polizist*innen in der Gruppe (Abhängigkeit der Gruppengröße) abzuhängen schien. Auch das berufliche Selbstbild und strukturelle Gegebenheiten des

²² Gemeint sind hier z. B. Stress- und Gewalterfahrungen.

beruflichen Alltags stellte er fest als entscheidend für die Sichtweise von Polizeibeamt*innen auf Fremdheit (vgl. Sterzenbach 2013, S. 223 ff.).

4.6 Hunold 2015: Untersuchung polizeilicher Handlungspraktiken im Umgang mit Jugendlichen fremdethnischer Herkunft

In 2015 veröffentlichte Daniela Hunold die Ergebnisse ihrer Untersuchungen, die sie im Rahmen des deutschen Teils eines deutsch-französischen kriminologischen Forschungsprojekts (POLIS)²³ durchführte. Darin wurde zwischen 2009 und 2014 das Verhältnis zwischen Polizei und Jugendlichen im städtischen Raum untersucht. Von Interesse waren für die Forscher*innen insbesondere die gegenseitige Wahrnehmung und Interaktion der genannten Akteure (vgl. Hunold 2015, S. 2 f., 7). In Deutschland wurden dazu (wie auch für den französischen Teil) qualitative und quantitative empirische Daten mithilfe von teilnehmenden Beobachtungen bei den Schutzpolizeien in Mannheim und Köln erhoben sowie in der Summe 51 Interviews mit Polizist*innen, darunter teilweise mit Führungsverantwortung, geführt. Ergänzend wurde eine webbasierte Befragung in beiden Polizeibehörden durchgeführt (vgl. Hunold 2015, S. 7, 21, 47, 64, 65). Die Relevanz dieser Forschungsarbeit liegt nicht nur im bedeutsamen Umfang der Datenerhebung begründet, sondern ferner darin, dass auch in diesem Projekt auf die Einbeziehung unterschiedlicher Sozialraumstrukturen, gut situierter Stadtviertel sowie als sozial problematisch gekennzeichnete Bereiche, geachtet wurde. Mit der Wahl dieser diversen Beobachtungsräume sollten mögliche räumliche Einflüsse auf die polizeiliche Handlungspraxis und die Interaktion mit Jugendlichen identifiziert werden (vgl. Hunold 2015, S. 7, 34, 47), wie sie auch bereits bei Dudek Berücksichtigung fanden (vgl. 4.4 u. vgl. 2009, S. 109). Inhaltlich bedeutsam ist die Fokussierung auf polizeiliche Handlungs- und Einstellungsmuster in der Interaktion mit fremdethnischen Jugendlichen im Berufsalltag. Von Interesse waren hierbei besonders Unterschiede zwischen Begegnungen der Polizist*innen mit Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten oder mit migrantischem Hintergrund im Vergleich zu Jugendlichen ohne fremdländische Bezüge (vgl. Hunold 2015, S. 7, 21, 34, 47, 211). Damit ist auch diese Arbeit thematisch

²³ „Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften“ (Max-Planck-Institut 2020).

relevant, um mithilfe des bestehenden Forschungsstandes Erkenntnisse zu fremdenfeindlichen Einstellungsmustern unter Polizeibeamt*innen und dem Umgang der Behörden mit Multiethnizität zu einem Sachstand bündeln zu können.

4.6.1 Analyseergebnisse

Die in Hunolds Arbeit zahlreichen verfügbaren Interviewsequenzen und dokumentierten Beobachtungen, überwiegend aus dem Wach- und Wechseldienst in Mannheim und Köln (vgl. Hunold 2015, S. 7, 65 f.), sowie Zitate aus geführten Gesprächen und getroffene Äußerungen der Polizeibeamt*innen, boten umfangreiches Material für eine qualitative und quantitative Re-Analyse (s. 3.2). Die, wie die Kategorie Rechtsextremismus, am schwersten eingestufte Form problematischer Einstellungsmuster *Rassismus* wurde zweimal identifiziert. Ein Beispiel findet sich in der zitierten Äußerung einer Kölner Streifen dienstbeamt*in zu ihrem Nebenmann: „Hast du heute schon einmal den Namen Meier, Müller, Schulze gehört? Ich nicht, das wäre mal wieder die absolute Besonderheit!“ (Hunold 2015, S. 157). Hunold selbst charakterisierte diese Aussage als „[h]erabwürdigende Bemerkun[g]“ (Hunold 2015, S. 157) und die Polizistin unternahm mit der Betonung (gängiger) deutscher Nachnamen als „Besonderheit“ eine Abwertung nichtdeutscher Namen und brachte damit die empfundene höhere Wertigkeit Deutscher zum Ausdruck²⁴. Der Skalierung entsprechend folgt nun das Analyseergebnis zu Fremdenfeindlichkeit und ihrer Unterkategorie Racial Profiling. Zunächst soll folgendes Zitat der Äußerung, einer ebenfalls Kölner Polizeibeamtin, als ein Beispiel einer als fremdenfeindlich kategorisierten Aussage herausgegriffen werden: „Also wenn ich eine Gegend habe, wo Einfamilienhäuser stehen, und da ziehen dann drei Jugendliche einer ethnischen Minderheit [...], wenn ich solche Kinder in der Gegend sehe, wo Einfamilienhäuser stehen, dann weiß ich, dass die nicht da spazieren gehen [...]“ (Hunold 2015, S. 116). Die

²⁴ Noch eine weitere, als extrem einzustufende problematische Gesinnung, die als Hinweis auf Rassismus innerhalb der Polizei kategorisiert wurde, findet sich als Hunold konstatiert, dass Polizist*innen als repektlos empfundenes Verhalten von fremdethnischen Jugendlichen als ursächlich auf „kulturell[e] Eigenheiten und ethnien-spezifisch[e] gesellschaftlich[e] Positionierungen“ zurückführbar halten (Hunold 2015, S. 173/174). Hier werden bestimmte Verhaltensweisen als naturbedingtes Merkmal von Ethnien erachtet.

Aussage der Polizistin lässt den interpretativen Schluss zu, dass sie zum einen davon ausgeht, dass fremdethnische Jugendliche (besser: Jugendliche, denen sie anhand äußerer Merkmale stereotyp Fremdheit zuschreibt) in einem Wohnviertel mit Einfamilienhäusern, womit sie sehr wahrscheinlich eine gut situierte Wohngegend umschreibt, zum einen nicht wohnhaft sein können und gleichzeitig keinen rechtschaffenen Grund für ihren Aufenthalt dort haben können. Damit drückt sie deutlich eine Abwertung dieser Jugendlichen im Vergleich zu offenbar aufenthaltsberechtigten Jugendlichen ohne Fremdheitsmerkmale aus. Als ein weiterer Hinweis auf existierende Fremdenfeindlichkeit unter Polizeibeamt*innen wurde die folgende Aussage gewertet: „[...] gerade Türken oder *irgendwas* [e. Hervorh.] dergleichen, weil sie erst einmal nach außen hin sehr arrogant wirken, sehr überheblich“ (Hunold 2015, S. 160). Durch die verdinglichende Wortwahl „irgendwas“ nimmt der Polizeibeamte in seiner Äußerung eine Herabwürdigung türkischer Staatsangehöriger vor, von denen er wie von einer Sache spricht, statt von einer menschlichen Persönlichkeit. Neben diesen Ausdrücken fremdenfeindlicher Mentalitäten, konnten in Hunolds Datenmaterial Hinweise auf diskriminierende Ausführungen polizeilicher Tätigkeiten im Sinne von Ethnic Profiling festgestellt werden. So sagte ein interviewter Mannheimer Polizeibeamter: „[...] das kommt dann vom Revierleiter meist [...], dass es dann heißt, ja, [...] dort verstärkt Kontrollen, türkische Jugendliche kontrollieren“ (Hunold 2015, S. 99). Hier wird von hoheitlichen Maßnahmen berichtet, die mindestens eine Identitätsfeststellung und damit einen Eingriff in das aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitende Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhalten und für die die Nationalität der Adressaten einziger Anlass sein soll. Weiterhin ist an dieser Aussage hervorzuheben, dass hier ein Hinweis auf ein strukturelles Problem bzw. auf eine Fremdenfeindlichkeit (be-)fördernde Struktur von Polizeibehörden vorliegt. In Kapitel 2.2 wurde die streng hierarchische Gliederung als eine Besonderheit der deutschen Polizeibehörden angesprochen. Vorgesetzte sind weisungsbefugt, sodass die Anordnung einer fremdenfeindlichen Polizeipraktik zu den Handelnden Polizeibeamt*innen weitertransportiert werden kann²⁵. Insgesamt wurden in

²⁵ So heißt es im Grundsatz in § 35 Abs. 1 BeamtStG (Das BeamtStG regelt gem. § 1 auch das Statusrecht der Beamt*innen der Länder): Beamt*innen haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, deren dienstliche Anordnungen auszuführen

Hunolds Ergebnissen vier Aussagen von Polizeibeamt*innen als fremdenfeindlich kategorisiert, inklusive zweier festgestellter Fälle von Racial Profiling (vgl. Hunold 2015, S. 99, 114, 116, 160). Die Analyse hinsichtlich einer festzustellenden negativen Wahrnehmung von Multiethnizität als mittelschweres problematisches Einstellungsmuster unter Polizist*innen sowie die Bildung stereotyper Konstruktionen ergab, dass auch das in Hunold 2015 erforschte polizeiliche Feld den Umgang mit Multiethnizität tendenziell als negativ aufgrund erschwerter und belastender Arbeitsabläufe sowie kulturell begründeter Missverständnisse beurteilte (vgl. Hunold 2015, S. 100, 158, 201, 215). Jedoch fanden sich auch deutlichere Negativ-Konnotationen, wenn sozialschwache Strukturen eines Stadtviertels für Polizeibeamt*innen darin begründet liegen, dass dort Menschen vieler unterschiedlicher Nationalitäten wohnhaft seien. Dies bestätigte im Übrigen auch die im Rahmen des Projekts durchgeführte webbasierte Befragung (vgl. Hunold 2015, S. 165, 184 f.). Die zahlenmäßig am häufigsten vergebene Kategorie ist jedoch die der Stereotypisierungen (vgl. Hunold 2015, S. 77, 99 f., 115, 159 f., 165, 187). Diese nach hiesigem Verständnis schwächste Ausprägung problembehafteter Gesinnungen konnte unter den Polizisten anhand von Äußerungen wie „Bulgaren [...] werden [...] als typische Taschendiebe wahrgenommen. Russischstämmige sind [...] für Körperverletzungsdelikte bekannt“ (Hunold 2015, S. 99) und „russlanddeutschen Männern [werden] von Polizisten häufig [...] Gefühlskälte, Gewissenlosigkeit und Gewaltaffinität zugeschrieben“ (Hunold 2015, S. 159) festgestellt werden.

und deren allgemeine Richtlinien zu befolgen [...]. Gem. § 36 Abs. 1 BeamtStG tragen sie dabei persönlich die volle Verantwortung für ihr Handeln, sind aber nach Abs. 2 verpflichtet, Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Anordnung anzumelden. Erst wenn die Anordnung dennoch fortbesteht, geht die Verantwortung auf den anordnenden Vorgesetzten über. Dies gilt jedoch nicht, wenn sie die unantastbare Würde des Menschen verletzen würde. Dass Vorgesetzte jedoch über Leistungsbewertungen direkten Einfluss auf den Karriereverlauf ihrer Mitarbeiter*innen nehmen können, könnte Polizeibeamt*innen dazu veranlassen, Anweisungen von Vorgesetzten Folge zu leisten, obwohl sie sich deren Rechtswidrigkeit bewusst sind (vgl. Hunold 2015, S. 121; vgl. Zum-Bruch 2019, S.181).

4.6.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft

Insgesamt kommt Daniela Hunold anhand der Analyse des deutschen Teils des POLIS-Projekts zu dem Ergebnis, dass Diskriminierungen weder grundsätzlich Teil der polizeilichen Alltagspraxis, noch immer ein Ausdruck fremdenfeindlicher Mentalitäten sind. Vielmehr ließe sich die Art des Handelns der Beamt*innen neben fremdethnischen Merkmalen auf weitere umwelt-, situations- und insbesondere (sozial-)räumliche Einflussfaktoren zurückführen. Spezifischen städtischen Räumen, wie ein als sozialschwach gekennzeichnetes Viertel, würde demnach Kriminalität zugeschrieben und diese Zuschreibung automatisch auf die sich im Raum bewegenden Personen übertragen, was zu selektivem polizeilichem Handeln führen könne (vgl. Hunold 2015, S. 113 f., 123, 147, 162 f., 196, 209 f., 212 ff.).

Hunold generierte mit der Präsentation und Analyse des deutschen Teils des POLIS-Projekts umfangreiches Material zur Thematik des Verhältnisses zwischen deutschen Polizeibeamt*innen und der multiethnischen Gesellschaft. Die Varianz der Erhebungsgebiete erhöht die Aussagekraft und kann der Kritik an der Methode der teilnehmenden Beobachtung begegnen, nur räumlich und zeitlich begrenzte Einblicke in kleine Lebensweltausschnitte zu ermöglichen, was keinen Schluss und die Übertragung ihrer Ergebnisse auf weitere Gebiete zulasse (vgl. Reichertz 2016, S. 205 f.). Hunolds Ergebnisse können trotz dieser Varianz nicht uneingeschränkt auf die Gesamtheit der beobachteten Polizeibehörden übertragen werden. Wie u. a. Sterzenbach 2013 am Beispiel Münchens zeigte, sind selbst innerhalb einer Landespolizeibehörde die einzelnen Teilorganisationen äußerst heterogen, was ihre Struktur, ihren Aufgabenbereich sowie das soziale Gefüge unter den Polizeibeamt*innen angeht. Bezüglich der Aussagekraft der Ergebnisse aus den qualitativen Erhebungen sind weitere allgemeine methodische Schwierigkeiten und Verzerrungsfaktoren, wie eine nie gänzlich zu eliminierende subjektive Involviertheit der beobachtenden Forscher*innen zu berücksichtigen, weshalb die Validität der Daten differenziert betrachtet werden muss (vgl. Reichertz 2016, S. 214 f.; vgl. Hunold 2015, S. 49). Im Speziellen ist hier zu beachten, dass trotz des themenverwandten Erkenntnisinteresses einige Befunde von Hunold, beispielsweise von ihr selbst festgestellte Fremdenfeindlichkeit (vgl.

Hunold 2015, S. 56), nicht für die hiesige Sachstandserhebung übernommen werden konnten, da nicht nachvollzogen werden kann, ob eine übereinstimmende Definition von Fremdenfeindlichkeit vorliegt. Weiterhin ist gerade aufgrund der teilweisen Ähnlichkeit zwischen den hiesigen Erkenntniszielen und denen des POLIS-Projekts zu beachten, dass bereits von Hunold Daten interpretiert wurden, die in dieser interpretierten Form im Hinblick auf die hiesigen Untersuchungsgegenstände nochmals analysiert wurden. Beispielhaft dafür ist die o. a. Kategorisierung der Feststellung Hunolds als *Rassismus*, dass untersuchte Polizist*innen Verhaltensmerkmale von fremdländischen Jugendlichen in deren Ethnie begründet ansahen, statt sie als im Rahmen von Sozialisationsprozessen antizipiert und auf Menschen anderer Herkunft übertragbar zu betrachten. Die ursprünglichen Rohdaten, auf die Hunolds analytischer Befund zurückgeht, wurden damit faktisch re-interpretiert. Wäre Hunolds Interpretation der Daten fehlerhaft, wäre diese Fehlerhaftigkeit folglich bei der Re-Interpretation mit übernommen worden. Trotz aller zu beachtenden Verzerrungsfaktoren und Einschränkungen, liefert jedoch auch ihre Arbeit starke Indizien dafür, dass Fremdenfeindlichkeit, teilweise extremistisches Gedankengut und Racial Profiling innerhalb der untersuchten Polizeibehörden zum Zeitpunkt der Erhebung real existierende Phänomene zu sein schienen.

4.7 Zum-Bruch 2019: Untersuchung polizeilicher pro-organisationaler Devianz

Bei einer der jüngsten hier analysierten Erhebungen handelt es sich um eine Arbeit aus der sozialwissenschaftlichen Forschung, in der Elena Zum-Bruch polizeiliches Fehlverhalten untersuchte. Im Speziellen ging es dabei um die Erforschung und Herausarbeitung einer Typologie solcher Devianz, die Polizeibeamt*innen aus dem Motiv der Erhaltung der Funktionalität und Zielerreichung der Organisation heraus zeigen. Diese kann sich sowohl innerhalb der Legalität, jedoch abweichend von organisationalen Vorgaben und Regeln bewegen, als auch im Grenzbereich zu rechtswidrigem bis hin zu tatsächlich strafbarem Verhalten von Polizist*innen (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 2, 78). Wie die Forscher*innen in den bereits analysierten Forschungsprojekten, wählte auch Zum-Bruch für ihre Untersuchung praktisch

arbeitende Polizist*innen. Sie entschied sich für den schutzpolizeilichen Wach- und Wechseldienst und Kriminalbeamt*innen als relevante Untersuchungsgruppe, deren Berufsalltag sie mithilfe der Methode der teilnehmenden Beobachtung auf die genannten Phänomene hin untersuchte. Die insgesamt 450-stündige Beobachtungszeit verbrachte sie bei der Polizei einer aus Gründen der Anonymisierung nicht namentlich genannten deutschen Großstadt. Ergänzend wählte sie, wie u. a. Dudek und Hunold, Experteninterviews mit Organisationsmitgliedern. Die Expert*innen waren in ihrem Fall Polizeibeamt*innen mit Führungsfunktionen im höheren Dienst und Beamt*innen, die zum Zeitpunkt der Erhebung mit den internen Ermittlungen bei Fehlverhalten von Polizist*innen betraut waren. Insgesamt führte sie 40 Interviews (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 2, 8, 119, 130 f.). Bereits die Dimension der Datenerhebung unterstreicht die Relevanz dieser Forschungsarbeit innerhalb der empirischen Polizeiforschung und begründet ihre Berücksichtigung für die hier beabsichtigte Sachstandserhebung. Die übergeordnete Thematik, abweichendes Verhalten von Polizeibeamt*innen, lässt weiterhin eine inhaltliche Bedeutsamkeit dieser Untersuchung als Datengrundlage vermuten, da auch Fremdenfeindlichkeit, die sich in rechtswidrigen polizeilichen Handlungspraktiken wie Racial Profiling äußern kann, oder rechtsextremistische Taten und Äußerungen unter den möglichen Varianten von Fehlverhalten subsumiert werden können. Gerade Racial Profiling ist eine Handlungspraxis, für die pro-organisationale Motivationen denkbar sind, beispielsweise wenn bestimmte Zielvorgaben existieren, die die Polizist*innen erfüllen möchten, um das Ansehen ihrer Behörde oder Teileinheit zu steigern (vgl. Prigge & Sudek 2011, S. 43 ff.; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 172).

4.7.1 Analyseergebnisse

Die empirisch gewonnenen Daten von Zum-Bruch wurden unter den hier leitenden Erkenntniszielen re-analysiert. Mit Hilfe des hierfür entwickelten Categoriesystems (s. 3.3) wurde das Material strukturiert nach Hinweisen auf Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, negativen Einstellungen zu einer multiethnischen Bevölkerungsstruktur und stereotypen Sichtweisen untersucht. Die Analyse lieferte folgende Ergebnisse: die Kategorie

Rechtsextremismus und ihre Unterkategorien *Extremismus*, *Antisemitismus* und *Rassismus* wurden für das gesamte Material kein einziges Mal vergeben. Demzufolge konnte unter den von Zum-Bruch dokumentierten Beobachtungssituationen und Interviewsequenzen kein als extrem gewichtetes problematisches Einstellungsmuster bei den Polizeibeamt*innen festgestellt werden. Eine Aussage eines Schutzpolizeibeamten des Wach- und Wechseldienstes, die Zum-Bruch im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung wahrgenommen hatte, wurde jedoch als fremdenfeindlich bewertet. Nach einer allgemeinen, also anlasslosen Verkehrskontrolle²⁶, bei welcher der Fahrzeugführer von der Streifenwagenbesatzung als von arabischer Herkunft festgestellt wurde, antwortete ein Polizeibeamter Zum-Bruch auf ihre Frage, weshalb keine Strafe wegen der nicht angeschnallten Kinder auf der Rückbank des Wagens erhoben wurde, folgendes: „[...] dass die Zahlung von 200 Euro bei *so einem* [e. Hervorh.] ‚Scheich aus Saudi-Arabien‘ eh nichts bewirken würde, da dies für ihn ‚bloß Trinkgeld‘ wäre“ (Zum-Bruch 2019, S. 148). Die Kategorisierung dieser Aussage als fremdenfeindlich konnte hier eindeutig vorgenommen werden. Die Worte „*so einem*“ sind als Abwertung zu interpretieren. Da es sich um eine anlasslose Verkehrskontrolle handelte, der Fahrzeugführer somit keinen Verhaltensanlass für diese abwertende Aussage gesetzt haben konnte und die Forscherin ihn zudem als „gepflegte[n] Mann“ (Zum-Bruch 2019, S. 148) beschreibt, ist der einzige Hinweis auf den Anlass dieser Abwertung die arabische Nationalität des Fahrzeugführers. Der Polizeibeamte traf seine Aussage anhand der hier verfügbaren Informationen somit scheinbar alleine aufgrund der Herkunft des Fahrers. In der betreffenden Aussage tritt zudem die stereotype Vorstellung des Äußernden zutage, dass es sich bei dem arabischen Staatsangehörigen aufgrund seiner Herkunft um eine reiche Adelspersönlichkeit handeln würde, die sich mit einer Geldstrafe von 200 Euro nicht beeindrucken ließe (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 148). Neben dieser Stereotypisierung, wurde eine weitere Aussage einer Polizeibeamtin als Ausdruck einer herkunftsbedingten, generalisierenden Annahme kategorisiert. In der Dokumentation der entsprechenden Beobachtungssituation, die

²⁶ Gem. § 36 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung ihrer zugehörigen Verwaltungsvorschrift (StVO und VwV-StVO) sind Polizeibeamt*innen befugt, Verkehrskontrollen und Kontrollen der Verkehrs- und Fahrtauglichkeit von Fahrzeug und Fahrzeugführer*in und den mitzuführenden Dokumenten hierrüber durchzuführen. Die Norm sieht keinen (weiteren) tatbestandlichen Anlass für diese Befugnis vor.

Aufnahme eines Verkehrsunfalls, heißt es: „[...] Der Fahrradfahrer, ein Kolumbianer, der kaum Deutsch konnte, zeigte sich erheblich verunsichert durch unsere Anwesenheit und fing an, nervös auf und ab zu laufen [...] So sagte Fabien zu Lukas: ‚Wieso tigert der denn so rum? Hat der hier noch was vor?‘ und fing an, ihn konstant zu beobachten, um mögliche Fluchtversuche rechtzeitig zu verhindern“ (Zum-Bruch 2019, S. 163 f.). Zwar lässt diese Passage für sich genommen noch nicht den Schluss zu, dass die nichtdeutsche Nationalität des Beteiligten und nicht alleine seine augenscheinliche Nervosität für die Annahme eines befürchteten Fluchtversuchs diene. Die Tatsache, dass dem Kolumbianer im weiteren Verlauf die Unfallschuld fälschlicherweise vorschnell zugewiesen wurde, spricht jedoch dafür, dass sein Verhalten zumindest in Verbindung mit seiner Herkunft der Anlass für die stereotype Unterstellung eines Fluchtversuchs und der automatisierten Annahme war, er müsste den Unfall verursacht haben. Obwohl die Polizeibeamtin zum Ende der Unfallaufnahme die Unschuld des Fahrradfahrers feststellte, korrigierte sie die Schuldzuweisung nicht (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 164). Diese Situation verdeutlicht weiterhin eindrücklich die bereits festgestellte Besonderheit einer hohen Definitions- und Deutungsmacht von Polizeibeamt*innen in ihrem Berufsalltag und dass diese in engem Zusammenhang mit einer nur begrenzten Kontrollierbarkeit polizeilichen Handelns zu sehen sind²⁷. Neben der einmaligen Vergabe der Kategorie Fremdenfeindlichkeit und den beiden identifizierten, negativen Stereotypisierungen durch Polizeibeamt*innen, wurde weiterhin lediglich ein Hinweis auf eine tendenziell negative Außenwahrnehmung von Multiethnizität identifiziert, indem ein Polizist der Forscherin am Beispiel eines, ausländischen Beschuldigten, der kein deutsch spreche und in Deutschland nicht wohnhaft sei, den Mehraufwand dieses hypothetischen Arbeitsablaufs erläuterte (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 149). Eine ähnliche Sichtweise eines Polizeibeamten ließ sich z. B. bereits in der Arbeit von Dudek feststellen (s. 4.3.1; vgl. 2009, S. 168). Zusammenfassend wurde

²⁷ Im Übrigen wurde die beschriebene Situation nur deshalb nicht als fremdenfeindlich kategorisiert (was aufgrund der offensichtlichen Benachteiligung des kolumbianischen Fahrradfahrers denkbar gewesen wäre), weil sich diese Benachteiligung, die fälschlicherweise zugeschriebene Schuld am Unfall, anhand der Darstellung Zum-Bruchs nicht als bewusste und gewollte Diskriminierung unter Ausdruck einer fremdenfeindlichen Gesinnung der Polizistin deuten lässt, sondern einer vorschnellen, ungenauen Deutung des Geschehenen geschuldet gewesen zu sein scheint.

innerhalb der Forschungsergebnisse von Zum-Bruch damit einmal eine problematische Gesinnung mit der Gewichtung *hoch* festgestellt. Weiterhin ließ sich einmal die negative Sichtweise auf Multiethnizität, also eine *mittelschwere* problematische Einstellung identifizieren und zweimal Stereotypisierungen, die *schwächste* Ausprägung problematischer Einstellungsmuster. Sowohl das quantitative, als auch das qualitative Ausmaß ist in der Forschungsarbeit Zum-Bruchs somit vorerst als gering zu bewerten.

4.7.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft

Trotz der langen Beobachtungszeit im polizeilichen Berufsalltag und der großen Anzahl der von Zum-Bruch geführten Experteninterviews, welche grundsätzlich eine Vielzahl empirischen Materials lieferten, besitzt das Analyseergebnis des Materials für die hiesigen Erkenntnisziele nur begrenzt Aussagekraft. Die geringe Anzahl festgestellter fremdenfeindlicher Einstellungsmuster deutet zwar daraufhin, dass in dieser untersuchten Gruppe von Polizist*innen ein strukturelles und großes Ausmaß von Fremdenfeindlichkeit oder gar verfassungsfeindlichen Gesinnungen zu verneinen ist, jedoch unterliegt bereits die Ursprungserhebung Zum-Bruchs regelmäßig auftretenden methodischen Schwierigkeiten und Verzerrungsfaktoren, sodass die Ergebnisse differenziert zu betrachten sind (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 250). Die Forscherin selbst weist darauf hin, dass alleine ihre Anwesenheit vermutlich einen (positiven) Einfluss auf das Verhalten der beobachteten Polizeibeamt*innen hatte (vgl. Zum-Bruch 2019, S. 251). Der natürliche Berufsalltag, mit seiner sonst u. a. festgestellten Besonderheit einer geringen äußeren Kontrollierbarkeit polizeilichen Handelns (s. 2.2.2 und 2.2.3), war durch die Präsenz der Forscherin sehr wahrscheinlich beeinflusst. Neben diesen zu beachtenden Einschränkungen bezüglich der Ergebnisse Zum-Bruchs, unterliegt die hier vorgenommene Re-Analyse weiterhin den unter 3.4 angesprochenen methodischen Schwierigkeiten. Insbesondere lag nur solches empirisches Material vor, das bereits von Zum-Bruch unter ihren leitenden Erkenntniszielen als relevant ausgewählt wurde. Es ist daher nicht auszuschließen, dass unter den in diesem Forschungsprojekt erhobenen Rohdaten weiteres Material existiert, dass für die vorliegende Sachstandserhebung bedeutsam gewesen wäre.

Dennoch sind auch in dieser relevanten Untersuchung die *Stereotypisierungen* das am häufigsten festzustellende Phänomen, was sich mit weiteren Untersuchungsergebnissen deckt und deshalb durchaus bereits den Schluss erlaubt, dass stereotype Vorstellungen über Fremde unter Polizeibeamt*innen quantitativ die am häufigsten auftretenden problematischen Einstellungsmuster zu sein scheinen.

4.8 Die hessische Polizeistudie 2020: Wenig Offenheit und Toleranz

Von Anfang November bis Anfang Dezember 2019 waren die Beamt*innen und Angestellten der Landespolizei Hessen dazu aufgerufen, an einer landesweiten Computer-Befragung mit dem Titel „Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation“ teilzunehmen. Initiiert worden war die Studie von politischer Seite als Reaktion auf rechtsextremistische Verdachtsfälle innerhalb der hessischen Polizei, in deren Zusammenhang u. a. eine Rechtsanwältin mit türkischem Migrationshintergrund von einer so genannten Gruppierung „NSU 2.0“ heraus Drohschreiben erhielt (vgl. mdr.de 2018; vgl. HMdIS 2020). Mit wissenschaftlicher Unterstützung war für die Entwicklung, Durchführung und Auswertung der Befragung das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus beauftragt worden, das 2013 als spezielle Abteilung des hessischen Innenministeriums u. a. als koordinierende Stelle zur Bekämpfung und Prävention extremistischer Bestrebungen gegründet wurde (vgl. HMdIS 2021b). Aus der Grundgesamtheit aller Beamt*innen und Angestellten, etwa 17.000 Personen, nahmen rund 4.300 Bedienstete an der Befragung teil (vgl. HMdIS 2020). Während der amtierende hessische Innenminister Peter Beuth die Studie und ihre Ergebnisse bei der Veröffentlichung im Februar 2020 als politischen Erfolg und Beleg für die Verortung der hessischen Polizeibeamt*innen in der politischen Mitte wertete (vgl. HMdIS 2020), äußerten Kritiker Zweifel an ihrer wissenschaftlichen Aussagekraft. Im Zentrum der Kritik stand dabei die nachträgliche Anpassung des Fragenkatalogs sowie, dass nicht alle Polizeibeamt*innen die Möglichkeit hatten, an der Befragung teilzunehmen. Auch der Schluss des obersten Dienstherren, bei rechtsextremistischen Einstellungsmustern handele es sich um Ausnahmen, wurde als anhand der Studie nicht hinreichend belegbar

beanstandet (vgl. Bartsch & Ziegler 2020; vgl. hessenschau.de 2020). Methodisch ähnelt die hessische Studie der empirischen Erhebung von Engelmann (2005), der mithilfe der Befragung von Brandenburger Polizeibeamt*innen Ausländerfeindlichkeit und selektive Polizeipraktiken zum Nachteil fremdethnischer Personen in der Brandenburger Landespolizeibehörde untersuchte (s. 4.1). Welche Relevanz der hessischen Mitarbeiterbefragung für die vorliegende Sachstandserhebung zukommt, wird die folgende Präsentation ausgewählter und analysierter Befunde klären.

4.8.1 Analyseergebnisse

Die Datengrundlage der vorgenommenen Analyse bilden die Ergebnisse, die das hessische Innenministerium im Frühjahr 2020 veröffentlichte (vgl. HMdIS 2020). Vorwegzunehmen ist, dass sich darin zwar Hinweise auf eine rechtspolitische Verortung einiger Befragten fanden, sich hieraus jedoch keine Rückschlüsse auf *extrem* rechte Ausprägungen problematischer Gesinnungsmuster im Sinne der hiesigen Definition ziehen ließen. Laut der Ergebnispräsentation wählten bei der Frage nach der eigenen politischen Einstellung aus den Antwortmöglichkeiten „mäßig rechts“, „rechts“ und „ausgeprägt rechts“ lediglich 1,6 Prozent die Kategorie „rechts“ und 0,1 Prozent „ausgeprägt rechts“. Als „mäßig rechts“ verorteten sich 18,8 Prozent der Teilnehmer*innen (vgl. HMdIS 2020b, S. 2). Nicht unerwähnt bleiben soll, dass an anderer Stelle der Befragung 17,7 Prozent angaben, rassistische Äußerungen im Kollegenkreis erlebt zu haben. Von diesen gab zudem der größte Anteil (12,4 Prozent) an, dies sei öfter als ein- bzw. zweimal vorgekommen (vgl. HMdIS 2020c, S. 6). Natürlich muss beachtet werden, dass derlei Äußerungen noch keine Belege für eine tatsächlich rassistische Einstellung einer Person sind, dennoch können sie Anhaltspunkte dafür sein. Neben der politischen Selbstverortung, waren die Landesbediensteten aufgerufen, bestimmte politische Aussagen zu bewerten. Dabei stimmten 27,6 Prozent der Aussage zu „Alles in allem wird Deutschland, wenn wir nicht aufpassen, ein islamisches Land“ (vgl. HMdIS 2020b, S. 3, 7; vgl. HMdIS 2020c, S. 19). Die Aussage kann inhaltlich als Darstellung eines Bedrohungsszenarios durch die Verbreitung des Islam interpretiert werden, die durch „aufpassen“ zu verhindern sei. Die Zustimmung zur Wahrnehmung

einer fremdethnischen Religiösität als eine Bedrohung und die Gefahr einer *feindlichen Übernahme* derselben, kann als Ausdruck von Ablehnung und daher als Hinweis auf eine fremdenfeindliche Einstellung der Zustimmungskategorisierten kategorisiert werden. Des Weiteren lehnten 8,9 Prozent der Befragten die Aussage ab, dass „Offenheit und Toleranz die Grundpfeiler unserer Gesellschaft [seien]“ (vgl. HMdIS 2020b, S. 5; vgl. HMdIS 2020c, S. 18). Die Ablehnung dieser gesellschaftlichen Werte als „Grundpfeiler“ kann zwar nicht gleichbedeutend mit einer grundsätzlichen Ablehnung derselben gewertet werden. Ebenso wenig ist sie ein Indiz für eine feindliche, ablehnende Haltung gegenüber fremdethnischen Kulturen. Sie deutet jedoch an, dass die betreffenden Teilnehmer*innen andere Werte bevorzugen, hinter denen die Offenheit für fremdethnische Einflüsse und die gegenseitige Akzeptanz differenter kultureller Lebensgewohnheiten hintenanstehen. Auf eine tendenzielle bis deutlich negative Wahrnehmung von Multiethnizität innerhalb der hessischen Polizei weist hin, dass 33,9 Prozent und damit über ein Drittel aller Teilnehmer*innen ihre Ablehnung zu der Aussage bekundeten, „Alles in allem machen Einwanderer unser Land bunter und vielfältiger“ (vgl. HMdIS 2020c, S. 18). Diese hohe Ablehnungsquote sowie die hohe Zustimmung zu der sinngemäßen Aussage, es drohe eine *Vorherrschaft* des Islam von ebenfalls nahezu einem Drittel der Teilnehmer*innen, korrespondiert jedoch nicht mit dem im Vergleich geringen Anteil von 8,9 Prozent der teilnehmenden Bediensteten, die Toleranz und Offenheit nicht für essentielle Werte der deutschen Gesellschaft halten. Es ist anzunehmen, dass diejenigen, die sich gegen einen Zugewinn an Vielfalt durch Zuwanderer aussprachen und die Gefahr durch eine überwiegend islamisch geprägte Gesellschaft bejahen, gleichzeitig auch intolerant und wenig offen für neue, fremdethnische Einflüsse sind. Dass statt ebenfalls einem Drittel ein deutlich geringerer Anteil die hohe Wertigkeit von Toleranz und Offenheit in der deutschen Gesellschaft ablehnt, deutet auf verzerrende Faktoren hin. Denkbar ist, dass sich einige der Teilnehmer*innen für eine sozial erwünschte Antwortmöglichkeit denn für diejenige entschieden haben, die ihrer tatsächlichen Einstellung entspricht. Zur letzten der hier relevanten Kategorien, negative stereotype Vorstellungen und Merkmalszuschreibung zu fremdethnischen Personen, lieferte die hessische Befragung keine konkreten Hinweise. Es bezog sich lediglich eine

Frage auf die Einschätzung der Verbreitung von Vorurteilen im allgemeinen (vgl. HMdIS 2020c, S. 11).

4.8.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft

Bei der hessischen Studie handelt es sich um die einzige der hier vorgestellten Erhebungen, die, aus Anlass der öffentlich-medialen Debatte und des Vorwurfs von Rechtsextremismus innerhalb einer Landespolizeibehörde, auf Initiative der Politik durchgeführt wurde. Da, wie unter 3 bereits angesprochen, jedes Forschungsvorhaben an das spezifische Forschungsziel und Erkenntnisinteresse der Forschenden geknüpft ist, muss bezüglich der Beurteilung der Aussagekraft der Studienergebnisse ein spezifischer politischer Interessensfilter in Betracht gezogen werden, in dessen Lichte bestimmte Erkenntnisse und Ergebnisse möglicherweise besondere Erwähnung fanden, wohingegen andere Ergebnisse vernachlässigt wurden. Zudem muss im konkreten Fall der hessischen Studie beachtet werden, dass das hessische Innenministerium als Auftraggeber der Erhebung gleichzeitig übergeordnete Stelle und oberster Dienstherr der Teilnehmer*innen ist bzw. war. Dies könnte sich trotz der Anonymisierung der Befragung negativ auf die Bereitschaft zur Teilnahme ausgewirkt haben oder, wie auch von Kritikern bereits konstatiert, das Antwortverhalten der Befragten beeinflusst haben (vgl. Bartsch & Ziegler 2020). Für eine fundierte Beurteilung der Aussagekraft der Ergebnisse, insbesondere hinsichtlich der Frage, inwiefern von der rund 25-prozentigen Rücklaufquote auf die Repräsentativität der Ergebnisse für die hessische Polizei insgesamt geschlossen werden kann, wären weitergehende Information, insbesondere umfangreiche demographische Werte zur Teilnehmerstruktur und zur Behörde insgesamt erforderlich. Nicht zuletzt die Forschung Sterzenbachs (s. 4.5) in unterschiedlichen Abteilungen der Münchener Polizei verdeutlichte die Heterogenität von Polizeibehörden und lieferte Hinweise darauf, dass unterschiedliche Aufgabenbereiche und Arbeitsalltage sowie damit einhergehende differente Belastungsgrade der Polizist*innen in Zusammenhang mit der Einstellung zu fremdethnischen Personen und Multiethnizität zu stehen scheinen. Auch hinsichtlich der Validität der hier vorgenommenen Re-Analyse anhand der verfügbaren Studienergebnisse

muss beachtet werden, dass einschlägige Hintergrundinformationen fehlen. So geht aus den veröffentlichten Studienergebnissen insbesondere nicht hervor, wie hoch der Anteil der Polizeibeamt*innen an der Summe aller Teilnehmer*innen war, da der Grundgesamtheit neben den Polizeivollzugsbeamt*innen auch Bedienstete aus Verwaltungsabteilungen und in Angestelltenverhältnissen angehörten (vgl. HMdIS 2020). Des Weiteren fehlen theoretische Informationen wie zugrundeliegende Definitionen, was eine Vergleichbarkeit mit anderen Forschungsergebnissen erschwert und die Bewertung einiger Ergebnisse nur in der Tendenz ermöglichte. So wäre es, wie auch die Darstellungen der definitorischen Uneinigkeiten in 2.1 zeigte, bei der Abfrage subjektiver Merkmale und Einstellungen, wie empfundenen Belastungsgraden durch Beleidigungen (vgl. HMdIS 2020c, S. 8) oder dem Grad der politischen Einstellung, für eine hinreichend fundierte Analyse erforderlich gewesen, ein möglichst einheitliches Verständnis der Teilnehmer*innen über die zur Auswahl stehenden Ausprägungsformen zu schaffen. Offen bleibt beispielsweise, nach welchen Kriterien sich die Befragten als „mäßig rechts“ oder „ausgeprägt rechts“ politisch verorteten²⁸.

4.9 Bundesamt für Verfassungsschutz 2020: Erster Lagebericht zu Rechtsextremisten in deutschen Sicherheitsbehörden

Die aktuellste und zugleich letzte der hier vorgestellten relevanten Datengrundlagen, die Aufschluss über den Sachstand zur den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in deutschen Polizeibehörden sowie deren Umgang mit Multiethnizität geben sollen, ist der im September 2020 veröffentlichte Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Lage der Rechtsextremisten in deutschen Sicherheitsbehörden. Im Unterschied zu den vorherigen Arbeiten handelt es sich bei diesem Lagebericht nicht um das Ergebnis einer empirischen Forschungsarbeit. Da es sich um die erste Hellfelddarstellung der tatsächlich in Deutschland zahlenmäßig registrierten

²⁸ Bei dieser Art von gewichteten Antwortmöglichkeiten spricht man von einer verbalisierten Skala. Diese bietet einerseits den Vorteil, dass Befragte sich in einem wiederkehrenden, gut auszuwertenden Antwortrahmen bewegen. Jedoch bleibt offen, ob Befragte, die dieselbe Qualität eines Merkmals auswählten, hier z. B. „mäßig“ oder „ausgeprägt“, über ein übereinstimmendes Verständnis darüber verfügen, wann diese Qualität zutrifft (vgl. Porst 2014, S. 81).

(Verdachts-)Fälle von Rechtsextremisten unter Angehörigen von Sicherheitsbehörden handelt, darf diese Datengrundlage zur Generierung und Beurteilung des Sachstandes dennoch keinesfalls unberücksichtigt bleiben. Für die Erstellung des Lageberichts bündelte das BfV die bei den sicherheitsbehördlichen Einrichtungen von Bund und Ländern abgefragten Fallzahlen von rechtsextremistischen Verdachtsfällen, eingeleiteten Disziplinar- und Ermittlungsverfahren sowie Verfahrensausgängen im Falle bereits abgeschlossener Vorgänge. Abgebildet sind alle bekanntgewordenen und dem BfV gemeldeten Fälle des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. März 2020, die in den jeweiligen Landespolizeibehörden, Landeskriminalämtern und bei der Bundespolizei registriert wurden²⁹ (vgl. BfV 2020c, S. 7 f., 10 f.). Neben der quantitativen Erhebung der Fallzahlen und Verfahrensausgänge, wurden im Bericht des BfV auch die Arten von Verfehlungen und Verhaltensweisen zusammengetragen, die den Verdacht rechtsextremistischer Einstellungen oder Bestrebungen der betreffenden Personen begründeten, sowie deren jeweilige Anteile an der Gesamtheit der Fälle ermittelt. Des Weiteren sind bereits ergriffene und geplante Präventions- und Interventionsmaßnahmen der Behörden zur Verhinderung künftiger Fälle von Rechtsextremismus in sicherheitsbehördlichen Einrichtungen Deutschlands aufgeführt (vgl. BfV 2020c, S. 8, 14).

4.9.1 Analyseergebnisse

In dem o. g. Berichtszeitraum wurden in den Sicherheitsbehörden der Länder insgesamt 319 Registrierungen wegen des Verdachts rechtsextremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen von Bediensteten verzeichnet. Während der Lagebericht eine tabellarische Aufschlüsselung der Fallzahlen nach Bundesländern enthält, ist nicht ausgewiesen, welcher Anteil dabei auf die Polizeibehörden entfällt. Pro Bundesland sind jeweils nur die Gesamtzahlen der bekanntgewordenen Fälle aus Polizeibehörden und den Verfassungsschutzämtern in Summe aufgeführt (vgl. BfV 2020c, S. 12 f.). Die häufigsten Fälle

²⁹ Zu den deutschen Sicherheitsbehörden, deren Fälle ebenfalls im Lagebericht erfasst wurden, zählen, neben dem BfV selbst, die Landesverfassungsschutzämter, das Bundeskriminalamt, die Bundestagspolizei und der Zoll sowie die Bundeswehr, der Bundesnachrichtendienst und der militärische Abschirmdienst (vgl. BfV 2020c, S. 10).

verzeichnete im Berichtszeitraum das Land Hessen mit 59 Registrierungen. Danach folgt Berlin mit 53, Nordrhein-Westfalen mit 45 und Bayern mit 31 bekanntgewordenen Fällen. Die übrigen Länder verzeichneten unter 30 (Verdachts-)Fälle, das Saarland bildet das Schlusslicht mit keinem rechtsextremistischen Fall innerhalb der eigenen Sicherheitsbehörden (vgl. BfV 2020c, S. 12). Zur Qualität der berichteten Vorkommnisse ist bekannt, dass in ca. 70 Prozent der Fälle Verhaltensweisen zugrundelagen, die als „sonstige rechtsextremistische Handlungen“ das Versenden von verfassungsfeindlichen Inhalten in Chats umfassten oder wenn Personen entsprechende Äußerungen trafen. Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Sachstandserhebung ist, dass nur bei jeweils 0,6 Prozent der Verdacht bestand, dass die betreffende Person Mitglied einer rechtsextremistischen Organisation ist oder mit einer solchen Kontakte pflegt. In 2 Prozent der Fälle war Grundlage des Verdachts, die/der Betreffende habe Kontakte „zu weiteren rechtsextremistischen Personen“ (BfV 2020c, S. 14; vgl. ebd., S. 13 f.). Im Hinblick auf die Beurteilung, ob es sich bei feindlichen Einstellungsmustern von deutschen Polizist*innen gegenüber fremdethnischen Personen um ein strukturelles Problem handeln könnte, ist zu nennen, dass 66 Prozent der betreffenden Personen alleine auffielen und bei 31 Prozent der registrierten Fälle der Verdacht bestand, dass mehrere Behördenmitglieder beteiligt waren (vgl. BfV 2020c, S. 14). Da laut dem Lagebericht zum Berichtszeitraum erst etwa 50 Prozent der aufgrund der Verdachtsfälle eingeleiteten Verfahren abgeschlossen war, ist noch keine fundierte Aussage zu den Verfahrensausgängen insgesamt möglich. Nur am Rande soll daher erwähnt werden, dass von den abgeschlossenen Verfahren zum Berichtszeitpunkt 67 eingestellt worden waren. In über der Hälfte war der Grund der Einstellung, dass sich der Verdachtsfall nicht bestätigt und entsprechende Verfehlungen von rechtsextremer Qualität nicht nachgewiesen werden konnten (vgl. BfV 2020c, S. 15 f.).

Im Gegensatz zu den aufgeführten Fällen der Sicherheitsbehörden der Länder sind die Registrierungen auf Ebene des Bundes für die jeweiligen Behörden aufgeschlüsselt ausgewiesen. Von insgesamt 58 bekanntgewordenen Fällen aufgrund des Verdachts rechtsextremistischer Verfehlungen oder Gesinnung der Betreffenden entfielen 44 Fälle auf die Bundespolizei. Zwar hat die

Bundespolizei auch die größte Anzahl an Behördenmitgliedern (ca. 48.700), jedoch ist die Zahl der registrierten Fälle insbesondere im Vergleich zum Zoll, der bei annähernd ebenso hoher Beschäftigtenzahl nur vier registrierte Fälle meldete, hoch (vgl. BfV 2020c, S. 16). Zu den 44 bekanntgewordenen Fällen ist im Lagebericht des BfV angemerkt, dass es sich davon um „24 Verdachtsfälle aus dem rechtsextremistischen und zusätzlich 20 Verdachtsfälle aus dem rassistischen Phänomenbereich“ handele (BfV 2020c, S. 16). Wie auf Landesebene, war im weit überwiegenden Teil der Fälle, bei 42 der 44 registrierten Sachverhalte, Anlass die mutmaßliche Verbreitung elektronischer Nachrichten mit verfassungsfeindlichen Inhalten oder entsprechende Äußerungen. In einem Fall bestand der Verdacht rechtsextremistischer Propaganda, in einem anderen war der Hintergrund eine mutmaßlich politisch motivierte Beleidigung. In allen 44 Fällen traten die Betroffenen als Einzelpersonen auf. Eine fundierte zusammenfassende Aussage zu den Verfahrensausgängen ist auch im Falle der Bundespolizei nicht möglich, da zum Berichtszeitpunkt noch über die Hälfte der 44 eingeleiteten Verfahren anhängig war (vgl. BfV 2020c, S. 43 f.).

4.9.2 Erkenntnisse, Schwierigkeiten der Forschung und Grenzen der Aussagekraft

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass es sich für den etwas über dreijährigen Berichtszeitraum und im Verhältnis zu der Zahl der Beschäftigten der Bundespolizei und der der Sicherheitsbehörden der Länder um geringe Fallzahlen handelt. Im Übrigen weist das BfV hieraufhin, dass Mehrfachregistrierungen möglich waren und die Zahl daher nicht mit der Anzahl aufgefallener Bediensteter gleichzusetzen ist (vgl. BfV 2020c, S. 11). Würde man im Falle des Landes Hessens annehmen, dass alle der registrierten 59 rechtsextremistischen Verdachtsfälle auf die Polizei entfielen, wäre selbst diese Zahl im Verhältnis zu weit über zehntausend Bediensteten niedrig (vgl. HMdIS 2020b, S. 16), wenn auch deutlich höher als der verhältnismäßige Anteil von Verdachtsfällen in der Bundespolizei. Dies überrascht insbesondere angesichts des unter 2.1.1 thematisierten Schwerpunktes im grenzpolizeilichen Aufgabenbereich und der Ermächtigungsnorm des § 22 Abs. 1a BPolG. Auf ein ähnliches Ergebnis verweist noch eine weitere

Information aus dem Lagebericht des BfV: Während eine konkrete Aussage zur Belastung der Polizeien der Länder aufgrund der fehlenden Aufschlüsselung nicht möglich ist, findet sich ein weiteres Indiz für eine höhere Belastung im Vergleich zur Bundespolizei im Rahmen einer intensiveren Analyse des BfV von 34 der gemeldeten Sachverhalte. In diesen hätten, so das BfV, konkretere Hinweise auf eine rechtsextremistische Gesinnung der Betroffenen vorgelegen³⁰. In 22 dieser 34 Fälle seien die Betroffenen Polizist*innen gewesen, davon 17 beschäftigt auf Landesebene und nur fünf bei der Bundespolizei (vgl. BfV 2020c, S. 21).

Im Lagebericht wird jedoch, was die Aussagekraft und Bewertung der Zahlen betrifft, richtigerweise darauf hingewiesen, dass von einem Dunkelfeld weiterer existierender, jedoch nicht bekanntgewordener Fälle auszugehen ist (vgl. BfV 2020c, S. 5). Eine weitere interessante Information bezüglich der Hellfeld-Dunkelfeld-Problematik ist, dass zwei Drittel der seit 2012 aufgetretenen rechtsextremistischen Verdachtsfälle in der Bundespolizei durch behördeninterne Hinweise bekannt wurden. Zwar kann dies, wie das BfV konstatiert, darauf hindeuten, dass derlei Vorfälle unter den Mitgliedern der Behörde nicht geduldet werden (vgl. 2020, S. 44). Jedoch kann dies in der Umkehrung auch auf ein geringes Anzeigeverhalten Außenstehender oder weiterhin auf ein erhebliches Dunkelfeld hindeuten, weil aufgrund der unter 2.2 thematisierten intensiven gruppenspezifischen Prozesse und des starken Zusammenhalts der Polizeibeamt*innen untereinander vermutet werden kann, dass die Bereitschaft zur Anzeige von Kolleg*innen im Falle von Verfehlungen gering ist.

³⁰ Offen bleibt allerdings, was diese so genannten „verdichtete[n] Anhaltspunkte[n]“ (BfV 2020c, S. 20) waren, die Anlass zur intensiveren Betrachtung dieser 34 Fälle boten.

5 Vergleichende und zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse zum Kenntnis- und Forschungsstand zu den Phänomenen Rechtsextremismus, fremdenfeindliche Gesinnung, dem Umgang mit Multiethnizität und zu negativen Stereotypisierungen

5.1 Rechtsextremismus, extremistische Tendenzen, Antisemitismus und Rassismus

Die im vorherigen Kapitel vorgestellten Forschungsprojekte, die sich mit dem Verhältnis zwischen der Polizei und fremdethnischen Personen auseinandersetzten, oder, wie im Falle Zum-Bruchs, mit verwandten Themen, ergaben unterschiedliche Befunde. Hinweise auf rechtsextremistisches Gedankengut fanden sich nur selten. Die handfestesten unter ihnen lieferte der Lagebericht des BfV aus 2020 mit den darin zusammengetragenen Hellfelddaten der registrierten Vorfälle in den deutschen Polizeibehörden. Das zentralste Ergebnis für die vorliegende Sachstandserhebung ist, dass nur in 17 Fällen bei Landespolizist*innen und in nur fünf der registrierten Fälle innerhalb der Bundespolizei konkretere Hinweise auf eine verfassungsfeindliche rechte Einstellung vorlagen (vgl. BfV 2020c, S. 21)³¹. Des Weiteren handelte es sich in allen registrierten Vorfällen in der Bundespolizei sowie bei zwei Dritteln der in den Sicherheitsbehörden der Länder bekanntgewordenen Fälle um Personen, die einzeln auftraten (vgl. BfV 2020c, S. 14, 43)³².

Weitere Indizien für tendenziell extreme Ansichten, meist in Form rassistischer Äußerungen, in denen die Zurückführung bestimmter Merkmale und Verhaltensweisen auf die ethnische Herkunft von Personen zum Ausdruck kamen, lieferten Dudeks Untersuchung in der Polizei Berlin (vgl. 2009, S. 178, 187, 190, 192, 195, 197 f.), die Sterzenbachs in der Münchener Polizeibehörde (vgl. 2013, S. 109-113, 114-120, 136 f.) und auch die Ergebnisse von Hunolds Untersuchungen (vgl. 2015, S. 157, 173 f.). Bei all diesen letztgenannten Befunden waren die betreffenden Polizist*innen, bei denen Hinweise auf

³¹ Weiterhin ist ein wichtiger Befund, dass, mit Ausnahme des Saarlandes, in allen deutschen Bundesländern entsprechende rechtsextremistische Verdachtsfälle registriert wurden, was eine flächendeckende Verbreitung der Problematik belegt (s. 4.9.1 und vgl. BfV 2020c, S. 12).

³² Dazu, was im Sinne des Lageberichts als „einzelnes Auftreten“ gilt, und ebenso dazu, was „konkretere Hinweise“ auf verfassungsfeindliche Einstellungen sind, findet sich im Lagebericht kein Hinweis. Dies muss hinsichtlich der Aussagekraft dieser Befunde beachtet werden.

extremistische Ansichten und Rassismus vorlagen, zum Zeitpunkt der empirischen Erhebung im Streifendienst tätig.

Zuletzt gaben auch im Rahmen der hessischen Polizeistudie rund 18 Prozent der Teilnehmer*innen an, bereits Zeug*innen von Äußerungen mit rassistischem Inhalt im Kollegenkreis geworden zu sein (vgl. HMdIS 2020c, S. 6).

Hinweise auf antisemitische Einstellungen konnten in keiner Datengrundlage festgestellt werden.

5.2 Fremdenfeindlichkeit und Racial bzw. Ethnic Profiling

Indizien für Fremdenfeindlichkeit und die diskriminierende polizeiliche Handlungspraxis des Racial bzw. Ethnic Profiling wurden im Vergleich zu Hinweisen auf Rechtsextremismus bedeutend öfter festgestellt und dies, bemerkenswerter Weise, in *allen* der hier vorgestellten empirischen Forschungsarbeiten. Insgesamt ließ sich dabei zwar in keiner der beforschten Polizeibehörden eine flächendeckende Verbreitung fremdenfeindlicher Gesinnung der Beamt*innen nachweisen. Aufgrund der vereinzelt bereits angeführten Einschränkungen betreffend die Repräsentativität und Aussagekraft der Ergebnisse, kann eine solche gleichzeitig anhand dessen keinesfalls als widerlegt gelten. Fremdenfeindliche Einstellungsmuster können sich vielfältig äußern. Bei der Befragung Engelmans u. a. in Form der Befürwortung verschärfter Einwanderungsvoraussetzungen (vgl. 2005, S. 69) und von den von Schweer & Strasser befragten Polizeibeamt*innen in Duisburg gaben fast 50 Prozent zu, das nichtdeutsche Personen durch die Polizei tendenziell Benachteiligung erfahren würden (vgl. 2008a, S. 22). Die weiteren Gestalten, die Fremdenfeindlichkeit annehmen kann, reichen von Misstrauen gegenüber entsprechenden Personen im Kollegenkreis (vgl. Dudek 2009, S. 205, 215, 256) bis zur Äußerung einer angenommenen existenziellen Bedrohung für den deutschen Staat (vgl. Engelman 2005, S. 69; vgl. Dudek 2009, S. 192). Des Weiteren wurde in Zitaten von getroffenen Aussagen häufig die Ablehnung bestimmter ethnischer Bevölkerungsgruppen kundgetan oder sich in herablassender, beleidigender oder entwürdigender Art über sie geäußert (vgl. Hunold 2010, S. 86; vgl. Klimke 2010a, S. 36; vgl. Sterzenbach 2013, S. 208). Konkrete Hinweise auf Racial Profiling konnten in den Arbeiten von Engelman (2005), Sterzenbach (2013) und Hunold (2015) gefunden werden. Dabei

wurde die polizeiliche Verdachtsschöpfung teils offen mit fremdethnischen äußeren oder auch mit nichtsichtbaren Merkmalen begründet (vgl. Engelmann 2005, S. 74 f.; vgl. Hunold 2015, S. 99, 114; vgl. Sterzenbach 2013, S. 118 ff., 148). Bei Sterzenbach sprechen die Befunde zudem dafür, dass selektives polizeiliches Vorgehen in Organisationseinheiten, deren Aufgabe die überwiegend selbstständige Aufdeckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist, wahrscheinlicher ist (vgl. 2013, S. 148, 218). Letztlich belegen einige Befunde sogar, dass es zu strukturell bedingtem Ethnic Profiling kommen kann, indem Vorgesetzte selektives polizeiliches Vorgehen anordnen (vgl. Hunold 2015, S. 99) und, dass durchaus auch institutionalisierte Formen von Fremdenfeindlichkeit denkbar sind, beispielsweise wenn Bewerber*innen fremdethnischer Herkunft im polizeilichen Auswahlverfahren im Vergleich zu deutschen Zusatzleistungen erbringen müssen (vgl. Hunold 2010, S. 80).

Abschließend ist anhand der verfügbaren Befunde zu konstatieren, dass fremdenfeindliche Einstellungen sowohl gegenüber fremdethnischen Personen außerhalb als auch gegenüber Kolleg*innen innerhalb der Polizeibehörden zu existieren scheinen.

5.3 Die Wahrnehmung von und der Umgang mit Multiethnizität

Neben fremdenfeindlichen Einstellungsmustern konnte auch in allen analysierten Forschungsprojekten in noch größerem Ausmaß festgestellt werden, dass eine multiethnische Gesellschaftsstruktur im polizeilichen Kontext eher als belastend und problematisch empfunden wird, denn als positive Herausforderung oder Potential für vielfältigere Kompetenzen und Diversität. Als dominierende Belastungsfaktoren kristallisierten sich dabei sprachlich und kulturell bedingte Verständigungsschwierigkeiten heraus (vgl. Engelmann 2005, S. 68; vgl. Dudek 2009, S. 198; vgl. Hunold 2015, S. 201; vgl. Klimke 2010a, S. 27; vgl. Sterzenbach 2013, S. 104; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 149). Herausragend ist in diesem Zusammenhang auch, dass für die von Schweer und Strasser befragten Duisburger Streifenpolizist*innen die berufliche Auseinandersetzung mit fremdethnischen Personen die höchste der möglichen Belastungsfaktoren im Berufsalltag darstellte (vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 31). Dass Zuwanderung nach Deutschland auch in der hessischen Polizei von vielen Bediensteten wenig positiv gesehen wird, zeigte

sich daran, dass etwa ein Drittel der Teilnehmer*innen der Aussage „Alles in allem machen Einwanderer unser Land bunter und vielfältiger“ „eher nicht“ oder „gar nicht“ zustimmte (vgl. HMdIS 2020c, S. 18).

Auch im Innenverhältnis scheint das Zusammentreffen zwischen Kolleg*innen mit und ohne fremdethnischen Hintergrund nicht immer spannungsfrei zu verlaufen. In Dudek, Hunold und Klimke finden sich in diesem Kontext ähnliche Befunde. Teilweise wird die Loyalität betreffender Beamt*innen infrage gestellt und diese fühlen sich aufgrund ihrer Herkunftsgeschichte besonderen Erwartungen der einheimischen Polizist*innen ausgesetzt. Einige Beamt*innen äußerten auch missbilligend, dass ihren Empfindungen nach Fremdheitsmerkmale den Betreffenden einen Sonderstatus zu verleihen scheinen (vgl. 2009, S. 208, 210, 214, 256; vgl. 2010, S. 69; vgl. 2010a, S. 28, 30, 58).

5.4 Stereotype negative Zuschreibungen

Das quantitativ größte Ausmaß der hier thematisierten, kritisch bewerteten Einstellungen gegenüber Fremden, weisen bei den untersuchten deutschen Polizeibehörden negative kollektive Merkmals- und Verhaltenszuschreibungen auf. Wie Fremdenfeindlichkeit und der oft negativ konnotierte Zustand einer multiethnischen Gesellschaft, ließen sich auch Vorurteile über ganze Bevölkerungsgruppen bei den Polizist*innen in allen empirischen Forschungsprojekten nachweisen. Auffällig häufig scheint die Ansicht zu bestehen, die Begehung bestimmter Straftaten sei typisch für gewisse ethnische Gruppen (vgl. Dudek 2009, S. 169; vgl. Hunold 2015, S. 99, 187; vgl. Schweer 2008, S. 162; vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 20; vgl. Sterzenbach 2013, S. 118, 138 f., 208 f.). Arbeiten, in denen (auch) das innerbehördliche Verhältnis zu Polizeibeamt*innen mit ausländischen lebensgeschichtlichen Bezügen untersucht wurde, lieferten übereinstimmende Befunde, dass auch diesen bestimmte Eigenschaften allgemein zugeschrieben werden (vgl. Dudek 2009, S. 196, 209, 215; vgl. Hunold 2010, S. 86). Zudem scheint eine herkunftsbedingte Zugehörigkeit und Verbindung zur jeweiligen ethnischen Bevölkerungsgruppe selbst dann noch angenommen zu werden, wenn Polizeibeamt*innen in Deutschland geboren, aufgewachsen und sozialisiert worden sind (vgl. Dudek 2009, S. 169 ff., 190; vgl. Hunold 2010, S. 86 f.; vgl. Klimke 2010a,

S. 41). Dies scheint teilweise auch der Grund für negative Sichtweisen auf Multiethnizität innerhalb der Behörde zu sein, wenn die Loyalität dieser Kolleg*innen aufgrund einer angenommenen Verbindung mit Angehörigen der Herkunftsgesellschaft infrage gestellt wird (vgl. Dudek 2009, S. 165 f., 192 f., 212, 215).

Einen wichtigen Befund zu den Entstehungshintergründen negativer Einstellungsmuster lieferte Engelman. Seine Ergebnisse deuten auf einen bedeutungsvollen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit des dienstlichen Kontakts zwischen Polizeibeamt*innen und fremdethnischen Personen und der Verbreitung stereotyper Annahmen über sie hin (vgl. 2005, S. 82).

Die Gefahr, die von solchen negativen Stereotypisierungen ausgehen kann³³, wird besonders deutlich anhand eines weiteren Zusammenhangs, den Schweer und Strasser bei ihrer Befragung von Duisburger Polizeibeamt*innen feststellten, wonach ein nicht unerheblicher Teil der vorurteilsbehafteten Teilnehmer*innen zugab, Personen fremder Herkunft im polizeilichen Kontext zu benachteiligen (vgl. Schweer & Strasser 2008a, S. 21).

6 Identifizierung wiederkehrender Probleme bei wissenschaftlichen Erhebungen und im Kontext spezifischer Besonderheiten von Polizeibehörden und der polizeilichen Praxis

6.1 Allgemeine Grenzen der Aussagekraft und Validität von Ergebnissen der Polizeiforschung sowie der Sachstandserhebung

In der sozialwissenschaftlichen Forschung im Allgemeinen, ebenso in der empirischen Polizeiforschung, unterliegt die Aussagekraft gewonnener Erkenntnisse regelmäßig Einschränkungen, die sich sowohl aufgrund methodischer Schwierigkeiten als auch durch unüberwindbare natürliche Barrieren ergeben. Gerade in Bezug auf die Einstellungs- und Meinungsforschung besteht eine natürliche Grenze des Verstehbaren, wodurch uns die sichere Gewissheit über das, was im Anderen vorgeht, was die wahren Intensionen und

³³ Dass Stereotypisierungen schnell zu Diskriminierung führen können, stellt z. B. Jessica Haß anschaulich dar (vgl. Haß 2020, S. 99).

Motivationen seines Handelns sind, verwehrt bleibt³⁴. Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei Polizeibeamt*innen sind lediglich das Ergebnis interpretativer Schlüsse, basierend auf den zuvor im Forschungsprozess gewonnenen Informationen, sofern die Betroffenen ihre Gesinnung nicht freiwillig selbst offenlegen. Es gibt jedoch Möglichkeiten, mit denen sich die Validität der gewonnenen Daten und Erkenntnisse zumindest erhöhen lässt. Schweer und Strasser konstatierten, dass anhand ihrer Beobachtungen Benachteiligungen des polizeilichen Gegenübers bei der Duisburger Polizei eine Seltenheit seien (vgl. 2008, S. 35). Innerhalb desselben Forschungsprojekts unterstellten bei einer zusätzlichen Befragung mittels Fragebogens jedoch fast 50 Prozent der befragten Polizist*innen ihren Kolleg*innen diskriminierendes Verhalten gegenüber ausländischen Staatsangehörigen (vgl. 2008, S. 22). Das Befragungsergebnis scheint insofern aussagekräftiger, da hier die Stichprobe mit 245 Personen größer gewesen sein dürfte, als die Anzahl der beobachteten Polizist*innen in der Praxis. Auch bei der Befragung ließen sich sicherlich Einschränkungen der Aussagekraft feststellen. Sie weist jedoch zumindest daraufhin, dass das Beobachtungsergebnis nicht die Wirklichkeit des alltäglichen polizeilichen Umgangs mit fremdethnischen Personen offenbart. Die Kombination unterschiedlicher methodischer Schritte und die Integration der Erkenntnisse zu einem Gesamtergebnis, scheint die Wahrscheinlichkeit der Erlangungen valider Forschungserkenntnisse über die Polizei zu erhöhen.

Die Aussagekraft der Forschungsergebnisse wird weiterhin durch ihre eingeschränkte Repräsentativität geschmälert. Bei allen der hier vorgestellten empirischen Forschungsprojekten handelte es sich um Teilerhebungen. Auch die Ergebnisse derjenigen, in denen mithilfe quantitativer Erhebungsmethoden und verhältnismäßig großen Stichproben gearbeitet wurde (Engelmann 2005, Schweer & Strasser 2003 und 2008a, Hunold 2015 und das Land Hessen 2020), sind nicht auf alle deutschen Polizeien übertragbar³⁵.

³⁴ Bereits unter 4.2.2 wurde auf diese Grenze des Verstehbaren unter Verweis auf diese sogenannten „großen Transendenzen“ nach Luckmann & Schütz (vgl. 1984, S. 139-177) hingewiesen.

³⁵ Ein weiterer Faktor, der bei der Beurteilung der Repräsentativität beachtet werden muss, ist z. B. die Aktualität der zugrundeliegenden Daten. Sterzenbachs Feldaufenthalt fand beispielsweise bereits Ende der 1990er Jahre statt (vgl. 2013, S. 82). Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Forschungsfeld der Münchener Polizei bis zur Veröffentlichung seiner Ergebnisse 2013 bereits verändert hatte.

In der Folge ist auch die Aussagekraft dieser Sachstandserhebung begrenzt. Zudem gestaltete sich die Integration der vielfältigen Erkenntnisse zu einem Gesamtergebnis nicht unproblematisch. Die verschiedenartigen Erkenntnisziele, Methoden, dass in unterschiedlichen deutschen Regionen, jedoch nicht in allen geforscht wurde und, dass in verschiedenen Teilorganisationen der Polizeibehörden unterschiedlich häufig Untersuchungen stattfanden, lässt keinen zuverlässigen Schluss über das quantitative Ausmaß problematischer Einstellungen für Gesamtdeutschland zu. Mithilfe dieser Sachstandserhebung lassen sich somit nur Tendenzen über die Quantität des jeweiligen Phänomens ableiten. Dass Stereotypisierungen beispielsweise in allen Forschungsprojekten und dies insgesamt am häufigsten nachgewiesen werden konnten, ist ein Indiz dafür, dass diese unter den deutschen Polizeibeamt*innen generell weit verbreitet sein dürften.

Da sich die meisten der vorgestellten Projekte qualitativen Erkenntnisinteressen widmeten, standen folglich vordergründig qualitative Ergebnisse für die vorliegende Sachstandserhebung zur Verfügung. Auch hier muss die begrenzte Aussagekraft beachtet werden. Neben den oben genannten Grenzen des Verstehens, die auch hinsichtlich der hiesigen Re-Analyseergebnissen von Aussagen und Handlungen der Polizeibeamt*innen existieren, gibt es weitere Einschränkungen. Beispielsweise kann ein differentes zugrundeliegendes Verständnis dessen, wann eine Aussage oder Handlung inhaltlich als fremdenfeindlich, Ausdruck von Rassismus oder Rechtsextremismus einzuordnen ist, nicht ausgeschlossen werden. Die in 2.1.2 dargestellten, definitorischen Kontroversen bei Rechtsextremismus zeigen, dass bei Vertretung eines normativen Verständnisses der Großteil der im Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“ (BfV 2020c) zusammengetragenen Verdachtsfälle, in denen einziger Anlass das Versenden von Nachrichten mit verfassungsfeindlichem Inhalt war (s. 4.9.1), faktisch keine Extremisten wären. Eine differenzierte Betrachtung ist somit auch hinsichtlich der Aussagekraft der qualitativen Ergebnisse unabdingbar.

6.2 Schwierigkeiten und Probleme bei der Forschung nach Problemeinstellungen im Kontext polizeispezifischer Merkmale

Spezifischere Schwierigkeiten bei der Erforschung von Problemeinstellungen gegenüber fremdethnischen Personen im Feld der Polizei treten dagegen im Kontext der in 2.2 thematisierten organisationalen und strukturellen Besonderheiten der Behörden und der polizeilichen Praxis auf.

1. Heterogenität: Weil die deutschen Polizeibehörden durchgängig heterogene Organisationen sind, die sich bereits auf Bundesebene durch personelle Stärke und verschieden weitreichende Ermächtigungsnormen unterscheiden, und ebenso innerhalb einer Landespolizeibehörde oder Stadt vielfältigste Teilorganisationen mit unterschiedlichen Aufgaben, Zielen und beruflichem Handeln existieren, sind Forschungsergebnisse weder auf ganze Organisationseinheiten, noch auf ganze Landespolizeibehörden übertragbar (vgl. z. B. Engelmann 2005 u. Sterzenbach 2013). Selbst bei Organisationseinheiten wie dem Streifendienst, der in jedem Bundesland ähnliche Aufgaben und Handlungspraktiken aufweisen dürfte, kann unterdes nicht ausgeschlossen werden, dass Faktoren, wie die regionale Lage des jeweiligen Bundeslandes nahe einer bundesdeutschen Grenze, Einfluss auf das Ausmaß (vermeintlich) diskriminierender Handlungspraktiken haben und zu Verzerrungen bei Einschätzungen für Gesamtdeutschland führen (vgl. Engelmann 2005, S. 20).

2. Geteilte Identität(en) und klare Grenzziehungen zur polizeilichen und subkulturellen Außenwelt: Im Lichte starker Zusammengehörigkeitsgefühle und einer klaren Abgrenzung von Mitgliedern einer Organisationseinheit zur anderen, sowie die von Polizeibeamt*innen zur übrigen Gesellschaft, die als eine Folge der identitätsstiftenden Wirkung der Polizei gesehen werden kann, muss die vermeintlich reservierte und ausschließende Haltung von Polizeibeamt*innen gegenüber ethnisch Fremden im Innen- und Außenverhältnis differenziert betrachtet werden. Diese Grenzziehungen lassen sich häufig nicht nur gegenüber ethnisch, sondern gegenüber vielfältigen Fremden und Außenstehenden beobachten³⁶. Durch diese ausgrenzende Wirkung ist einerseits auch der

³⁶ Beispielhaft dafür stehen die Berichte von Forscher*innen davon, wie man ihnen zunächst mit Misstrauen begegnete (vgl. Hunold 2015, S. 54 f., 61 f.; vgl. Sterzenbach 2013, S. 92 f.; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 134).

Zugang der Forschung zum Feld der Polizei erschwert. Gleichzeitig wird deutlich, dass sie sich nicht auf spezifische Personengruppen beschränkt.

3. Gruppendynamische Prozesse und Assimilations- bzw. Akkulturationserwartungen: Eng verknüpft mit den geteilten Identitäten und der Abgrenzung zu anderen (sub-)kulturellen Gruppen scheinen sich in ihnen teils eigene Dynamiken zu entwickeln. Hunold berichtet von einer „männlichkeitsorientierten und gewaltaffinen kleinen Truppe des Streifendienstes“ und dass sich in dieser zwei Kollegen als „Leitfiguren“ herauskristallisiert hatten (2015, S. 153). Grundsätzlich müssen solche gruppendynamischen Prozesse bei der Erforschung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und den übrigen negativen Einstellungen gegenüber fremdethnischen Personen erkannt, identifiziert und berücksichtigt werden, um zwischen *echten* Problemeinstellungen und solchen differenzieren zu können, die lediglich Ausdruck der Assimilation an die Leitkultur der jeweiligen sozialen Gruppe sind. In diesem Zusammenhang wäre ebenfalls zu berücksichtigen, ob sich diese spezifischen Anpassungserwartungen, die Polizeibeamt*innen sowohl an fremdethnische Personen im Kollegenkreis als auch an ihre außerpolizeiliche Umwelt richten (vgl. Engelmann 2005, S. 63; vgl. Dudek 2009, S. 219), nicht gegen *jegliche* Andersartigkeit richten, beispielsweise in Bezug auf sexuelle Orientierungen, Geschlecht oder ein differentes Normen- und Wertesystem.

4. Definitionsmacht: Die Definitionsmacht der Polizeibehörden beeinflusst die empirische Polizeiforschung bereits von Beginn an. In diesem Zusammenhang wurde bei der Mehrzahl der vorgestellten empirischen Projekte auf die Hürden beim Feldzugang hingewiesen (vgl. Dudek 2009, S. 111 f.; vgl. Hunold 2015, S. 4; vgl. Lautmann 2010, S. 109 f., 122; vgl. Sterzenbach 2013, S. 79; vgl. Zum-Bruch 2019, S. 12). Dass die Behörden durch ihren Genehmigungsvorbehalt Reglementierungen in ihrem Sinne durchzusetzen vermögen und damit direkten Einfluss darauf nehmen können, wie, wo und mit welchen Erkenntniszielen geforscht wird, ist ebenfalls Ausdruck dieser Definitionsmacht. So rückte Dudek von ihrer geplanten teilnehmenden Beobachtung ab und im MORS-Projekt kam man der Polizeibehörde entgegen, indem man sich beim Thema der Forschung organisationalen Interessen annäherte (vgl. 2009, S. 112; vgl. Lautmann 2010, S. 104, 108, 123

f.). Und welche Polizeiinspektion in München für Sterzenbachs Feldaufenthalt interessant schien, entschied die Behördenleitung, nicht allein der Forscher (vgl. 2013, S. 81, 99). Die Forschungsergebnisse und ihr Entstehungskontext müssen somit auch stets im Lichte dieser Einflussnahme der Behörden kritisch reflektiert werden.

Eine angenommene Übermacht der Polizei, den Bedeutungsgehalt von Situationen als Wirklichkeit zu definieren, muss auch hinsichtlich der Hellfeld-Dunkelfeld-Problematik beachtet werden. Wenn eine Polizeistreife, wie bei Sterzenbach geschehen, von einer Einsatzsituation im Zusammenhang mit einem Schwarzafrikaner berichtet, aus der keine Hinweise auf ein fremdenfeindliches Verhalten hervorgeht, muss dies zwar nicht den tatsächlichen Geschehnissen entsprechen. Sie wird jedoch zur Wirklichkeit, wenn der Beteiligte der Definitionsmacht der Beamt*innen unterlegen ist (vgl. 2013, S. 114-118). Tendenziell ist also ein weitaus größeres Dunkelfeld anzunehmen, als die bekanntgewordenen Fälle laut Lagebericht des BfV zunächst vermuten lassen.

5. Begrenzte Kontrollierbarkeit polizeilichen Handelns: Die geringe Kontrolle, der das Handeln von Polizeibeamt*innen in der Praxis unterliegt (vgl. u. a. Sterzenbach 2013) und die sich hierdurch ergebenden Handlungsspielräume, auch in Verbindung mit der spezifischen Definitionsmacht, bieten die Möglichkeit für Diskriminierungen fremdethnischer Personen und das Ausleben fremdenfeindlicher Einstellungen, die im Dunkelfeld verbleiben. Für die Forschung nach Rechtsextremismus, fremdenfeindlichen Einstellungen und Racial bzw. Ethnic Profiling bedeutet dies, dass, wie im Falle von Kriminalität, ein absolutes Dunkelfeld anzuerkennen ist. In Anbetracht dieser nur begrenzt möglichen Kontrolle, gepaart mit der Legitimation zu Grundrechtseingriffen, ist es zudem nicht abwegig, dass dieses erheblich sein könnte.

6. Hierarchien: Lassen sich Racial bzw. Ethnic Profiling oder andere Benachteiligungen von fremdethnischen Personen identifizieren, kann daraus nicht automatisiert auf eine fremdenfeindliche Einstellung des ausführenden geschlossen werden (vgl. Feltes & Plank 2021, S. 23) Am Beispiel der Handlungsanweisung eines Revierleiters in Mannheim, „verstärkt [...] türkische Jugendliche kontrollieren“ (Hunold 2015, S. 99) zeigt sich zweierlei: Dass gelebte Hierarchien in der Polizei es vermögen, diskriminierende Polizeipraktiken strukturell zu begünstigen, sie sind jedoch nicht gleichzusetzen mit

Fremdenfeindlichkeit. Die Forschung steht hier vor der Herausforderung, für ein aussagekräftiges Urteil dem Intrinsischsten der Polizist*innen so nahe wie möglich kommen zu müssen.

7. Spannungsfelder (Stress- und Legitimationsdruck): Zu den zu berücksichtigenden Motiven und Ursachen von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierungen in der polizeilichen Praxis gehören auch innerpolizeiliche Spannungsfelder. Die Ergebnisse der hiesigen Re-Analysen zeigten, dass Multiethnizität und ihre Folgen, wie kulturell und sprachlich bedingte Verständigungsprobleme, von Polizeibeamt*innen häufig als Belastung empfunden werden. Hinzutreten können weitere, in 2.2 thematisierte Spannungsfaktoren, wie Konkurrenz-, Legitimations- und Erfolgsdruck im Verhältnis zu anderen Kolleg*innen oder ganzen Organisationseinheiten. In diesem Zusammenhang konstatierten auch Schweer und Strasser, dass die Ursachen von vermeintlich fremdenfeindlichem oder diskriminierendem Verhalten nicht problematische Einstellungen sein müssen, sondern nötige Ventile bei zu viel Druck und Belastung (vgl. 2008, S. 29). Im Falle des o. a. Beispiels aus Mannheim ist denkbar, dass der Revierleiter ebenfalls Spannungen, möglicherweise dem Druck eines erwarteten schnellen Fahndungserfolges, ausgesetzt war.

8. Individuen: Die letzte Besonderheit, die die Erforschung der negativen Einstellungen und Handlungsweisen gegenüber ethnisch Fremden in der Polizei vor große Schwierigkeiten stellen dürfte, ist, dass Polizeibeamt*innen und alle übrigen beteiligten Akteure menschliche Individuen sind. Jegliche Kommunikation und Interaktion wird demnach beeinflusst von noch weitaus vielfältigeren Faktoren³⁷, als lediglich dem polizeilichen Kontext, während dieser wiederum die Situation des Aufeinandertreffens von Polizei und Gesellschaftsmitgliedern beeinflusst. Forschungserkenntnisse aus Erhebungen aufseiten des polizeilichen Gegenübers zeigen, dass auch dessen spezifische Einstellungen gegenüber den Polizeibeamt*innen und dessen Verhalten, dass wiederum davon und von weiteren Faktoren beeinflusst sein dürfte, mitentscheidend für den Ausgang einer Interaktion sind (vgl. Hunold 2015, S. 113, 213; vgl. Sterzenbach 2013, S. 42, 48, 63; vgl. Zdun 2008, S. 57-61).

³⁷ Sterzenbach verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Einfluss des jeweiligen aktuellen öffentlichen und medialen Diskurses über das Verhältnis zwischen Polizei und fremd-ethnischen Personen bzw. über die Kriminalität im Zusammenhang mit Nichtdeutschen oder ethnisch Fremden (vgl. Sterzenbach 2013, S. 21 ff., 190).

7 Fazit und Ausblick

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, mithilfe einer Sachstandserhebung einen Überblick über den derzeitigen Stand der Forschung zu negativen, fremdenfeindlichen oder sogar rechtsextremen Einstellungsmustern unter deutschen Polizeibeamt*innen und dem Umgang der Behörden mit Multiethnizität zu gewinnen und im Kontext der spezifischen Besonderheiten von Polizeibehörden und Polizeiberuf zu bewerten. Anhand einer kritischen, analytischen Auseinandersetzung mit bisherigen Forschungsarbeiten sollte untersucht werden, welche Erkenntnisse bereits vorliegen, wo noch Wissenslücken bestehen, wie die Aussagekraft bisheriger Ergebnisse zu beurteilen ist und welche Empfehlungen sich daraus für künftige Untersuchungen zu den genannten Phänomenbereichen ableiten lassen. Wie sich herausstellte, ist eine verlässliche Aussage über die quantitative Verbreitung der definierten problematischen Einstellungsmuster für die gesamtdeutschen Polizeibehörden trotz der bereits vorhandenen, teils sehr umfangreichen empirischen Forschung, auch anhand der hier vorgenommenen Sachstandserhebung nicht möglich. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass bisher der Schwerpunkt auf der Erforschung qualitativer Aspekte lag. Dadurch konnten, wie die Analyse zeigte, die unterschiedlichen Formen, in denen sich Diskriminierungen und fremdenfeindliche Einstellungen unter Polizeibeamt*innen äußern können, bereits sehr umfassend untersucht werden. Ebenso wurde sich in diesem Zusammenhang auf Erklärungsansätze und Ursachen der Problematik fokussiert. Dieser qualitative Schwerpunkt und die Heterogenität der Vorgehensweisen und Erkenntnisziele führt jedoch dazu, dass die Ergebnisse nur eingeschränkt vergleichbar sind. Die vorliegende Sachstandserhebung zeigt, dass es an umfassenden quantitativen Untersuchungen fehlt, die Hinweise auf die tatsächliche Verbreitung von Fremdenfeindlichkeit etc. in den deutschen Polizeien liefern. Einzig der hier berücksichtigte Lagebericht des BfV bildet die Problematik Rechtsextremismus in der Polizei zahlenmäßig für Gesamtdeutschland ab, jedoch verbunden mit zahlreichen Einschränkungen. Erstaunlich ist auch, dass Befunde zur Bundespolizei trotz ihrer angenommenen Relevanz in diesem Zusammenhang aufgrund ihres grenzsichernden Aufgabenbereichs (s. 2.1.1) einzig im

besagten Bericht der BfV vorliegen. Zur Bundespolizei bestehen offensichtlich noch Erkenntnislücken³⁸.

Trotz fehlender verlässlicher Daten zur Quantität der Problemeinstellungen, deutet die hier vorgenommene Re-Analyse bisheriger Forschungsergebnisse darauf hin, dass die zahlenmäßige Verbreitung negativer Einstellungsmuster gegenüber fremdethnischen Personen mit steigender Intensität abnimmt. In allen Erhebungen ließen sich demnach häufiger minderschwere problematische Einstellungen, wie negative Stereotypisierungen³⁹ oder eine negative Meinung zu Multiethnizität unter Polizeibeamt*innen feststellen, als die schwerwiegenderen Formen Fremdenfeindlichkeit und rechtsextremes Gedankengut⁴⁰.

Als eines der wichtigsten Ergebnisse dieser Sachstandserhebung ist, unabhängig von der tatsächlichen Verbreitung negativer und fremdenfeindlicher Einstellungsmuster unter deutschen Polizeibeamt*innen, zu konstatieren: sie existieren; und zwar in allen berücksichtigten Forschungsarbeiten. Ebenfalls existieren Belege für angenommene (vgl. Singelstein 2020) strukturell begünstigende Bedingungen, während sich netzwerkartige Gefüge anhand der berücksichtigten Befunde nicht feststellen ließen. Neben der statthaften Auffassung, dass trotz aller scheinbaren Seltenheit jeder Fall von Fremdenfeindlichkeit, diskriminierenden Polizeipraktiken und des Verdachts von Rechtsextremismus in der Polizei wegen ihrer herausragenden Position in der Gesellschaft und ihrer Verortung innerhalb des sensiblen sicherheitsbehördlichen Bereichs konsequent abzulehnen ist (vgl. BfV 2020c, S. 6), gibt dieses

³⁸ Auch die möglichen Auswirkungen der starken Zuwanderung Geflüchteter Mitte des letzten Jahrzehnts auf die deutschen Polizeibehörden wurden bisher nicht ausführlich untersucht. Zwar thematisierten Studien bereits die Auswirkungen auf die Kriminalitätsslage in Deutschland und die Kriminalisierung der Zugezogenen (so z. B. das Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ (2020) an der juristischen Fakultät der Bochumer Ruhr-Universität). Ob sich die historischen Zuwanderungszahlen, wie angesichts der damaligen öffentlichen Debatten anzunehmen, auch auf das Verhältnis zwischen Polizei und fremdethnischen Personen auswirkten, war bisher nicht Thema größerer empirischer Untersuchungen. Die letzten umfassenderen Forschungsergebnisse zu dieser Thematik stammen von Hunold 2015 im Rahmen des POLIS-Projekts (s. 4.6). Etwaige Auswirkungen konnte die Studie folglich noch nicht abbilden.

³⁹ Jedoch darf insbesondere die weite Verbreitung von Stereotypisierungen in Abhängigkeit der ethnischen Herkunft anhand des anzunehmenden Zusammenhangs mit Benachteiligungen durch Polizeibeamt*innen nicht bagatellisiert werden (s. 5.4 und vgl. Schweer & Strasser 2008, S. 21).

⁴⁰ Unter Hinweis auf die zu beachtenden Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft deutet der bisherige Forschungsstand darauf hin, dass unter Beamt*innen des Streifendienstes gravierendere Problemeinstellungen wahrscheinlicher sind, als in anderen Organisationseinheiten (s. 5.1).

Ergebnis Zweifeln an der wiederkehrenden Argumentation recht (vgl. Feltes & Plank 2021, S. 32), es handele sich bei derlei Phänomenen um Einzelfälle⁴¹. Dass die Existenz negativer problematischer Einstellungen gegenüber fremd-ethnischen Personen damit als hinreichend belegt gelten dürfte, wirft insbesondere im Kontext der hier erörterten Probleme und Schwierigkeiten, der Herausforderungen, die bei der Erforschung dieser Phänomene in der Polizei zu bewältigen sind, die Frage auf, ob der Bedarf an und die Forderung nach mehr Forschung in diesem Bereich tatsächlich begründet ist (vgl. Singelstein 2020). Es bestehen zweifelsohne noch Erkenntnislücken. Die hiesige kritische Reflexion der bisherigen Forschungsprojekte im Zusammenhang mit den erörterten methodischen Schwierigkeiten, die unabhängig vom Forschungsfeld Polizei bestehen⁴² und solche, die spezifisch für Polizeibehörden sind, lassen jedoch Zweifel daran aufkommen, ob sich die Phänomene überhaupt besser denn bisher erforschen lassen⁴³. Einige Gräben ließen sich möglicherweise überbrücken, durch eine bereitwilligere Öffnung der Polizeibehörden gegenüber der Forschung und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit durch eine weitestgehende Zurückhaltung der Behörden bei der Gestaltung des Forschungsprozesses⁴⁴. Auch methodische Probleme, die zur Schmälerung der Aussagekraft führen,

⁴¹ Bereits Ende der 1990er Jahre identifizierte der deutsche Politikwissenschaftler Hans-Gerd Jaschke den Verweis darauf, es handele sich bei Fremdenfeindlichkeit in den Reihen der Polizei lediglich um bedauerliche Einzelfälle als eines von vier, aus polizeilicher Perspektive wiederkehrenden Reaktionsmustern auf entsprechende Vorwürfe. Neben dieser These der einzelnen „schwarzen Schafe“, zählten nach Jaschke zu diesen vier Reaktion weiterhin die Relativierung im Vergleich zu anderen beruflichen Sparten, die „Spiegelbildthese“ und der Vorwurf der bewussten und manipulativen Polarisierung der Thematik in der Medienlandschaft (vgl. 1998, S. 198). Während bereits die in dieser Arbeit vielfachen Hinweise als Widerlegung der Einzelfalltheorie betrachtet werden können, dürfte spätestens angesichts des Hinweises auf die sensible sicherheitsbehördliche Rolle der Polizeien auch die Relativierung unter Verweis auf vergleichbare Fälle auch in anderen Berufsgruppen ihre Akzeptanz verlieren. Auch die Auffassung, die Polizei sei lediglich ein „Spiegelbild“ der Gesellschaft, dürfte spätestens seit den 2015 veröffentlichten Ergebnissen von Ellrich & Baier, die eine Vergleichsstudie zwischen der niedersächsischen Bevölkerung und Polizeibeamt*innen des Landes Niedersachsen durchführten, als unhaltbar gelten (vgl. 2015, S. 58).

⁴² An dieser Stelle sei nochmals auf die unüberwindbaren Grenzen des Verstehbaren intrinsischer Einstellungen und Motive von Individuen hingewiesen (s. 4.2.2 und 6.2).

⁴³ Mit Spannung ist in dieser Hinsicht das Ergebnis des noch laufenden Projekts „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol) unter der Leitung von Prof. Dr. Tobias Singelstein an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zu erwarten. Die Ergebnisse des kürzlich erschienenen, zweiten Zwischenberichts scheinen die Existenz rassistischer Gesinnung und Diskriminierung ethnisch Fremder durch Polizist*innen erneut zu bestätigen (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020, S. 25 ff., 37 f.).

⁴⁴ Am wenigsten zielführend und aussagekräftig erwies sich in diesem Zusammenhang die Befragung der hessischen Polizeibediensteten im Auftrag des hessischen Innenministeriums (s. 4.8).

können, wie sich zeigte, beispielsweise durch die Kombination mehrerer Erhebungsmethoden und Untersuchungen in verschiedenen Feldern in künftigen Studien gemildert werden⁴⁵. Gewisse Bedingungen sind im Feld der Polizei jedoch faktisch unveränderlich und werden die Forschung auch künftig erschweren. Ein Forschungsdesign, das flächendeckende⁴⁶ und repräsentative Erkenntnisse für alle deutschen Polizeibehörden und ihre vielfältigen Organisationseinheiten erbringt, wäre nur mit erheblichen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen umzusetzen. Dies gilt es auch bei dem bereits Mitte letzten Jahres angekündigten Konzept, wie die von der Bundesregierung geplante bundesweite Studie zu Racial Profiling innerhalb der Polizei gelingen soll und das bislang nicht vorgestellt wurde, zu beachten (vgl. tagesschau.de 2020). Dank der bereits umfassenden qualitativen Forschung zum Verhältnis zwischen der deutschen Polizei und fremdethnischen Personen sind Ursachen, Risikokonstellationen und Erklärungsansätze längst in vielfältiger Weise identifiziert worden – sowohl innerhalb der Behörde, wie beispielsweise die Notwendigkeit der freien Verdachtsschöpfung, als auch außerhalb, wie Einflüsse sozialräumlicher Faktoren. Wäre es angesichts dessen nicht an der Zeit, statt der Forderung nach immer neuen Studien nachzugeben, die das eigentlich längst belegte nochmals belegen sollen, viel mehr für die Anerkennung der Tatsache zu werben, dass es unter deutschen Polizeibeamt*innen problematische Einstellungsmuster gegenüber fremdethnischen Personen gibt, und sich auf Maßnahmen zur Prävention zu konzentrieren? Mit einer solchen Akzeptanz, die alle betreffenden Akteure, die Politik, die Gesellschaft und die Polizeibehörden entwickeln müssen, könnte endlich der Schwerpunkt darauf gelegt werden, bestmöglich mit der existierenden Problematik umzugehen. Die starke identitäts- und gemeinschaftsstiftende Wirkung, die in der Polizei und ihren Subkulturen vorherrscht, muss zum Positiven genutzt werden. Hunold identifizierte „Leitfiguren“ in einer subkulturellen Gemeinschaft des Streifendienstes (vgl. Hunold 2015, S. 153) und auch Sterzenbach konstatierte

⁴⁵ Dies zeigte sich in den Projekten von Schweer, Strasser und Zdun 2008, von Hunold et al. 2010 und bei Hunold 2015.

⁴⁶ Alle der hier vorgestellten Erhebungen fanden in mittelgroßen Städten bzw. Großstädten statt. Dass auch ländliche Gebiete berücksichtigt werden müssen, zeigte ein weiterer Verdachtsfall aus Hessen aufgrund der falschen Beflagung vor einer Polizeistation am Holocaust-Gedenktag im Januar 2019 (vgl. SPIEGEL Panorama 2019).

vergleichbare habitusprägende Charaktere (vgl. Sterzenbach 2013, S. 214 f.). Solche Persönlichkeiten sollten gezielt genutzt werden⁴⁷, um Reflexivität, Offenheit und die konsequente Absage an fremdenfeindliches Gedankengut als dominierende Werte innerhalb der polizeilichen Subkulturen zu etablieren⁴⁸. Die hier thematisierten Akkulturations- und Assimilationserwartungen (s. 6.2), die die Polizei sowohl an Ihresgleichen als auch das polizeiliche Gegenüber zurichten scheint, geben begründeten Anlass zu der Annahme, dass dieser Anpassungsdruck die mehrheitliche Übernahme einer positiven Werthaltung gegenüber Multiethnizität bewirken könnte. Gleichzeitig müssen solche Werte durch mehr Bildung im Bereich des interkulturellen Verständnisses, der Fähigkeit zur differenzierten und reflektierten Betrachtungsweise von vermeintlichen Tatsachen, wie sie statistische Daten suggerieren, bereits von Beginn der Ausbildung im Polizeiberuf an stärker etabliert werden⁴⁹. Die Belastungsfaktoren, sprachlich als auch kulturell oder religiös bedingt, die anhand der bisherigen Erhebungen die negative Wahrnehmung der Multiethnizität von Polizeibeamt*innen entscheidend mitzubeeinflussen scheinen (s. 5.3), werden sich künftig ebenso wenig ändern, wie die Tatsache, dass Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus unter Polizeibeamt*innen existieren – es ist an der Zeit, endlich den Willen zur Akzeptanz dessen und zum bestmöglichen Umgang hiermit zu zeigen.

⁴⁷ Auch und insbesondere bei der Auswahl von Führungspersonal, wie sich bei Hunold (vgl. 2015, S. 94, 99 f.) oder in den Interviews mit Dienstgruppenleitern und -vertretern bei Dudek (vgl. 2009, S. 164-200) zeigte. Auf die besondere Rolle der Dienstgruppenleiter*innen verwies in diesem Zusammenhang zudem Sterzenbach (vgl. 2013, S. 101).

⁴⁸ Diese könnten durch die gezielte Schulung und Weiterbildung, beispielsweise in Seminaren zum Erwerb interkultureller Kenntnisse und zur Förderung der Fähigkeit zur Einnahme einer differenzierten und reflexivem Perspektive, auf diese Rolle als *Leitfigur* vorbereitet werden. Dass derlei Weiterbildungsmöglichkeiten durchaus Erfolg versprechen, zeigt ein Beispiel aus Frankfurt am Main, nachdem die Teilnehmer*innen von neuen Sichtweisen und überraschenden Erkenntnissen berichteten (vgl. Eilles-Matthiessen & Büttner 2000, S. 48).

⁴⁹ Dafür, dass auch dieser Ansatz vielversprechend ist, spricht ebenfalls die starke identitäts- und selbstverständnisformende Wirkung innerhalb der Polizei und ihren Teilorganisationen (s. 6.2).

8 Literaturverzeichnis

- Abdul-Rahman, Laila et al. (2020): Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen (KviAPol) - Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung“, Bochum.
- Abels, Heinz (2019): Einführung in die Soziologie. Der Blick auf die Gesellschaft, Bd. 1, 5. Aufl., Wiesbaden.
- Arndt, Susanne (2004): Kolonialismus, Rassismus und Sprache. Kritische Betrachtungen der deutschen Afrikaterminologie, verfügbar unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/afrikanische-diaspora/59407/afrikaterminologie>, zuletzt abgerufen am 22.12.2020.
- Bartsch, Matthias; Ziegler, Jean-Pierre (2020): Experten kritisieren Deutung von Polizei-Studie, verfügbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/hessen-kritik-an-polizei-studie-wegen-gestrichener-fragen-a-4d762fa7-ce38-4240-a945-cda25b96a13d>, zuletzt abgerufen am 01.01.2021.
- Behr, Rafael (2006): Polizeikultur. Routinen - Rituale - Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, Wiesbaden.
- Behr, Rafael (2010): Licht und Schatten: ‚Diversität‘ für die Polizei, in: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland, hrsg. v. Hunold, Daniela et al., Wiesbaden, S. 144-156.
- Behr, Rafael (2016): Diskriminierung durch Polizeibehörden, in: Handbuch Diskriminierung, hrsg. v. Scheer, Albert; El-Mafaalani, Aladin; Yüksel, Gökçen, Wiesbaden, S. 301-319.
- BfV (2020a): Glossar. Rechtsextremismus, verfügbar unter https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/_IR, zuletzt abgerufen am 2.11.2020.

BfV (2020b): Glossar. Antisemitismus im Rechtsextremismus, verfügbar unter https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/_IA, zuletzt abgerufen am 3.11.2020.

BfV (2020c): Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden. Lagebericht, Köln.

Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung, in: Qualitative Sozialforschung, hrsg. v. Bohnsack, Ralf et al., Wiesbaden.

bpb (Bundeszentrale für politische Bildung) (2020). Der Anschlag von Halle, verfügbar unter <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/316638/der-anschlag-von-halle>, zuletzt abgerufen am 21.11.2020.

Celikbas, Güler; Zdun, Steffen (2008): Die türkischen Ecksteher, in: „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, hrsg. v. Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen, Wiesbaden, S. 117-138.

Cremer, Hendrik (2013a): Das Verbot rassistischer Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG, in: Anwaltsblatt, Ausg. 12/2013, S. 896-899.

Cremer, Hendrik (2013b): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, hrsg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte, verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf, zuletzt abgerufen am 13.01.2021.

Cuntz, Christoph (2020): Droh-Mail-Affäre: Rücktritt von Landespolizeipräsident Udo Münch, verfügbar unter <https://www.wiesbadener-kurier.de/panorama/aus-aller-welt/droh-mail->

affaire-rucktritt-von-landespolizeiprasident-munch_21948390, zuletzt abgerufen am 28.01.2021.

Deutscher Bundestag (2013): Webarchiv. Im Bundestag notiert: racial profiling, verfügbar unter https://www.bundestag.de/webarchiv/Presse/hib/2013_01/07-251836, zuletzt abgerufen am 28.11.2020.

Dreyhaupt, Jacqueline (2019): "Rechtsextremismus ist Tabuthema", verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/polizisten-hessen-103.html>, zuletzt abgerufen am 28.01.2021.

Dudek, Sonja M. (2009): Diversity in Uniform? Geschlecht und Migrationshintergrund in der Berliner Schutzpolizei, zugleich Diss., Wiesbaden.

Eilles-Matthiessen, Claudia; Büttner, Christian (2000): Polizei in einer multikulturellen Gesellschaft. Das Frankfurter Trainingskonzept des EU Projektes 'NGOs and Police Against Prejudice', in: Polizei & Wissenschaft, Ausg. 2/2000, S. 39-51.

Eisend, Martin (2004): Metaanalyse, in: Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden, hrsg. v. Spieß, Martin et al., Bd. 8, München und Mehring.

Ellrich, Karoline; Baier, Dirk (2015): Die Polizei - ein Spiegel der Gesellschaft? Ein Vergleich von Personenmerkmalen und Wohlbefinden zwischen Einsatz- und Streifendienstbeamten und der Allgemeinbevölkerung in Niedersachsen, in: Polizei & Wissenschaft, Ausg. 2/2015, S. 48-61.

Engelmann, René (2005): Die Kriminalität der Nichtdeutschen in Brandenburg und Überprüfung der Diskriminierungsthese, München.

Feest, Johannes (2020): Definitionsmacht, Renitenz und Abolitionismus. Texte rund um das Strafvollzugsarchiv, in: Schriftenreihe des

Strafvollzugsarchivs, hrsg. v. Graebisch, Christine M.; Burkhardt, Sven-Uwe; Feest, Johannes, Wiesbaden.

Feltes, Thomas; Plank, Holger (2021): Rassismus und Rechtsextremismus in der Polizei? Ein Beitrag für und über eine „rechtschaffen(d)e“, demokratische (Bürger-)Polizei, verfügbar unter https://thomasfeltes.de/images/2021_0111_Feltes_Plank_aktualisiert.pdf, zuletzt abgerufen am 14.01.2021.

Feltes, Thomas; Schreiber, Martin; Stol, Wouter (2013): Polizeialltag: Der Bürger und seine Polizei. Eine empirische Studie, in: *Polizei & Wissenschaft*, Ausg. 4/2013, S. 42-66.

Flade, Florian (2020): Weitere verdächtige Abfragen über Polizeicomputer, verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/nsu20-drohmails-105.html>, zuletzt abgerufen am 28.01.2021.

FRA (European Union Agency For Fundamental Rights) (2010): Für eine effektivere Polizeiarbeit. Diskriminierendes „Ethnic Profiling“ erkennen und vermeiden: ein Handbuch, Luxemburg.

Frevel, Bernhard (2018): *Innere Sicherheit. Eine Einführung*, Wiesbaden.

Friedel, Anne-Sophie (2019): Editorial, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Polizei*, Ausg. 21-23/2019, S. 3.

Führung, Gisela; Lensing, Mechthild (Hrsg.) (1994): *Was heißt hier fremd?* Berlin.

Galdia, Marcus (2005): Berücksichtigung multikultureller Aspekte bei der Polizeiarbeit, in: *Polizei & Wissenschaft*, Ausg. 2/2005, S. 2-9.

Geiges, Lars (2018): Wie die AfD im Kontext der „Flüchtlingskrise“ mobilisierte. Eine empirisch-qualitative Untersuchung der „Herbstoffensive 2015“, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*, Ausg. 28/2018, S. 49-69.

- GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften in Mannheim (2020): ALLBUS. Die allgemeine Bevölkerungsbefragung, verfügbar unter <https://www.gesis.org/allbus/inhalte-suche/studienprofile-1980-bis-2018/1996#migration>, zuletzt abgerufen am 27.12.2020.
- Groß, Hermann (2011): Wer wird Polizist? Berufswahl und Studienmotivation in Hessen, in: *Polizei & Wissenschaft*, Ausg. 2/2011, 47-61.
- Häusler, Alexander (2016): Themen der Rechten, in: *Handbuch Rechtsextremismus*, hrsg. v. Virchow, Fabian; Häusler, Alexander; Langebach, Martin, Wiesbaden, S. 135-180.
- Haß, Jessica (2020): *Stereotype im interkulturellen Training*, zugleich Diss., Wiesbaden.
- Herrnkind, Martin (2014): „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder: Racial Profiling in Deutschland, in: *Polizei & Wissenschaft*, Ausg. 3/2014, S. 35-58.
- hessenschau.de (2020): Panne bei Umfrage. Bereitschaftspolizei bei Rechtsextremismus-Studie vergessen, verfügbar unter <https://www.hessenschau.de/politik/bereitschaftspolizei-bei-rechtsextremismus-studie-vergessen,panne-polizeistudie-rechtsextremismus-100.html>, zuletzt abgerufen am 16.02.2021.
- HMdIS (2020a): *Polizeistudie 2020. Ergebnisse der Umfrage zur hessischen Polizeistudie präsentiert*, verfügbar unter <https://innen.hessen.de/presse/pressemitteilung/ergebnisse-der-umfrage-zur-hessischen-polizeistudie-praesentiert>, zuletzt abgerufen am 28.01.2021.
- HMdIS (2020b): *Hessische Polizeistudie 2020. Polizeiliche Alltagserfahrungen - Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Darstellung erster Ergebnisse der Umfrage*, verfügbar unter https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/polizeistudie_2020_-_erste_ergebnisse.pdf, zuletzt abgerufen am 01.01.2021.

HMdIS (2020c): Polizeiliche Alltagserfahrungen - Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation, verfügbar unter https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/polizeistudie_ubersicht_hauffigkeiten_0.pdf, zuletzt abgerufen am 20.01.2021.

HMdIS (2021a): Gedenkfeier zum Anschlag von Hanau im Livestream, verfügbar unter <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/gedenkfeier-zum-anschlag-von-hanau-im-livestream-0>, zuletzt abgerufen am 13.02.2021.

HMdIS (2021b): Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus, verfügbar unter <https://hke.hessen.de/hessisches-informations-und-kompetenzzentrum-gegen-extremismus>, zuletzt abgerufen am 01.01.2021.

humanrights.ch (2016): Rassistisches Profiling: Begriff und Problematik, verfügbar unter <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/rassismus/dossier/rassistisches-profiling/begriff-und-problematik/>, zuletzt abgerufen am 02.11.2020.

Hunold, Daniela (2010): Polizisten mit Migrationshintergrund: Integration und Exklusion im Berufsalltag, in: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland, hrsg. v. Hunold, Daniela et al., Wiesbaden, S. 61-98.

Hunold, Daniela (2015): Polizei im Revier, zugleich Diss., Freiburg.

Hunold, Daniela et al. (Hrsg.) (2010): Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. Wiesbaden.

Jaschke, Hans-Gerd (1998): Fremdenfeindliche Tendenzen in der Polizei. Anmerkungen zu einem umstrittenen Phänomen, in: Rechtsextremismus und neue Rechte in Deutschland.

Neuvermessung eines politisch-ideologischen Raumes?, hrsg. v. Gessenharter, Wolfgang; Fröchling, Helmut, Opladen, S. 191-209.

Klare, Heiko; Sturm, Michael (2016): Aktionsformen und Handlungsangebote der extremen Rechten, in: Handbuch Rechtsextremismus, hrsg. v. Virchow, Fabian; Häusler, Alexander; Langebach, Martin, Wiesbaden, S. 181-203.

Klimke, Daniela (2010a): Die Polizeiorganisation und ihre Migranten, in: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland, hrsg. v. Hunold, Daniela et al., Wiesbaden, S. 27-59.

Klimke, Daniela (2010b): Aus europäischen Einwanderungsgesellschaften. in: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland, hrsg. v. Hunold, Daniela et al., Wiesbaden, S. 177-185.

Klimke, Daniela (2010c): Diversität – ein Patentrezept nach Assimilation und Multikulturalität?, in: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland, hrsg. v. Hunold, Daniela et al., Wiesbaden, S. 231-242.

Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 4. Aufl., Weinheim, Basel.

Lautmann, Rüdiger (2010): Wissen und Organisation. Erfahrungen mit dem Versuch, Forschung und Praxis miteinander zu verbinden, in: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland, hrsg. v. Hunold, Daniela et al., Wiesbaden, S. 99-135.

Legal Tribune Online (2020): Polizeischüler wegen rechter WhatsApp-Gruppe entlassen, verfügbar unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-freiburg-3k239820-entlassung-polizei-schueler-anwaerter-rechte-chats-whatsapp->

rechtsextremismus-antisemitismus-rassismus-frauenfeindlichkeit/
zuletzt abgerufen am 28.01.2021.

Lillig, Marion (2008): Die Asylbewerber, in: „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, hrsg. v. Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdon, Steffen, Wiesbaden, S. 65-89.

Luckmann, Thomas; Schütz, Alfred (1984): Strukturen der Lebenswelt, Bd. 2, 1. Aufl., Frankfurt am Main.

Max-Planck-Institut (2020): Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften (POLIS). Interaktionen und wechselseitige Wahrnehmung von Polizei und Jugendlichen (mit Migrationshintergrund) in Frankreich und Deutschland, verfügbar unter <https://csl.mpg.de/de/forschung/projekte/polizei-und-jugendliche-in-multiethnischen-gesellschaften-polis/#downloads-links>, zuletzt abgerufen am 5.12.2020.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 11. Aufl., Weinheim, Basel.

Mayring, Philipp (2016): Einführung in die qualitative Sozialforschung, 6. Aufl., Weinheim, Basel.

mdr.de (2018): Frankfurter Polizisten sollen Anwältin bedroht haben, verfügbar unter <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/polizisten-sollen-anwaeltin-bedroht-haben-100.html>, zuletzt abgerufen am 01.01.2021.

Medjedovic, Irena (2014): Qualitative Sekundäranalyse. Zum Potenzial einer neuen Forschungsstrategie in der empirischen Sozialforschung, Wiesbaden.

Mokros, Reinhard (2010): Polizeipraxis und Polizeiforschung, in: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland, hrsg. v. Hunold, Daniela et al., Wiesbaden, S. 205-212.

- Nandlinger, Gabriele (2008): Wann spricht man von Rechtsextremismus, Rechtsradikalismus oder Neonazismus....?, verfügbar unter <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41312/was-ist-rechtsextrem>, zuletzt abgerufen am 19.11.2020.
- Pichl, Maximilian (2018): Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen, in: Kritik der Polizei, hrsg. v. Loick, Daniel, Frankfurt am Main, S. 101-117.
- Porst, Rolf (2014): Fragebogen. Ein Arbeitsbuch, in: Studienskripten zur Soziologie, hrsg. v. Sahner, Heinz; Sackmann, Reinhold; Bayer, Michael, 4. Aufl., Wiesbaden.
- Prigge, Wolfgang-Ulrich; Sudek, Rolf (2011): Mit Zielvereinbarungen zum Ziel? Ergebnisse einer repräsentativen Befragung bei der Polizei Rheinland-Pfalz, in: Polizei & Wissenschaft, Ausg. 4/2011, S. 36-47.
- Rädiker, Stefan; Kuckartz, Udo (2019): Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA.Text, Audio und Video, Wiesbaden.
- Reichertz, Jo (2016): Qualitative und interpretative Sozialforschung. Eine Einladung, Wiesbaden.
- RUB (Ruhr-Universität Bochum) (Hrsg.) (2020a): Fluchtpunkt 1: Wieso die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht die Kriminalitätswirklichkeit wiedergibt, in: Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, verfügbar unter https://flucht.rub.de/images/fluchtpunkte/fluchtpunkt01_flucht_als_sicherheitsproblem.pdf, zuletzt abgerufen am 23.01.2021.
- RUB (Ruhr-Universität Bochum) (Hrsg.) (2020b): Fluchtpunkt 2: Geflüchtete in den Medien, in: Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, verfügbar unter https://flucht.rub.de/images/fluchtpunkte/fluchtpunkt02_flucht_als_sicherheitsproblem.pdf, zuletzt abgerufen am 18.12.2020.

- Schartau, Lara et al. (Hrsg.) (2018): Die Angst vor dem Fremden. Stand der Forschung zu Kriminalitätsfurcht und Unsicherheitswahrnehmungen im Kontext von Migration und Flucht, in: Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Bochum, Köln.
- Schweer, Thomas (2008): Die Drogenabhängigen, in: „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, hrsg. v. Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen, Wiesbaden, S. 153-164.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann (2003): „Die Polizei - dein Freund und Helfer?!“ Duisburger Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, in: Die Ethnisierung von Alltagskonflikten, hrsg. v. Groenemeyer, Axel; Mansel, Jürgen, Wiesbaden, S. 229-260.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann (2008a): Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, in: „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, hrsg. v. Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen, Wiesbaden, S. 11-38.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann (2008b): Ausblick: Auf dem Weg in die Präventionsgesellschaft? in: „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, hrsg. v. Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen, Wiesbaden, S. 165-182.
- Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen (2008): „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, Wiesbaden.

Singelstein, Tobias (2020): Fakten und Kultur. Rechtsextremismus in der Polizei ist ein strukturelles Problem – er muss auch als solches bearbeitet werden, verfügbar unter <https://verfassungsblog.de/fakten-und-kultur/>, zuletzt abgerufen am 06.01.2021.

SPIEGEL Panorama (2019): Am Holocaust-Gedenktag. Flaggen vor Polizeiwache in Hessen falsch gehisst, verfügbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/schluetchern-flaggen-vor-polizeiwache-am-holocaust-gedenktag-kopfueber-gehisst-a-1255324.html>, zuletzt abgerufen am 24.01.2021.

SPIEGEL Panorama (2020): Skandal um Chatgruppen. Polizei NRW hebt acht Dienstverbote gegen Beamte auf, verfübar unter <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/nrw-offenbar-rechtsextreme-chatgruppe-polizei- hebt-acht-dienstverbote-gegen-beamte-auf-a-ab68ebaf-576e-4cbd-8d96-b6ebdf8144a8>, zuletzt abgerufen am 28.01.2021.

Statistisches Bundesamt (2020): Bevölkerung. Migration und Integration, verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html, zuletzt abgerufen am 28.11.2020.

Sterzenbach, Gregor (2013): Interkulturelles Handeln zwischen Polizei und Fremden, in: Münchener Beiträge zur Interkulturellen Kommunikation, hrsg. v. Moosmüller, Alois; Roth, Klaus, Bd. 25, Münster, New York, München, Berlin.

stopantisemitismus.de (2021): Erkennen Sie Antisemitismus im Alltag? Und wissen Sie, wie Sie reagieren könnten?, verfügbar unter <https://www.stopantisemitismus.de>, zuletzt abgerufen am 10.02.2021.

Strasser, Hermann (2008): Vorwort, in: „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, hrsg. v. Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen, Wiesbaden, S. 7-9.

- Süddeutsche Zeitung (2019): Polizeischüler wegen rassistischer Whatsapp-Nachrichten entlassen, verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/hessen-polizeiskandal-rassismus-1.4592192>, zuletzt abgerufen am 28.01.2021.
- tagesschau.de (2020): Regierung untersucht Rassismus bei der Polizei, verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/rassismus-polizei-103.html>, zuletzt abgerufen am 05.11.2020.
- Thurich, Eckart (2011): pocket politik. Demokratie in Deutschland, hrsg. v. Bundeszentrale für politische Bildung, Ausg. 1, 4. Aufl., Bonn.
- transcript - independent academic publishing (2021): Maximilian Pichl, verfügbar unter <https://www.transcript-verlag.de/author/pichl-maximilian-320017564/>, zuletzt abgerufen am 07.01.2021.
- Virchow, Fabian (2016): ›Rechtsextremismus‹: Begriffe - Forschungsfelder - Kontroversen, in: Handbuch Rechtsextremismus, hrsg. v. Virchow, Fabian; Häusler, Alexander; Langebach, Martin, Wiesbaden, S. 5-41.
- Wilz, Sylvia Marlene (2012): Die Polizei als Organisation, in: Handbuch Organisationstypen, hrsg. v. Apelt, Maja; Tacke, Veronika, Wiesbaden, S. 113-131.
- Zdun, Steffen (2008): Die jungen Russlanddeutschen, in: „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, hrsg. v. Schweer, Thomas; Strasser, Hermann; Zdun, Steffen, Wiesbaden, S. 39-63.
- ZEIT Online (2019): Seda Basay-Yildiz. Frankfurter Anwältin erhält vierten Drohbrief von "NSU 2.0", verfügbar unter https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-02/seda-basay-yildiz-drohbrief-frankfurter-rechtsanwaeltin-rechtsextremismus?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de, zuletzt abgerufen am 21.11.2020.

Zum-Bruch, Elena Isabel (2019): Polizeiliche pro-organisationale Devianz.
Eine Typologie, zugleich Diss., Wiesbaden.

Anhang – Kodierleitfaden

1 Auswahleinheit und Analyseeinheit, Kodiereinheit

Aus der Grundgesamtheit aller empirischen und statistischen Datenquellen der letzten zwei Jahrzehnte, die qualitative und quantitative Informationen zum Verhältnis zwischen Polizeibehörden bzw. Polizeibeamt*innen zu fremdethnischen Personen in Deutschland beinhalten, stellten die für die hiesige Sachstandserhebung ausgewählten Datenquellen (4.1 bis 4.9) in Summe die Auswahleinheit dar. Die jeweiligen Datenquellen, die so genannten Analyseeinheiten, wurde mit Hilfe des in 3 beschriebenen Categoriesystems nach Hinweisen zu den definierten Phänomen untersucht. Elemente, die einer der entsprechenden Kategorien zugeordnet wurden, reichten von einzelnen Worten über Teil- und vollständige Sätze bis hin zu ganzen Absätzen (vgl. Kuckartz 2018, S. 30 f., 41).

2 Codesystem und Skalierung – Übersichtstabelle

1 Rechtsextremismus	extrem
1.1 Extremismus	extrem
1.2 Antisemitismus	extrem
1.3 Rassismus	extrem
2 Fremdenfeindlichkeit	hoch
2.1 Ethnic bzw. Racial Profiling	hoch
3 (Tendenziell) negative Bewertung von Multiethnizität	mittel
4 Negative Stereotypisierung	schwach

3 Kategorien – Definitionen, Kodierregeln, Ankerbeispiele

Für alle codierten Textelemente gilt: konnte ein Element mehreren Kategorien unterschiedlichen Gewichts zugeordnet werden (im Folgenden als Überschneidung bezeichnet), wurde im Analyseergebnis nur die höherwertige Kategorie berücksichtigt.

Beispiel: „Das Fremde tritt auch als Bedrohung in Erscheinung, zum Beispiel wenn von dem Ausmaß der kriminellen Gefährdung durch bestimmte ethnische Gruppen berichtet wird“ (Sterzenbach 2013, S. 221).

Diese Aussage konnte sowohl der Kategorie *Fremdenfeindlichkeit* als auch der Kategorie (*Tendenziell*) *negative Bewertung von Multiethnizität* zugeordnet werden. Da *Fremdenfeindlichkeit* gemäß der gewählten Skalierung das höhere relative Gewicht aufweist, wurde das Textelement im Analyseergebnis nur als Hinweis auf *Fremdenfeindlichkeit* berücksichtigt.

3.1 Rechtsextremismus

Definition

In Anlehnung an die Definition des BfV (2020a) gilt es als (teilweiser) Ausdruck von Rechtsextremismus, wenn sich Äußerungen oder Handlungen von Polizeibeamt*innen inhaltlich gegen die verfassungsgemäße Ordnung und bzw. oder gegen den Bestand des demokratischen Rechtsstaats richten, die universelle Geltung von Menschenrechten ablehnen *und* Antisemitismus oder Rassismus durch die Überwertung ethnischer Zugehörigkeit in Verbindung mit einer angenommenen Überlegenheit bestimmter ethnisch-biologischer Abstammungen gegenüber anderen zum Ausdruck kommen (vgl. Führung & Lensing 1994, S. 62; s. 2.1.2).

Anwendung

Dieser Code wird gemäß der Definition vergeben, wenn Äußerungen von Polizeibeamt*innen oder wenn Textteile inhaltlich *mindestens eines* der folgenden politischen Elemente beinhalten/thematisieren:

- Ablehnung des Grundgesetzes
- Ablehnung der universellen Geltung von Menschenrechten
- Ablehnung des demokratischen Rechtsstaats
- Befürwortung eines autoritären Staatsverständnisses

und wenn Äußerungen von Polizeibeamt*innen oder wenn Textteile *gleichzeitig mindestens eines* der folgenden Elemente betreffend die persönliche Einstellung gegenüber anderen Personen beinhalten bzw. thematisieren:

- Antisemitismus
- Rassismus

Abgrenzung/Überschneidung zu/mit anderen Codes

In der Umkehrung und in Abgrenzung zu anderen Formen des Extremismus wird der Code *nicht* vergeben, wenn eine Äußerung lediglich eines oder mehrere der genannten politischen Elemente beinhaltet, jedoch keines der Einstellungselemente gegenüber anderen Personen. Gegebenenfalls wird dann der Sub-Code Extremismus vergeben.

Ebenso wird der Code Rechtsextremismus *nicht* vergeben, wenn eine Äußerung zwar eine oder mehrere der genannten Einstellungen gegenüber anderen Personen beinhaltet, jedoch keines der genannten politischen Elemente. Gegebenenfalls werden dann die Sub-Codes Antisemitismus und Rassismus vergeben. Außerdem kann eine mehrfache Codierung erfolgen, wenn auch der Fremdenfeindlichkeit gegeben ist oder Racial bzw. Ethnic Profiling aus rassistischen oder antisemitischen Gründen vorliegt. Zudem dürfte, wenn der Code Rechtsextremismus vergeben wird, regelmäßig eine (tendenziell) negative Wahrnehmung von Multiethnizität gegeben sein.

Ankerbeispiel

„An einem autoritären Staat ist, finde ich, nichts auszusetzen. Dann hätten wir diese ganzen Afrikaner, die hier ins Land strömen und an Silvester unsere Frauen angehen, wesentlich besser unter Kontrolle“ (fiktives Beispiel).

3.2 Extremismus

Definition

Unter Extremismus werden solche Einstellungsmuster subsumiert, die (teilweise) die Ablehnung der in Deutschland geltenden Staatsform und Verfassungswerte beinhalten, ohne, dass Bestrebungen oder der Wille zur Abschaffung derselben festzustellen sein müssen (s. 2.1.2).

Anwendung

Dieser Code wird gemäß der Definition vergeben, wenn Äußerungen von Polizeibeamt*innen oder wenn Textteile inhaltlich mindestens eines der folgenden politischen Elemente beinhalten/thematisieren:

- Ablehnung des Grundgesetzes
- Ablehnung der universellen Geltung von Menschenrechten
- Ablehnung des demokratischen Rechtsstaats
- Befürwortung eines autoritären Staatsverständnisses

Abgrenzung/Überschneidung zu/mit anderen Codes

Der Code wird in Abgrenzung zum Code Rechtsextremismus nicht gesetzt, wenn eine Äußerung der persönlichen Einstellung eins oder mehrere der o. g. politischen Elemente und eines der beiden oder beide Elemente Antisemitismus oder Rassismus enthält. In diesem Fall wird der Code Rechtsextremismus gesetzt.

Ankerbeispiel

"Und, ich habe keine Probleme damit, aber hier auf Arbeit, wenn ich da draußen bin, dann haben wir doch oft Probleme und dann kommt man zu den Gedanken: wird es nicht langsam zu viel? Ich glaube schon .. [sic] Und (seufzt) ja dadurch bedingt ist natürlich auch die Auffassung vieler anderer Leute. Nun gibt es ja, ich nehme das jetzt auch mal als Abgrenzung nur, Sozialschwache, die geistig vielleicht nicht so rege sind, die geradeaus sprechen eben und das sagen, was sie denken und die sagen, ja Scheißausländer, die nehmen uns die ganze Arbeit weg, wir sitzen hier und haben keine Arbeit und die verdienen sich eine goldene Nase" (Dudek 2009, S. 198).

Diese Aussage beinhaltet die Ablehnung universell geltender Gleichberechtigung für alle in Deutschland lebenden Menschen, in diesem Falle den gleichberechtigten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

3.3 Antisemitismus

Definition

"Antisemitismus ist ein zentrales Ideologieelement des Rechtsextremismus und in allen seinen Äußerungsformen virulent, seien sie publizistisch, parlamentarisch oder auch aktionistisch orientiert. Antisemitismus zielt auf die Dif-famierung und Diskriminierung einer behaupteten Gesamtheit ‚der Juden‘ ab“ (BfV 2020b).

Anwendung

Dieser Code wird in Vereinfachung der o. g. Definition vergeben, wenn Poli-zeibeamt*innen sich gegenüber Angehörigen der jüdischen Religionsgemein-schaft und gegenüber israelischen Staatsangehörigen *aufgrund ihrer Religi- onszugehörigkeit und Nationalität*

- abwertend und/oder ablehnend äußern
- und/oder ihnen negative Eigenschaften zugeschrieben werden

oder wenn Textteile dies inhaltlich thematisieren.

Abgrenzung/Überschneidung zu/mit anderen Codes

In Abgrenzung zu zulässigen Äußerungen im Rahmen der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG wird der Code nicht gesetzt, wenn Äußerungen außerhalb der aktuellen Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe das persönliche Bekennt- nis oder die persönliche Bevorzugung zu einer bestimmten Religionsgemein- schaft zum Inhalt haben. Ebenfalls aus denselben Gründen wird der Code *nicht* gesetzt, wenn Äußerungen lediglich die historisch-politischen Umstände der Entstehung des Staates Israel zum Inhalt haben.

Der Code wird ebenfalls *nicht* gesetzt, wenn sich abwertende und/oder ableh- nende Äußerungen oder die Zuschreibung negativer Eigenschaften zwar ge- gen eine Person jüdischen Glaubens richten, jedoch *nicht aufgrund* deren Re- ligionszugehörigkeit geäußert werden. Hier könnte gegebenenfalls der Code Fremdenfeindlichkeit oder Rassismus relevant sein.

Gleichzeitig kann es zu einer mehrfachen Codierung der o. g. Inhalte kommen, denn bei Vergabe des Codes Antisemitismus kann ggf. auch Fremdenfeindlichkeit und eine (tendenziell) negative Bewertung von Multiethnizität vorliegen.

Ankerbeispiel

„Ich hasse die Juden, die sind nicht so wie wir. Sie haben unser Land geklaut. Wegen ihnen haben meine Eltern keine Heimat mehr“ (Stop Antisemitismus 2021).

3.4 Rassismus

Definition

„Rassismus liegt immer dann vor, wenn bestimmte körperliche Merkmale und Eigenschaften qualitativ bewertet werden und gleichzeitig erlerntes Verhalten als angeboren unterstellt wird. Von einem rassistischen Verhalten ist dann zu sprechen, wenn Unterdrückung und Ungleichbehandlung aus biologischen Gründen gerechtfertigt wird. In den rassistischen Vorstellungen der Rechtsextremisten werden bestimmte genetisch bedingte oder auch historisch-kulturell überlieferte Eigenschaften und Lebensgewohnheiten von anderen Völkern als minderwertig gegenüber dem eigenen Volk dargestellt und daraus eine Überlegenheit der Deutschen abgeleitet“ (Führung & Lensing 1994, S. 62).

Anwendung

Der o. g. Definition folgend wird der Code gesetzt, wenn Polizeibeamt*innen äußern oder wenn Textteile inhaltlich thematisieren, dass

- körperlicher Merkmale und Eigenschaften unterschiedlicher Ethnien qualitativ bewertet werden
- nachweislich erlerntes menschliches Verhalten aufgrund der Ethnie angeboren sei

und/oder wenn

- polizeiliche Maßnahmen (auch zum Teil) aus Anlass einer angenommenen Ermächtigung aufgrund der eigenen, überlegenen (deutschen) Herkunft im Gegensatz zu der des Adressaten getroffen werden.

Der Code wird gesetzt, wenn mindestens eines der oben genannten Kriterien erfüllt ist.

Abgrenzung/Überschneidung zu/mit anderen Codes

In Abgrenzung zum Code Fremdenfeindlichkeit wird der Code *nicht* gesetzt, wenn die oben genannten Annahmen des sie Äußernden nicht nur mit der biologischen Herkunft gerechtfertigt werden, sondern weitere Gründe für die Annahme der eigenen Überlegenheit, wie die Herkunftskultur, -sprache oder Religion hinzutreten. Ebenfalls in Abgrenzung zum Code Fremdenfeindlichkeit wird der Code *nicht* gesetzt, wenn keine angenommene persönliche Überlegenheit, sondern lediglich die Ablehnung des Gegenübers vorliegt.

Gleichzeitig kann es zu einer mehrfachen Codierung der o. g. Inhalte kommen, denn bei Vergabe des Codes Rassismus wird regelmäßig auch Fremdenfeindlichkeit und eine (tendenziell) negative Bewertung von Multiethnizität gegeben sein.

Ankerbeispiel

„Im Kontakt mit Jugendlichen ethnisch fremder Herkunft berichten die Polizisten allerdings von besonderen respektlosen Verhaltensweisen. Das Spezifische hieran ist, dass ethnischen Minderheiten respektloseres Verhalten als immanent zugeschrieben wird. Das heißt, hier sprechen die Beamten [...] von einem festen Merkmal, dessen Ursachen in kulturellen Eigenheiten und ethnienspezifischen gesellschaftlichen Positionierungen zu suchen sind“ (Hunold 2015, S. 173 f.).

3.5 Fremdenfeindlichkeit

Definition

Der Begriff Fremdenfeindlichkeit kann definiert werden als „ablehnende und feindselige Haltung gegenüber allem, was gegenüber den vertrauten Lebensumständen als fremd und deshalb bedrohlich empfunden wird.

Fremdenfeindlichkeit richtet sich gegen Menschen, die sich durch Herkunft, Nationalität [...] Religion [...] oder Hautfarbe [...] von der eigenen Umwelt unterscheiden“ und äußert sich u. a. in „Ausgrenzung [...] tätlichen Angriffen“ (Thurich 2011, S. 22).

Anwendung

Dieser Code wird der o. g. Definition folgend gesetzt, wenn Polizeibeamt*innen sich als Ausdruck einer persönlichen Einstellung abwertend bzw. herablassend oder ablehnend gegenüber Person/en äußern und/oder diskriminierend verhalten, weil sie

- anderer Herkunft ist/sind
- eine andere Sprache spricht/sprechen
- einer anderen Religionsgemeinschaft angehört/angehören
- aus einem anderen Kulturkreis stammt/stammen und/oder ihm angehört/angehören

Der Code wird gesetzt, wenn mindestens eines der o. g. Kriterien erfüllt ist. Der Code wird auch gesetzt, wenn Textteile das o. g. inhaltlich thematisieren.

Abgrenzung/Überschneidung zu/mit anderen Codes

Der Code wird in Abgrenzung zum Code negative Stereotypisierung *nicht* gesetzt, wenn Polizeibeamt*innen aufgrund der Herkunft oder Nationalität einer/von Personen verallgemeinernde negative Rückschlüsse auf deren persönliche Eigenschaften, ihre Verhaltensweisen oder sonstiges die Personen/en betreffendes ziehen, ohne, dass hiermit eine persönliche abwertende bzw. herablassende, ablehnende oder in anderer Weise negative Einstellung gegenüber (einer) bestimmten Person/en zum Ausdruck gebracht wird. Es kann zu Überschneidungen mit den Codes Rechtsextremismus, Antisemitismus, Rassismus und der (tendenziell) negativen Bewertung von Multiethnizität kommen.

Ankerbeispiel

"ja Scheißausländer, die nehmen uns die ganze Arbeit weg" (Dudek 2009, S. 198). Die Verwendung des Ausdrucks "Scheißausländer" ist abwertend und ablehnend.

3.6 Racial bzw. Ethnic Profiling

Definition

In Anlehnung an die Definition von Cremer (vgl. 2013, S. 897) werden in der vorliegende Sachstandserhebung polizeiliches Handeln oder Folgemaßnahmen als Racial Profiling bzw. Ethnic Profiling kategorisiert, wenn sie mindestens *auch* aus Anlass von Fremdheitsmerkmalen des/der Adressat*in stattgefunden haben oder dies anhand der Würdigung der verfügbaren Informationen objektiv naheliegend ist.

Anwendung

Der o. g. Definition folgend wird der Code gesetzt, wenn für Polizeibeamt*innen *u. a.* Anlass zur Einleitung hoheitlicher Maßnahmen gegen (eine) Person/en deren äußeres Erscheinungsbild ist. Der Code wird auch dann gesetzt, wenn weitere/folgende hoheitliche Maßnahmen gegen (eine) Person/en *u. a.* aufgrund deren festgestellter Nationalität getroffen werden.

Abgrenzung/Überschneidung zu/mit anderen Codes

In Abgrenzung zu anderen Benachteiligungsformen, beispielsweise der Verzicht auf einen Dolmetscher in einer Vernehmung, wird der Code nur dann gesetzt, wenn es sich um einen Vorgang polizeilicher Verdachtsschöpfung handelt, mit dem Maßnahmen begründet werden.

Wird der Code Racial bzw. Ethnic Profiling als Sub-Code des Codes Fremdenfeindlichkeit gesetzt, wird automatisch auch der Code Fremdenfeindlichkeit gesetzt. Spielt beispielsweise der jüdische Hintergrund einer Person zur Einleitung einer hoheitlichen Maßnahme von Polizeibeamt*innen die entscheidende Rolle, kann es zur Überschneidung bzw. doppelten Codierung mit dem Code Antisemitismus als Sub-Code von Rechtsextremismus kommen. Zudem kann, wenn der Code Racial bzw. Ethnic Profiling vergeben wird, auch eine

Überschneidung mit dem Code Rassismus vorliegen und dieser ebenfalls gesetzt werden.

Ankerbeispiel

"Ich stehe mit den Beamten R. und T. an einer Straßenkreuzung. Sie bemerken eine schwarze Person ein paar Meter weiter. Sie gehen auf ihn zu, ich hinterdrein [...] Der Schwarze lächelt. Die Beamten wollen den Ausweis sehen (Sterzenbach 2013, S. 120).

3.7 (Tendenziell) negative Bewertung von Multiethnizität

Definition

Multiethnizität wird gemäß der Definition des Duden als Zustand einer Zusammensetzung der in Rede stehenden Gesellschaft aus vielfältigen Ethnien verstanden, unabhängig von deren tatsächlichem Bevölkerungsanteil. In der vorliegenden Arbeit sind negative Einstellungen und negative Formen des Umgangs mit Multiethnizität, die sich in Polizeibehörden und bei Polizeibeamt*innen feststellen lassen, von Interesse (s. 2.1.4).

Anwendung

Dieser Code wird vergeben, wenn sich Polizeibeamt*innen negativ oder in der Tendenz eher negativ gegenüber Multiethnizität innerhalb der Polizei oder außerhalb, also allgemein die Gesellschaft betreffend, äußern oder Textteile dies inhaltlich thematisieren. Als tendenziell negativ wird eine Bewertung dann definiert, wenn sie mindestens als kritische oder skeptische Einstellung gegenüber Multiethnizität eingestuft werden kann. Zu der Verdeutlichung werden hier mehrere Ankerbeispiele angeführt.

Abgrenzung/Überschneidung zu/mit anderen Codes

Es kommt bei der Vergabe des Codes zu Überschneidungen mit den problematischeren Formen negativer Einstellungen gegenüber Fremden, wie Rechtsextremismus und seinen Sub-Codes, sowie Fremdenfeindlichkeit und dem Sub-Code Racial Profiling.

Ankerbeispiele

„Das Belehren von Beschuldigten sei nicht nur etwas Wichtiges, sondern ebenfalls etwas absolut Unproblematisches und würde bestenfalls weniger als eine Minute in Anspruch nehmen. Wenn es sich bei den zu belehrenden Personen jedoch um [...] Menschen handeln würde, die weder deutsch noch englisch sprechen könnten und zudem keinen Wohnsitz in Deutschland hätten, wäre dies nicht der Fall. Man müsste die Beschuldigten nicht nur über ihre Rechte aufklären, sondern ebenfalls mit ihnen ein Formular ausfüllen, in dem sie angeben, ob sie sich zum Tatbestand äußern wollen und ob sie damit einverstanden sind, dass ihre Post im Gericht für sie in Empfang genommen wird sowie dass die Polizei die gegebenenfalls konfiszierten Gegenstände nicht an sie zurücksendet. Das Ausfüllen dieses kurzen Formulars könnte, so der Polizist, in solchen Fällen jedoch Stunden in Anspruch nehmen, denn sie müssten nicht nur warten, bis die beschuldige Person erneut ansprechbar ist, sondern gegebenenfalls noch einen Dolmetscher für die vermutete Sprache hinzuziehen“ (Zum-Bruch 2019, S. 149).

„Zweifellos stellen die Besonderheiten im Umgang mit Angehörigen ethnischer Minderheiten und sozialer Randgruppen zusätzliche Stressoren im beruflichen Alltag von Polizeibeamten dar“ (Schweer & Strasser 2008a, S. 31).

„Weil es muss ja nicht nur immer Straftäter, wir haben ja auch teilweise Anzeigende oder Hinweisgeber oder Geschädigte, die sich nicht richtig ausdrücken können, so dass man also durch viele Handzeichen oder beziehungsweise durch zeitaufwendige Ermittlungen dann erst rauskriegt, wen möchte der überhaupt anzeigen, welche Probleme hat der überhaupt, so dass also da die Verständigungsschwierigkeiten minimiert werden können' [der Dienstgruppenleiter F5]“ (Dudek 2009, S. 168).

3.8 Negative Stereotypisierungen

Definition

Als Stereotyp bzw. es als der dazugehörige Prozess der Stereotypisierung ist es zu verstehen, wenn die Zuschreibung spezifischer Merkmale zu Menschen mit ihrer Herkunft bzw. ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten

Bevölkerungsgruppe oder Ethnie einhergeht bzw. sich in Abhängigkeit dessen vollzieht (vgl. Haß 2020, S. 103; s. 2.1.5). In der vorliegenden Arbeit wird sich gemäß dem bestehenden Erkenntnisinteresse an negativen Einstellungen gegenüber fremdethnischen Personen unter Polizeibeamt*innen auf solche Stereotype fokussiert, in denen die Annahme schlechter Verhaltensweisen und Eigenschaften von Menschen aufgrund ihrer, wie im Falle des Racial Profiling, möglicherweise nur angenommenen statt tatsächlichen Staatsangehörigkeit oder ethnischen Herkunft zum Ausdruck kommt.

Anwendung

Dieser Code wird der o. g. Definition folgend gesetzt, wenn Polizeibeamt*innen Personen oder Personenkreisen aufgrund deren Herkunft allgemein negative Eigenschaften, Verhaltensweisen zuschreiben oder Textteile dies inhaltlich thematisieren.

Abgrenzung/Überschneidung zu/mit anderen Codes

Es kann zu Überschneidungen mit den Codes Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder Rassismus kommen, wenn mit der Äußerung von Polizeibeamt*innen neben der Stereotypisierung eine persönliche abwertende bzw. herablassende, ablehnende oder in anderer Weise negative Einstellung gegenüber Person/en zum Ausdruck gebracht wird aufgrund deren Herkunft, Sprache, Kultur und/oder Religionszugehörigkeit. In diesem Fall können die betroffenen Codes ebenfalls vergeben werden.

Ankerbeispiel

"Zum Beispiel wurde von der bekannten Gefährlichkeit 'rumänischer Diebesbanden' gesprochen oder davon, dass 'der Albaner zum Messerstechen neigt'" (Sterzenbach 2013, S. 209).

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich den vorliegenden Leistungsnachweis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Nierstein, 21.02.2021

Ort, Datum